



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Deutsche und spanische Rechtstexte im Vergleich:
Eine Analyse sprachlicher und formaler Unterschiede
am Beispiel österreichischer, deutscher und
argentinischer Scheidungsurteile“

verfasst von

Miriam Hunyadi, BA

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, im Juli 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt

A 060 342 351

Studienrichtung lt. Studienblatt

Masterstudium Übersetzen Spanisch Englisch

Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Gerhard Budin

Meiner Familie

Danksagung

Ich möchte mich an erster Stelle bei meinem Betreuer Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin bedanken, der mich bei der Erstellung dieser Arbeit stets mit hilfreichen Anregungen und konstruktiver Kritik unterstützt hat.

Sehr dankbar bin ich auch Dipl.-Übers. Helga Lion, die mich zu einem Auslandssemester in Buenos Aires ermutigt hat, sowie den Lehrenden an der UBA, die mir einen neuen Wissensbereich eröffnet und durch ihre wertvollen Inputs die Themenwahl der Arbeit bedeutend erleichtert haben.

Besonders verbunden bin ich meiner Familie für ihre großartige Unterstützung: Meinen Eltern, Großeltern und Geschwistern, die mir gegenüber alle stets offen waren in Bezug auf meine Ausbildung und die meine akademischen Ziele stets gefördert haben.

Ein besonderer Dank geht schließlich an Georg, Marietta und Nadin, deren positive Worte für mich immer eine große Bereicherung waren und die mir auch bei der Erstellung dieser Arbeit sehr geholfen haben.

Ich versichere, die Arbeit selbstständig verfasst zu haben. Ich habe keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt. Alle von mir für direkte und indirekte Zitate benutzten Quellen sind nach den Regeln des wissenschaftlichen Zitierens angegeben. Mir ist bekannt, dass beim Verstoß gegen diese Regeln eine positive Beurteilung der Arbeit nicht möglich ist. Ich habe die Arbeit bzw. Teile davon weder im In- noch im Ausland zur Begutachtung als Prüfungsarbeit vorgelegt.

Wien, im Juni 2016

Miriam Hunyadi

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Wahl des Themas	1
1.2	Untersuchungsgegenstand	2
1.3	Untersuchungsmethode	2
1.3.1	Textexterne Kriterien	3
1.3.2	Textinterne Kriterien	4
1.4	Zielsetzung	5
2	Übersetzungsrelevante Überlegungen	6
2.1	Sprache und Recht im Translationskontext	7
2.1.1	Recht	8
2.1.2	Sprache	8
2.1.3	Sprache und Recht	9
2.1.4	Kulturspezifik: Auswirkungen	9
2.1.5	Begriffsklärungen im Rahmen der Rechtsübersetzung	11
2.1.6	Fach, Fachtext und Fachübersetzung	12
2.2	Die Rechtsübersetzung	13
2.2.1	Anforderungen der Rechtsübersetzung	14
2.2.2	Vorüberlegungen: Rechtsvergleichung	15
2.2.3	Arten der Rechtsübersetzung nach Arjonilla	15
2.2.4	Arten der Rechtsübersetzung nach Pommer	16
2.2.5	Textanalyse von Rechtstexten	17
2.2.6	Übersetzungsorientierte Terminologiearbeit	18
3	Rechtsübersetzen in Deutschland, Österreich und Argentinien	21
3.1	Die Situation des Rechtsübersetzens in Österreich und Deutschland	21
3.1.1	Rechtsübersetzen in Österreich	21
3.1.2	Anforderungsprofil	22
3.1.3	Rechtsübersetzen in Deutschland	23
3.1.4	Ausbildungsmöglichkeiten	25
3.2	Die Situation des Rechtsübersetzens in Argentinien	25
3.2.1	<i>Traductor Público</i> : Berufsstand und Ausbildung an der UBA	26
3.2.2	Erwähnung des <i>Traductor Público</i> im neuen argentinischen CCyC	27
3.2.3	Zusammenfassung	28
4	Rechtliche Grundlagen	29
4.1	Grundlegendes zu Ehe und Scheidung in Österreich, Deutschland und Argentinien	29
4.2	Österreich	30
4.2.1	ABGB: Entstehung und Entwicklung	30
4.2.2	ABGB: Aufbau	31
4.2.3	Eheschließung: Gesetzliche Bedingungen gemäß ABGB	33
4.2.4	Eheschließung gemäß EheG	33

4.2.5	Eheauflösung gemäß EheG.....	34
4.3	Deutschland.....	35
4.3.1	Entstehung und Entwicklung des BGB.....	35
4.3.2	BGB: Aufbau	36
4.3.3	Das Rechtsinstitut „Ehe“ gemäß GG	37
4.3.4	Eheschließung gemäß BGB	37
4.3.5	Voraussetzungen der Eheschließung.....	38
4.3.6	Eheauflösung und rechtliche Folgen gemäß BGB	39
4.3.7	Unterschied Terminologie: Beispiel	40
4.4	Argentinien	42
4.4.1	Vom CC zum CCyC: Entstehung und Entwicklung	42
4.4.2	Der neue Código Civil y Comercial de la Nación.....	43
4.4.3	CCyC: Aufbau	43
4.4.4	Eheschließung: Gesetzliche Bedingungen gemäß CCyC.....	44
4.5	Änderungen im Bereich Familiensachen im neuen CCyC.....	45
4.5.1	Übersetzungsrelevante Überlegungen zu den Änderungen im neuen CCyC.....	49
4.6	Übersetzungsbedarf von Scheidungsurteilen	50
4.6.1	Ehescheidung: Regelung in der EU	51
4.6.2	Zusammenfassung.....	51
5	Analyse der Rechtssprachen in Argentinien, Deutschland und Österreich	52
5.1	Die Rechtssprache als Form der Fachsprache.....	52
5.1.1	Fachsprache und Gemeinsprache des Rechts.....	53
5.1.2	Abgrenzung zwischen Rechtsfachsprache und Gemeinsprache	54
5.1.3	Systemgebundenheit der Rechtssprache	55
5.2	Geschichte der deutschen Rechtssprache (Deutschland, Österreich).....	56
5.3	Geschichte der spanischen Rechtssprache (Argentinien)	59
5.3.1	Zusammenfassung.....	60
5.4	Textsorten des Rechts	61
5.4.1	Begriffsklärung von Text, Textsorte und Texttyp.....	61
5.4.2	Bedeutung der Textsorte für die Übersetzung	62
5.4.3	Typologie juristischer Textsorten (Deutsch).....	62
5.4.4	Einteilung nach Busse.....	63
5.4.5	Einteilung nach Holzer.....	65
5.4.6	Typologie juristischer Textsorten (Spanisch)	66
5.4.7	Einteilung nach García Izquierdo.....	66
5.5	Textsorte: Urteilstext	68
5.5.1	Urteilstext: Österreich.....	69
5.5.2	Urteilstext Deutschland.....	71
5.5.3	Urteilstext: Argentinien.....	72

5.5.4	Ähnlichkeiten und Unterschiede der Scheidungsurteile	73
5.6	Die Komplexität der Rechtssprache	75
5.6.1	Schwierigkeitsmerkmale	76
5.6.2	Terminologische Übersetzungshürden	78
5.7	Charakteristika und Stilistik der deutschen Rechtssprache	79
5.7.1	Merkmale auf Ebene der Syntax und Lexik	80
5.7.2	Polysemie	82
5.7.3	Standardisierte Formeln	83
5.7.4	Terminologische Besonderheit: bestimmte und unbestimmte Rechtsbegriffe	84
5.7.5	Einflüsse aus anderen Sprachen und weitere Merkmale	84
5.8	Charakteristika und Stilistik der spanischen Rechtssprache	85
5.8.1	Merkmale auf Ebene der Lexik und Syntax	85
5.8.2	Fachwortschatz	88
5.8.3	Intralinguale Überschneidungen	89
5.8.4	Einflüsse aus anderen Sprachen	90
5.8.5	Standardisierte Formeln	91
5.8.6	Textstruktur	92
5.8.7	Systemgebundenheit und Intertextualität	92
5.8.8	Zusammenfassung	93
6	Schlusswort	94
7	Quellenverzeichnis	98
7.1	Literaturverzeichnis	98
7.1.1	Primärliteratur	98
7.1.2	Sekundärliteratur	98
7.1.3	Internetquellen	106
7.1.4	Sonstige Quellen	107
8	Abkürzungsverzeichnis	110
	Anhang 1	112
	Anhang 2	117
	Anhang 3	121
	Anhang 4	130
	Abstract (Deutsch)	135
	Abstract (English)	136
	Curriculum Vitae	138

1 Einleitung

1.1 Wahl des Themas

Im Zuge der Globalisierung wird die Welt immer kleiner und wächst kontinuierlich zusammen. Dies liegt vor allem an der zunehmenden Intensivierung internationaler Wirtschafts- und Handelsbeziehungen sowie an privaten Kontakten in den unterschiedlichsten Lebensbereichen. Diese globale Vernetzung hat dazu geführt, dass Menschen unterschiedlichster Nationen näher zusammengedrückt sind und folglich ein immer größerer translatorischer Handlungsbedarf entstanden ist, da deren wirtschaftliche, kulturelle und rechtliche Lebenssituationen nicht an den nationalen Landesgrenzen stehen bleiben (vgl. Constantinesco 1971: 34). Bei diesen grenzüberschreitenden Aktivitäten spielen rechtliche Rahmenbedingungen und das Recht eines jeden Landes eine bedeutende Rolle und die Übersetzung von Texten mit juristischem Inhalt wird dementsprechend immer wichtiger.

Aus diesem Grund beschäftigt sich die vorliegende Masterarbeit mit dem Zusammenhang zwischen Recht und Sprache in unterschiedlichen Kulturen, und in weiterer Folge mit den sprachlichen Ausprägungen rechtlicher Normen und Werte in Form von Texten. Im engeren Sinne werden Texte untersucht, die aufgrund von Verbindungen zwischen Personen unterschiedlicher Nationalitäten im privatrechtlichen Bereich zustande kommen und die aufgrund bestimmter Bedingungen einer Übersetzung bedürfen.

Im Rahmen eines Auslandssemesters an der *Universidad de Buenos Aires* in Argentinien ergab sich im Wintersemester 2015 für mich die Möglichkeit, erste Einblicke im Bereich der juristischen-translatorischen Ausbildung des Studiengangs *Traductor Público* zu sammeln und durch praktische Übersetzungsaufträge zu ergänzen. Dabei lag der Fokus ein Semester lang auf Rechtstexten, bei denen verschiedene Rechtsordnungen miteinander verglichen und anschließend zu bestimmten Zwecken übersetzt werden mussten. Während des Semesters besuchte ich Seminare, in denen Texte für das Sprachenpaar Deutsch-Spanisch behandelt wurden. In diesem Sinne stellte eine analytische Betrachtung und anschließende Übersetzung von Gesetzestexten, Urkunden und Urteilen aus Deutschland und Argentinien einen wesentlichen Bestandteil der Kurseinheiten dar.

Bei der Auseinandersetzung mit den diversen Texten entwickelte sich nach und nach ein großes persönliches Interesse für den Bereich der Rechtsübersetzung. Die Manifestation juristischen Denkens ist kulturell, historisch und politisch bedingt und hat sich über viele Jahre hinweg stets weiterentwickelt. Dementsprechend verlangt die Übersetzung juristischer Texte

den ÜbersetzerInnen einiges an Fachwissen, Sprachkenntnissen und methodischem Handeln ab.

Im Zusammenhang mit diesen hohen Anforderungen wurde der Entschluss gefasst, das die bisherigen gesammelten Erkenntnisse über Rechtsübersetzungen anzuwenden und auf die Situation in Österreich auszuweiten. In diesem Sinne ergibt sich die Möglichkeit, drei verschiedene Länder – Argentinien, Deutschland und Österreich – hinsichtlich ihrer Rechtssysteme, Texte und Ausbildungssituationen miteinander zu vergleichen und dabei gleichzeitig persönliche Erfahrungen, die im Rahmen des Studiums gemacht wurden, in die Überlegungen miteinfließen zu lassen. Konkret sollten alle Überlegungen auch in Form von inhaltlichen, strukturellen und linguistischen Gegenüberstellungen praktisch begleitet werden, um einen annähernden Vergleich herstellen zu können.

1.2 Untersuchungsgegenstand

Um der Themenwahl einen praktischen Aspekt geben zu können sollen die theoretischen, fachtextlinguistischen Betrachtungen mit einer kontrastiven Analyse von ausgewählten Rechtstexten ergänzt werden. Dafür wurden insgesamt drei Scheidungsurteile aus Argentinien, Deutschland und Österreich ausgewählt, die als Basis für die kontrastive Textanalyse dienen sollen. Die Untersuchung und kontrastive Analyse erfolgte somit für das Sprachenpaar Spanisch-Deutsch und Deutsch-Spanisch.

Alle Texte stellen die endgültigen Entscheidungen dar, die in der jeweiligen Sache getroffen und vom Richter beschlossen wurden. Die Wahl der Rechtstexte fiel auf Scheidungsurteile, da es sich bei allen Texten somit um ähnliche Dokumente handelt, die sprachlich und inhaltlich miteinander verglichen werden können. Außerdem wurde die Tatsache berücksichtigt, dass alle Texte dem gleichen Rechtskreis entstammen und somit eine vergleichende Untersuchung erleichtern.

1.3 Untersuchungsmethode

Für die Untersuchung der Texte wird prinzipiell ein paralleles Arbeitsverfahren angewendet, bei dem theoretische Überlegungen mit praktischen Beispielen verknüpft und begründet werden.

Nach dem einleitenden Teil der Arbeit werden in Kapitel 2 vor allem allgemeine Überlegungen dargelegt, die den Stellenwert der Rechtsübersetzung im Rahmen der Globalisierung begründen und den Bedarf der Übersetzung von argentinischen, deutschen und österreichischen Rechtstexten erklären. Des Weiteren wird auf die theoretischen,

wissenschaftlich basierten Grundlagen und in weiterer Folge auf die wesentlichen Begriffe der Rechtsübersetzung eingegangen. Um diese Überlegungen mit konkreten Ansätzen verschiedener AutorInnen abstimmen zu können, werden in Kapitel 3 die Ausbildungsmöglichkeiten und Berufsstände in den jeweiligen Ländern erläutert und die historischen Entwicklungen der zwei Rechtssprachen in ihren entsprechenden Sprach- und Rechtskreisen beleuchtet. Kapitel 4 befasst sich anschließend mit den rechtlichen Grundlagen, die den verwendeten Texten der kontrastiven Analyse zugrunde liegen (vor allem die vorherrschenden Regelungen zum Familienrecht und Eherecht in Österreich, Deutschland und Argentinien), wobei die Bedeutung des neuen Zivil- und Handelsgesetzbuchs in Argentinien ausführlich behandelt wird. In Kapitel 5 werden abschließend neben den Ausführungen zu den Textsorten der Rechtssprache auch die linguistischen Charakteristika der spanischen und deutschen Rechtssprache in der Theorie untersucht. Besonderes Augenmerk liegt hier auf den syntaktischen, lexikalischen und grammatikalischen Merkmalen, welche die jeweiligen Rechtssprachen kennzeichnen und voneinander abgrenzen.

Im Zuge der theoretischen Ausführungen über die Besonderheiten und Unterschiede im Bereich der Textsorten und linguistischen Charakteristika werden die argentinischen Urteilstexte und die österreichischen und deutschen einander gegenübergestellt. Dabei werden sowohl die textinternen als auch die textexternen Kriterien, sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Die terminologischen und inhaltlichen Änderungen, die das Eherecht und die Scheidungsbedingungen durch das Inkrafttreten des neuen Zivil- und Wirtschaftsgesetzbuchs (*Código Civil y Comercial*, CCyC.) in Argentinien erfahren haben, spielen hierbei eine besonders wichtige Rolle. Verschiedene Textstellen aus dem CCyC werden angeführt, damit die Auswirkungen für die Rechtsübersetzung deutlicher gezeigt werden können.

Das bedeutet also, dass als Beispiele Textstellen der Scheidungsurteile der deutschen Ausgangssprache dienen, die mit der spanischen Übersetzung verglichen werden. Das gleiche Vorgehen folgt auch für die spanischen Rechtstexte. Es werden vorwiegend solche Textstellen gewählt, die als besonders repräsentativ und einprägsam für eine Analyse scheinen. Abschließend kann also festgehalten werden, dass insgesamt theoretisch und gleichzeitig praktisch gearbeitet werden soll, wodurch eine qualitative Untersuchung erstellt und anhand praktischer Textstellen die theoretischen Überlegungen belegt werden können.

1.3.1 Textexterne Kriterien

Angelehnt an das Untersuchungsschema von Müller (2010) werden für die Untersuchung der drei Scheidungsurteile textinterne und textexterne Kriterien herangezogen. Zu den externen Aspekten der Texte, die sowohl bei der Analyse als auch beim Vergleich mit den Texten der

jeweils anderen Rechtstexte bedeutend sind, zählen alle Überlegungen, die zur Funktion, dem Zweck und der Einbettung der Texte gezählt werden können.

In diesem Sinne wird festgestellt, dass die Scheidungsurteile zu Rechtsfachtexten gezählt werden können, deren Ziel darin besteht, rechtlich verbindliche Entscheidungen zu treffen, die in der Regel durch einen Richter getroffen werden. Die Entscheidung ist zu begründen und muss entsprechend der im Land geltenden Rechtsnormen getroffen werden (vgl. Müller 2010: 67-68). Eine Konkretisierung zum Konzept des Rechtstextes wird in Kapitel 4 vorgenommen.

Das argentinische Urteil wurde am 23. Februar 1999 vom Familiengericht Nr. 2 in San Isidro (*Tribunal de San Isidro, Juzgado de Familia N° 2*), einem Vorort von Buenos Aires, das in der gleichnamigen Provinz liegt, ausgestellt. Der deutsche Rechtstext begründet ein Scheidungsurteil, das vom Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg (Abteilungen für Familiensachen) ausgestellt und am 10. Februar 2005 verkündet wurde. Beide Urteile wurden im Rahmen einer Lehrveranstaltung, die während des Auslandssemesters an der UBA besucht wurde (*Traducción IV: Traducción de textos jurídicos y económicos-empresariales*) zur Analyse und Übersetzung zur Verfügung gestellt. Zur besseren Einsicht wurde zudem ein Muster für einen Urteilstext, der bei streitigen Scheidungen verkündet wird, angefügt. Bei diesem Musterbeispiel gelten bereits die Regelungen des neuen CCyC, wie es etwa bei den Verweisen auf die relevanten Paragraphen zu sehen ist (vgl. Anhang 1). Da dies mit Blick auf den thematischen Schwerpunkt der Gesetzeslagen in den drei Rechtskreisen von Bedeutung ist, werden somit zwei argentinische Scheidungstexte für die vorliegende Arbeit verwendet. Der österreichische Scheidungstext wurde am 7. Juni 2013 vom Bezirksgericht Güssing (Burgenland) ausgestellt und ist gemäß § 79 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) in elektronischer Ausfertigung verfügbar.

Alle Urteile wurden im Zuge von ehelichen Streitigkeiten von den jeweiligen Gerichten verkündet und sind für die Beteiligten rechtlich bindend. Somit kann also zusammengefasst werden, dass die verwendeten Texte der vorliegenden Untersuchung rechtliche Entscheidungen in Sachen streitiger Scheidung darstellen.

1.3.2 Textinterne Kriterien

Die textinternen Aspekte der Scheidungsurteile werden nach Makrostruktur und Mikrostruktur unterteilt und untersucht. Je nach Kommunikationsbereich weisen die Textsorten eines bestimmten Fachgebietes ein standardisiertes Schema auf, das nach Kommunikationsfeld exakt eingehalten wird (vgl. Müller 2010: 70). Im Fall der Urteilstexte kann davon ausgegangen werden, dass die Makrostrukturen der drei Texte einem strikten Textmuster folgen und sich nur nach den jeweiligen Rechtssachen (Parteien, Sache, Daten etc.) unterscheiden. Zur

Makrostruktur können neben dem Aufbau der Urteile auch ihre unterschiedlichen Textteile und Segmente, sowie die grundlegenden Gliederungsmerkmale gezählt werden.

Zur Mikrostruktur gehören all jene Aspekte, die sprachliche Besonderheiten betreffen. Im Detail bedeutet dies, dass die Konzentration auf den Merkmalen der Lexik, Syntax und der Terminologie (Fachbegriffe, Abkürzungen, Verweise), auf stilistischen Besonderheiten (Archaismen, Nominalstil/Verbalstil, standardisierte und/oder formelhafte Phrasen), auf Quellenverweisen und den Merkmalen des Personeneinbezugs liegt (vgl. Müller 2010: 67-79). Da es sich an dieser Stelle nicht anbietet, auf alle Merkmale detailliert einzugehen, wird insbesondere auf Kapitel 5 verwiesen, in dem konkrete Beispiele hierfür angeführt sind.

1.4 Zielsetzung

Zum Schluss der Arbeit soll ein Fazit der bisherigen Vergleiche sowohl die wesentlichen Unterschiede als auch die Gemeinsamkeiten zwischen den drei Scheidungsurteilen hervorheben. Die Bedeutung der Einführung des neuen *Código Civil y Comercial de la Nación* in Argentinien soll klar ersichtlich und die Rolle, die das neue Gesetzbuch für zukünftige Rechtsübersetzungen spielt, ebenso konkret festgehalten sein. Zudem ist es wichtig, dass all jene Hürden, die für ÜbersetzerInnen im Rahmen der Translation von rechtsgebundenen Texten in mündlicher und schriftlicher Form entstehen können, sichtbar gemacht werden. Dadurch sollen wertvolle Erkenntnisse in der Rechtssprache und deren Ausprägung in Form von Rechtstexten sowohl im Allgemeinen als auch im Detail geliefert werden.

2 Übersetzungsrelevante Überlegungen

Tagtäglich treten Menschen aus den verschiedensten Gründen miteinander in Verbindung und binden sich in Form von „Rechtsverhältnisse[n] und Rechtsakte[n] verschiedener Qualität“ aneinander (vgl. de Groot 1999: 47), sei es aufgrund von Expansionen oder Zusammenschlüssen von Unternehmen, Mobilitäten im Bildungsbereich, länderübergreifender Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschaft, Information und Politik, oder aufgrund von privaten Zusammenschlüssen von Menschen unterschiedlicher Nationalitäten. Im Rahmen dieser grenzüberschreitenden Kontakte spielen die Rechtsnormen eines jeden Landes eine bedeutende Rolle. „Auf nationaler Ebene und im transnationalen Geschäftsverkehr regeln Rechtsnormen den Verhaltensrahmen von Individuen“ (de Groot 1999: 47), also die Rechte und Pflichten der an den jeweiligen Rechtsgeschäften beteiligten Personen. Aufgrund der zunehmenden „‘Verrechtlichung‘ vieler Lebenssituationen“ (vgl. Ivanova 2013: 226), die hauptsächlich dann entsteht, wenn Rechtsnormen Landesgrenzen überschreiten, werden immer mehr Übersetzungen im Fachbereich des Rechts benötigt.

In Zusammenhang mit diesem Globalisierungsprozess, den Constantinesco auch als „schrittweisen Integrationsprozess der Welt“ bezeichnet (vgl. 1971: 56-57), erwähnen einige Autoren die immer größer werdende Nachfrage qualitativ hochwertiger Rechtsübersetzungen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene (vgl. Pommer 2003: 4; Sandrini 1999: 1; Moreno 2013: 297). Recht und insbesondere Rechtstexte sind insofern bedeutsam, da sie Beziehungen und Konditionen festlegen, Handlungsrahmen bestimmen und den gesamten Austausch zwischen den jeweils an einem Geschäft oder einer Sache beteiligten Personen regeln. René de Groot erwähnt in seinem Aufsatz *Das Übersetzen juristischer Terminologie* (1999: 12 ff.), dass die Übersetzung von Rechtstexten nicht „nur“ die Wiedergabe eines Textinhalts in einer anderen Sprache umfasst, sondern gleichzeitig auch der Inhalt der gesamten Rechtsordnung in einen fremden Kulturkreis übertragen werden muss. Das bedeutet, dass von ÜbersetzerInnen bei der Translation juristischer Texte nicht nur sprachlich, sondern auch inhaltlich einiges an Wissen und Können abverlangt wird. FachübersetzerInnen müssen sich nicht nur in ihren jeweiligen Sprachen – vor allem im Bereich des Wortschatzes und der Stilistik – profunde Kenntnisse aneignen, sondern sich auch mit fremden Rechtsordnungen auseinandersetzen können (vgl. Pommer 2003: 3 ff.). Rechtswissen und Sprachwissen sind somit gleichermaßen bedeutend, um eine Rechtsübersetzung zu erzielen, die entsprechend ihrem Zweck und ihrer Funktion in der Zielkultur funktioniert.

Wie bereits dargelegt wurde, liegt der Fokus der vorliegenden Arbeit auf den Rechtsbeziehungen und –texten des Rechtsverkehrs zwischen deutsch- und spanischsprachigen Ländern. Durch eine eingehende Betrachtung soll nicht nur auf die Bedeutung der

Sprachkenntnis, sondern vor allem auf den essentiellen Stellenwert der Rechtskenntnis – in diesem konkreten Fall im Familienrecht und im Eherecht – aufmerksam gemacht werden.

Eine wichtige Rolle spielt vor allem jene der ÜbersetzerInnen im internationalen Rechtsverkehr, welche ebenfalls in die Überlegungen miteinbezogen wird. Somit sollen die ausgesuchten Texte als Beispiel für die Komplexität der translatorischen Tätigkeit im Rechtsbereich dienen und gleichzeitig ein Überblick über die Rechtslage in Deutschland, Österreich und Argentinien verschafft werden.

Eine weitere wichtige Überlegung vorab gilt der Bedeutung des reformierten argentinischen Zivil- und Handelsgesetzbuchs (CCyC, seit 1. August 2015 in Kraft¹) und den wesentlichen Änderungen, die bei der Abfassung des neuen Gesetzbuchs vorgenommen wurden. Da im 2. Buch des neuen Zivil- und Handelsgesetzbuchs (S. 79-142) im Bereich des Familienrechts (*Relaciones de Familia*) einige Regelungen inhaltliche Änderungen erfahren haben², soll in den späteren Textbeispielen konkret auf diese Modifikationen eingegangen und deren Einfluss auf die Terminologie und die Übersetzung der Scheidungsurteile aufgezeigt werden.

Bevor mit den eingehenden Ausführungen zu den sprachlichen und inhaltlichen Unterschieden der untersuchten Rechtssysteme und den dazugehörigen praktischen Textbeispielen begonnen werden kann, müssen vorab die theoretischen Grundlagen der Rechtsübersetzung geklärt werden. Dazu soll auf die Rechtsübersetzung als Sonderform der Fachübersetzung eingegangen und die wichtigsten Definitionen und Begrifflichkeiten erwähnt werden. In weiterer Folge werden die sprachlichen und stilistischen Merkmale der Rechtssprache untersucht, wobei hier bereits Beispiele aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch Deutschlands (BGB), dem österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) und dem argentinischen Zivil- und Handelsgesetzbuch (CCyC) Anwendung finden.

2.1 Sprache und Recht im Translationskontext

Bevor der enge Zusammenhang von Recht und Sprache näher erläutert werden kann, soll vorab auf die Definitionen und Ansichten ausgewählter AutorInnen zu beiden Konzepten eingegangen werden.

¹ Eine kurz gehaltene und sehr übersichtliche Berichterstattung zur Einführung des neuen *Código Civil y Comercial de la Nación* in Argentinien findet sich auf der Homepage der Wirtschaftsförderungsgesellschaft *Germany Trade & Invest* (Internetquelle^a siehe Literaturverzeichnis)

² Eine Übersicht der wichtigsten Änderungen in tabellarischer Form findet sich ab Seite 510 des CCyC.

2.1.1 Recht

Der Begriff *Recht* beschreibt die Gesamtheit aller Rechtsvorschriften einer Rechtsordnung, durch die „das Verhältnis einer Gruppe von Menschen zueinander oder zu den übergeordneten Hoheitsträgern oder zwischen diesen geregelt [wird]. Dese Regeln können ausdrücklich gesetzt sein [...] oder sich in langjähriger Übung herausgebildet haben [...].“ (vgl. Creifelds Rechtswörterbuch 2014: 1019). Weiterführend ist festzuhalten, dass Recht kein isoliertes Phänomen, sondern einen „integrativen Bestandteil von Kultur“ bildet (vgl. Sandrini 1999: 9). Das bedeutet, dass Recht ein wesentliches Element eines Kulturkreises darstellt und durch die vorherrschenden politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen bestimmt wird. Demzufolge stellt das *Recht* ein kulturelles und überaus dynamisches Phänomen dar, das stets einem Entwicklungsprozess unterliegt und das sich über Epochen hinweg verändert (vgl. Müller 2010: 31).

Recht teilt sich weiters in verschiedene Rechtsordnungen, welche aufgrund gemeinsamer Merkmale zu Rechtskreisen – im Sinne von übergeordneten Kategorien – zusammengefasst werden. Oberflächlich betrachtet können zwei große Rechtskreise unterschieden werden: auf der einen Seite existiert der kontinentaleuropäische Rechtskreis, während auf der anderen Seite der angloamerikanische Rechtskreis abgegrenzt werden kann, dem die *Common Law*-Systeme zugrunde liegen (vgl. Müller 2010: 38). Beide Rechtskreise entwickelten sich auf Basis des Römischen Rechts in Europa und wurden im Zuge des Kolonialismus in andere Teile der Welt hinausgetragen, wo sie anschließend als Rechtssysteme angenommen wurden (vgl. Müller 2010: 38-39).

Bei genauer Betrachtung können weitere Rechtsordnungen erfasst werden: „Die wichtigsten Rechtskreise sind der romanische, deutsche und nordische Rechtskreis in Europa, der anglo-amerikanische Rechtskreis, der fernöstliche Rechtskreis, das Hindu-Recht in Asien und das islamische Recht.“ (Sandrini 1999: 10).

2.1.2 Sprache

Das System der *Sprache* ist definiert als das historisch entstandene und gewachsene System von Zeichen und Regeln, das einer Sprachgemeinschaft zur Verständigung und allgemeinen Kommunikation dient (vgl. Duden 2010: 876). Mittels Sprache kann man nicht nur Emotionen, Hoffnungen, Wünsche, Aufforderungen etc. ausdrücken, sondern es können auch Tatsachen, Theorien oder Fakten bewiesen, behauptet oder begründet werden.

Wird dieser Ansatz der Begründung und des Beweises bestimmter Tatsache durch sprachliche Mittel weitergeführt, kann der unmittelbare Zusammenhang zwischen Recht und Sprache erkannt werden.

2.1.3 Sprache und Recht

Sprache spielt eine zentrale Rolle bei der Organisation unserer Gesellschaft durch Rechtssysteme. Mit Hilfe einer Rechtssprache wird für jedermann erkennbar festgelegt, was für das Zusammenleben von Menschen in einem bestimmten Land oder Gebiet verbindlich sein soll. (Müller 2010: 29)

Indem durch die Anwendung sprachlicher Mittel auf Menschen eingewirkt werden kann, gewinnt Sprache „mit zunehmender Verbindung den Grad des Rechtlichen: Der verbindliche Befehl und die verbindliche Vereinbarung setzen Recht.“ (vgl. Kirchhof 1987:5).

Sprache und Recht sind also eng miteinander verbundene Konzepte: „Zum einen ist Recht sprachlich gefasst, zum anderen wird es auch sprachlich vollzogen“, so Giebel (2013: 123). Die Verbindung zwischen Sprache und Recht ergibt sich auch aus der logischen Konsequenz, dass Recht als kommunikatives Ereignis verstanden wird. Rechtliche Regelungen müssen sprachlich kommuniziert werden, damit sie von „Rechtssubjekten wahrgenommen und befolgt werden können“ (vgl. Sandrini 1999: 11; Noll/Welan 2004: 23). Somit kann der Schluss gezogen werden, dass Recht und Sprache sehr viele Berührungspunkte aufweisen und einander gegenseitig bedingen. Diese Tatsache wird in der Literatur von AutorInnen verschiedenster Fachgebiete bereits erwähnt. So stellt auch Noll kurz und bündig fest: „Recht braucht Sprache, Recht ist Sprache.“ (2004: 30-39).

Die Art und Weise, in der sich Recht durch Sprache äußert und nach außen hin „in Gewand kleidet“ (vgl. Noll/Welan 2004: 39) ist eng verbunden mit der Geschichte und Gegenwart des jeweiligen Landes, innerhalb dessen nationaler Grenzen ein Recht verbalisiert wird (vgl. 2004: 44). Da dies von grundlegender Bedeutung ist, soll an späterer Stelle in Kapitel 5 auf die historische Entwicklung der juristischen Sprachen und Texte in den jeweiligen Ländern eingegangen werden.

Somit lässt sich also folgern, dass Recht und Sprache nicht nur gegenseitig Einfluss auf einander ausüben, sondern gleichzeitig auch von den politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten des Kulturkreises abhängen, in dem beide zu Anwendung kommen. Indem Recht durch Sprache nach außen hin vermittelt wird, ordnet und gestaltet es gesellschaftliche Strukturen. Das bedeutet, dass durch dieses sprachlich-rechtliche Handeln Rechtstexte entstehen, und zwar „aus den konkreten gesellschaftlichen Machtverhältnissen“, und Bedeutungen der jeweiligen gesellschaftlichen Praxis entnommen werden, die wiederum die Rechtstexte prägen (vgl. Noll/Welan 2004: 23).

2.1.4 Kulturspezifik: Auswirkungen

Mit Blick auf die im späteren Teil der Arbeit folgenden Analysen und Übersetzungen von ausgewählten Textstellen der Scheidungsurteile sind diese Ausführungen besonders wichtig.

Zwischen den Rechtsformen, der Sprache und den Normen und Handlungspraktiken jeder Gesellschaft besteht eine dynamische Wechselbeziehung. Wie ein Recht eines bestimmten Rechtsbereichs sich äußert, hängt somit von den vorherrschenden Werten und Einstellungen einer Gesellschaft ab. Recht ist also zuerst immer ein gesellschaftliches und dann in weiterer Folge auch ein kulturelles Phänomen. Durch sprachliche Mittel können Werte vermittelt und in Form von Rechtstexten verschriftlicht werden.

Bei der Übersetzung derartiger Texte, die stets eingebettet in ihrem sprachlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Umfeld betrachtet werden müssen, gilt es daher, all diese Kriterien im Auge zu behalten. Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei auch stets den unterschiedlichen Auslegungen der Rechtsinstitute geschenkt werden, die auf der generellen Verschiedenartigkeit der Rechtssysteme und der kulturellen Unterschiede zwischen unterschiedlichen Ländern gründen. Als konkretes Beispiel für diese Arbeit dient etwa die Bedeutung des Rechtsinstituts *Ehe* innerhalb des institutionellen Rahmens aus den Gesetzesvorschriften, den vorherrschenden Normen, Interpretationen und letztlich der gesellschaftlichen Akzeptanz eines bestimmten Kulturkreises (vgl. Griebel 2013: 140). Je nach kultureller Einbettung kann dieses Institut verschiedenartig aufgefasst werden und schlägt sich dementsprechend auch in einer Übersetzung nieder. Als Rechtssprach- und Rechtskulturmittler üben Fachleute der Rechtsübersetzung somit unverzichtbare und wichtige Rollen aus, die bei Griebel als „Schnittstellenfunktion“ beschrieben wird (vgl. 2013: 123). Wollen „Angehörige zweier Sprachen rechtlich relevante Angelegenheiten regeln“, so gelten spezifische Anforderungen und Qualitätskriterien.

Ein Beispiel für kulturell unterschiedliche bzw. rechtlich anders anerkannte Konzepte auf Ebene der Landesgrenzen kann das Rechtsinstitut der gleichgeschlechtlichen Ehe hier genannt werden:

Seit 15. Juli 2010 existiert in Argentinien das Rechtsinstitut der gleichgeschlechtlichen Ehe. Mit Inkrafttreten des Gesetzes 26.618 des alten *Código Civil* wurde somit zum ersten Mal in einem lateinamerikanischen Land die Ehe zwischen homosexuellen Paaren von Parlament und Senat beschlossen³. In Bezug auf die Translation von Rechtstexten ist diese Entwicklung vor allem dann interessant, wenn die Rechtsinstitute der eingetragenen Partnerschaft (Österreich) und der eingetragenen Lebenspartnerschaft (Deutschland) geschieden werden, da sich an dieser Stelle der Terminus „Scheidung“ unterschiedlich entfaltet:

- *Divorciarse* wird in Argentinien auf homosexuelle und auf heterosexuelle Paare angewendet, wenn die Ehe aufgelöst wird.

³ Detaillierte Informationen und Angaben zum Gesetz Nr. 26.618, das auch vom neuen CCyC übernommen wurde, können auf der Homepage des argentinischen Regierungsportals^b nachgelesen werden (Literaturverzeichnis)

- Der Terminus *Ehescheidung* wird in Deutschland (vgl. Ullstein 1971: 112-113) und Österreich (vgl. § 44 ABGB) für die rechtliche Auflösung der Ehe durch ein familiengerichtliches Urteil angewendet. Traditionell gesehen sind in beiden Ländern mit diesem Begriff die Auflösung des Ehebandes zwischen heterosexuellen Ehepartnern gemeint. Die Auflösung der eingetragenen (Lebens-)Partnerschaft, also der „Verpartnerung“ gleichgeschlechtlicher Personen, wird in Deutschland und auch in Österreich⁴ *Entpartnerung* genannt (vgl. Becher Spanisch – Deutsch 2013: 430-432; vgl. Udvari 2013: 13). Das bedeutet, dass *Scheidung* und *Entpartnerung* inhaltlich unterschiedlich geartete Begriffe sind, während hingegen im argentinischen Spanisch der Begriff *divorciarse* für beide Rechtsinstitute angewendet wird.

Dieses Beispiel und die terminologische Unterscheidung der beiden Konzepte, die auf Unterschiede im Bereich der Rechtsinstitute zurückgeführt werden können, ist vor allem dann wichtig, wenn Dokumente über Scheidungen zwischen homosexuellen Ehepartnern vom Spanischen ins Deutsche übersetzt werden müssen.

Da Äußerungen von rechtlichen Tatsachen also ein besonderes Verständnis für Kulturspezifika sowie ein bestimmtes Fachwissen voraussetzen, wird weiterführend festgestellt, dass die Rechtssprache eine *Fachsprache* ist (vgl. Kirchhof 1987:5). Die konkreten Unterschiede zwischen Fachsprache und Gemeinsprache, die für die vorliegende Arbeit durchaus von Bedeutung sind, werden im nachfolgenden Unterkapitel näher beschrieben.

Darin werden nun sowohl die Rechtsübersetzung als „Sondergebiet“ der Fachtextübersetzung behandelt (vgl. Ivanova 2013: 226), als auch die Rechtssprache als Sonderform der Fachsprache näher beleuchtet. Anschließend wird die Rechtsvergleichung (vorwiegend nach Pommer) in die theoretischen Überlegungen miteinbezogen, ebenso wie die unterschiedlichen Arten der Rechtsübersetzung im Deutschen und Spanischen nach verschiedenen ausgewählten AutorInnen.

2.1.5 Begriffsklärungen im Rahmen der Rechtsübersetzung

Die Translation von fachsprachlichen Texten ist ein sehr breit gefächertes Feld, „das in voller Breite und Tiefe von niemandem zu überblicken ist“ (Schmitt 2002: 61). In diesem Sinne stellt sich eine allgemeingültige und einheitliche Definition von Begriffen wie Fachtext, Fachsprache und Fachübersetzung als problematisch heraus, da aufgrund der Vielseitigkeit und Vielfalt der Themen und dementsprechend der unterschiedlichen Ausprägungen der Texte und Sprachformen schon der Fachbereich als „Fach“ an sich schwer zu fassen ist. Obwohl neben

⁴ Als Beispieltext für die aktive Verwendung des Begriffs „entpartnert“ kann an dieser Stelle auf einen Artikel in der österreichischen Tageszeitung *Die Presse*^c verwiesen werden (Quelle siehe Literaturverzeichnis)

den fehlenden Definitionen auch eine finale Theorie der Fachübersetzung noch nicht existiert (vgl. Fluck 2006: 73) ist es dennoch möglich, ein paar Erläuterungen zur Fachsprachenforschung darzulegen. In diesem Sinne gilt es, einige Merkmale von Fachtexten zu erwähnen, Fachsprache und Gemeinsprache voneinander abzugrenzen, sowie die Übersetzung juristischer Texte für diese Arbeit als Sonderform der Fachtextübersetzung darzustellen.

2.1.6 Fach, Fachtext und Fachübersetzung

In einem *Fach* als bestimmtes Themengebiet können im Rahmen von der von Fachleuten angewandten Kommunikation – der Fachkommunikation – sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form Texte kommuniziert werden (vgl. Müller 2010: 13). Demzufolge ist nach Schmitt ein *Fachtext* „eine (schriftliche oder mündliche) Erscheinungsform von Fachsprache“, also eine bestimmte Äußerung, die ein spezifisches Thema wiedergibt und die dabei bestimmte Mittel verwendet (2002: 61).

Weiterführend lassen sich auch nach Hoffmann (zitiert in Cavagnoli/Schweigkofler 2004: 194-195) einige Merkmale bestimmen, die alle Fachtexte teilen. Ausgehend von der Annahme, dass Fachtexte auf ein sprachlich-kommunikatives Handeln ausgerichtet sind, können die folgenden sieben Charakteristika aufgezählt werden: Kohäsion, Kohärenz, Intentionalität, Akzeptabilität, Informativität, Situationalität und Intertextualität (vgl. Cavagnoli/Schweigkofler 2004: 195). Vereint ein Fachtext all diese Merkmale in sich, so kann er also als Fachtext anerkannt werden. Nach Hoffmann können Fachtexte zudem nach Kommunikationsbereich, Fachlichkeitsgrad, vermittelndem Medium und Art der Auseinandersetzung mit dem Inhalt klassifiziert werden (zitiert in Cavagnoli/Schweigkofler 2004: 195).

Nach Feststellung der zuvor genannten Merkmale kann zusammengefasst werden, dass jene Texte, die inhaltlich einem bestimmten Kommunikationsgebiet zugeordnet werden können, die einen hohen Fachlichkeitsgrad aufweisen und sich auf bestimmte Art mit einem fachspezifischen Stoffgebiet auseinandersetzen, dem Typus der Fachtexte zugeordnet werden können. Dennoch bleibt die Unterscheidung und genaue Abgrenzung von Fachtexten gegenüber gemeinsprachlichen bzw. nichtfachlichen Texten schwierig (vgl. Schmitt 2002: 61). Basierend auf diesen gemeinsamen sprachlichen und formalen Charakteristika kann auch die Übersetzung von Fachtexten im Bereich der *Fachübersetzung* angesiedelt werden. Hierbei ist nach Schmitt zu beachten, dass Fachtexte nicht ohne Fachwissen adäquat in eine andere Zielsprache und –kultur übertragen werden können (vgl. 2002: 64). Dieser Aspekt ist an dieser Stelle zu betonen, da mit Blick auf die Rechtsübersetzung die Bedeutung des Fachwissens wiederholt unterstrichen und speziell in Kapitel 3 aufgegriffen wird.

Legt man diese Ausführungen zu Fach, Fachtext und Fachübersetzung nun auf die Thematik der vorliegenden Arbeit um, so kann also festgestellt werden, dass das thematische Feld des Rechts für diese Arbeit als Fachgebiet definiert werden kann. Demzufolge ist es zulässig, von der Rechtsübersetzung als Fachtextübersetzung bzw. als „Sondersorte“ von sprachlicher Übertragung zu sprechen (vgl. Sandrini 1999: 15; Ivanova 2013: 226). Ausführungen zur Fachsprache und zur Festlegung der Rechtssprache finden sich an späterer Stelle dieser Arbeit (Kapitel 5.1 und 5.2), da sie erst dort eingehender mit den entsprechenden Beispielen zur spanischen und deutschen juristischen Sprache und Terminologie in einen Kontext gebracht werden.

Im nachfolgenden Kapitel soll nun zur Konkretisierung dieser Annahme näher auf die Rechtsübersetzung als Form der Fachübersetzung und deren Besonderheiten und Merkmale eingegangen werden.

2.2 Die Rechtsübersetzung

Rechtsübersetzen bedeutet, die von Juristen oder Laien zu rechtlichen Zwecken geleistete Textarbeit von einer Ausgangs- in eine Zielrechtssprache zu transferieren. (Griebel 2013:185)

Rechtsübersetzungen werden vor allem dann benötigt, wenn zwischen zwei Rechtsordnungen übersetzt wird (etwa zwischen der argentinischen und der österreichischen) und mit der Übersetzung zum Beispiel ein Recht in einem anderen Land begründet wird. Sie wird auch angewandt, wenn innerhalb einer Rechtsordnung eine Übertragung gebraucht wird, „wobei die Rechtsordnung in diesem Fall eine nationale [...], eine supranationale [...] und eine internationale [...] sein kann“ (Wiesmann 2009: 273). Im Vergleich mit anderen Fachgebieten wie der Medizin, Wirtschaft oder Technik kann man in Bezug auf das Fachgebiet Recht ein bedeutendes Unterscheidungsmerkmal erkennen: Juristische Texte sind fest in ihren jeweiligen Rechtskreisen verankert. Indem Recht sprachlich in Form von Gesetzen, Verträgen, Urkunden etc. sichtbar gemacht wird, werden somit bestimmte Wertvorstellungen, Ideen und Regeln repräsentiert, die für jeden einzelnen Staat individuell gelten. Rechtstexte können daher nicht ohne ihren Kontext betrachtet werden, und der Rechtsübersetzer braucht „somit [...] umfassendes Wissen in den Rechtsordnungen, deren schriftliche Erzeugnisse er zu verschiedensten Zwecken und für unterschiedlichste Adressatenkreise – Juristen und Nichtjuristen – übersetzen muss.“ (Griebel 2013: 22).

Wenngleich die Übersetzung anderer fachlich sehr spezifischer Texte ebenfalls Fachwissen voraussetzt, so müssen RechtsübersetzerInnen eine besondere Leistung erbringen. Neben der komplexen und teilweise abstrakten Sprache, die verstanden und deren Inhalte übertragen werden sollen, müssen Rechtsordnungen miteinander verglichen und unterschieden

werden können. Ebenso müssen die hinter den Rechtskonzepten stehenden Bedeutungen, die rechtliche Folgen haben und/oder ein Handeln verlangen, für Nicht-Fachleute erkennbar gemacht werden (vgl. Griebel 2013: 22). ÜbersetzerInnen juristischer Texte sollten also rechtliche Lebenswirklichkeiten präzise und gleichzeitig verständlich vermitteln können. Dabei gilt es stets, die Treue zum Original einzuhalten, da ein juristischer Text – und speziell Urteile – rechtlich bindend ist. Neben dieser Anforderung der Treue zum Original wird die Rechtsübersetzung sowohl in der Theorie, als auch in der Praxis zunehmend als text-, empfänger-, zweck- und auftragsabhängiges Handeln aufgefasst (vgl. Ivaonova 2013: 227).

Für FachübersetzerInnen von Rechtstexten gilt es, bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, um die mündlichen und schriftlichen Texte adäquat und funktionsgerecht in andere Sprachen übertragen zu können. Nachfolgend sollen daher die wesentlichen Fähigkeiten, derer RechtsübersetzerInnen als FachübersetzerInnen bedürfen, aufgezeigt werden.

2.2.1 Anforderungen der Rechtsübersetzung

Die Translation juristischer Texte stellt einen Schnittpunkt zwischen Translationswissenschaft und Rechtswissenschaft dar und muss bestimmten Richtlinien folgen, um auch rechtlich und sprachlich funktionieren zu können. An ÜbersetzerInnen werden bestimmte Anforderungen gestellt, und die Einhaltung bestimmter Kriterien, die die Qualität gewährleisten sollen, vorausgesetzt. Nach Pommer ist es die „Aufgabe des Übersetzers von Recht [...], die nationalen Eigenheiten der jeweiligen Rechtssprache zu erkennen und sie beim Transfer gebührend zu berücksichtigen“. Auch das Zielpublikum muss auf derartige Eigenheiten aufmerksam gemacht werden und in Form von Erklärungen oder Kommentaren entsprechend informiert werden, wenn dies für das Textverständnis ausschlaggebend ist (vgl. Pommer 2003: 126). Weiters erklärt Pommer, dass neben den Rechtskenntnissen in den jeweiligen Sprachkreisen auch eine profunde Kenntnis der betreffenden beiden Sprachen „gestützt auf rechtsvergleichende und übersetzungswissenschaftliche Kenntnisse sowie eine [...] Grundkenntnis methodologischer Theorien“ notwendig ist, um als RechtsübersetzerIn arbeiten zu können (vgl. 2003: 127). Durch den Erwerb von sowohl Rechts- als auch Sprachkenntnissen können sich Fachleute der Rechtsübersetzung also das notwendige Wissen „über die verschiedenen Rechtssysteme“, in denen übersetzt wird, aneignen, und somit Rechtsbedeutungen ermitteln, die im Zieltext wiedergegeben werden müssen (vgl. Pommer 2003: 134; Griebel 2013: 22-23).

Im Folgenden sollen nun die Methoden der Rechtsvergleichung erklärt werden, welche verschiedenen Autoren zufolge für die Übersetzung von Rechtstexten unabdingbar sind, sowie die verschiedenen Arten der Rechtsübersetzung nach Pommer (2003).

2.2.2 Vorüberlegungen: Rechtsvergleichung

Der Ursprung der Rechtsvergleichung als wissenschaftliche Methode der Gegenüberstellung und Analyse von Merkmalen verschiedener Rechtskreise (vgl. Pommer 2003: 82) geht bis ins 19. Jahrhundert zurück und steht in engem Zusammenhang mit der Dynamik der Entwicklungen der unterschiedlichen Rechtsordnungen auf der ganzen Welt (vgl. Constantinesco 1971: 54-64). Constantinesco erklärt in seinen Ausführungen zur rechtsvergleichenden Wissenschaft, dass deren Aufgabe

„der Vergleich der Rechtsordnungen [ist], um ihre determinierenden Elemente aufzudecken, damit sie klassifiziert und nach ihrer tatsächlichen Verwandtschaft in Rechtskreise eingeordnet werden können. (Constantinesco 1971: 65).

Rechtsvergleichende Methoden müssen stets in die Übersetzung von Rechtstexten miteinbezogen werden. „[...] nur wenn Vergleichbares miteinander verglichen wird, kann dies zu dem angestrebten Erkenntnisgewinn führen.“ (Simmonæs 2012: 114). Indem die Rechtsordnungen verschiedener Sprach- und Kulturkreise miteinander verglichen, ihre Charakteristika festgestellt und voneinander abgegrenzt werden, können „kommunikative und gleichzeitig juristisch korrekte Übersetzungen“ erstellt werden (vgl. Pommer 2003: 4). Das bedeutet also, dass rechtsvergleichendes Arbeiten wichtig ist, wenn im Rahmen einer juristischen Übersetzung die Inhalte von Begriffen einer Ausgangsrechtssprache mit den Inhalten von Begriffen einer Zielrechtssprache ersetzt werden sollen (vgl. Pommer 2003: 4). Somit kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Übersetzung von Rechtstexten eine gewisse Rechtskenntnis voraussetzt, auf deren Basis Vergleiche überhaupt erst angestellt und Inhalte somit adäquat verstanden und übertragen werden können.

Im nächsten Unterkapitel werden nun zwei ausgewählte Ansätze zur Rechtsübersetzung dargelegt, um theoretisch einen strukturierten Überblick zu schaffen und um eine erste Einteilung von Textsorten für die spanische und deutsche Rechtssprachen vorzunehmen.

2.2.3 Arten der Rechtsübersetzung nach Arjonilla

In seinem Fachbeitrag zur institutionellen Rechtsübersetzung (*La «conceptualización», el «efecto dominó» y el «sesgo cientificista» en la traducción*) schlägt Arjonilla Ortega E. von der Universität Málaga eine Unterteilung der Rechtsübersetzung nach übersetzerischen, linguistischen und kulturellen Gesichtspunkten dar (vgl. 2009: 111 ff.). Dabei unterscheidet er zwischen fünf verschiedenen Typen der (Rechts-)Übersetzung, welche nachfolgend angeführt werden:

- Die Übersetzung von Rechtstexten (*traducción jurídica*);
 - die (beglaubigte) Übersetzung von Urkunden (*traducción jurada*);
 - die Übersetzung bei Gericht (*traducción judicial*);
 - die Übersetzung im institutionellen Rahmen (*traducción institucional*); und
 - die Übersetzung von Wirtschaftstexten (*traducción económico-empresarial*).
- (vgl. 2009: 111-113)

All diese Übersetzungstypen zeichnen sich durch einen qualitätsvollen und sprachlich sehr gehobenen Standard in Bezug auf die verwendeten Ausdrucks- und Stilmittel (*registro culto de la lengua*) aus. Bei der Erstellung und der Übersetzung derartiger Texte spielen sowohl sprachliche Vielfalt als auch thematische Diversität eine wesentliche Rolle. Arjonilla betont in seiner Aufstellung insbesondere die Texte, die bei Gericht gebraucht werden, da diese sowohl schriftlich als auch mündlich auftreten (vgl. 2009: 112).

Konkret bezugnehmend auf die verschiedenen Arten von Rechtstexten, die übersetzt werden, unterscheidet der Autor ähnlich wie auch Pommer (2003) zwischen Texten, die das Produkt mehrerer Rechtskulturen darstellen und denen eine gemeinsame Ausgangssprache (*lengua vehicular*) gemein ist, und solchen Texten, die in mehreren Amtssprachen einer bestimmten Rechtskultur existieren, so wie es zum Beispiel in Belgien oder in Kanada der Fall ist (vgl. 2009: 112).

2.2.4 Arten der Rechtsübersetzung nach Pommer

Pommer unterscheidet zwei Formen der Rechtsübersetzung, die aufgrund der Rechtssysteme der ausgewählten Texte dieser Arbeit zu erwähnen sind. Zum einen beschreibt Pommer die interlinguale Übersetzung, welche die „Übertragung rechtlicher Inhalte von einer Sprache in eine andere“ bezeichnet, wobei die jeweiligen Rechtsordnungen und ihre gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Dimensionen miteinbezogen werden (vgl. 2003: 37). Umgelegt auch auf den Ansatz von René de Groot (1991) bedeutet dies, dass von der Sprache eines Rechtssystems in die Sprache eines anderen Rechtssystems übersetzt wird. Dieser Ansatz ist zwar in der Literatur eher umstritten, wird aber dennoch für die theoretischen Ausführungen für diese Arbeit verwendet, da der grundlegende Gedanke nachvollziehbar erscheint. Ein Sonderfall der interlingualen Translation stellt die Übersetzung von Rechtstexten in einem mehrsprachigen Rechtssystem dar (vgl. Pommer 2003: 39). Konkret betrifft diese Form mehrsprachige Staaten, in denen trotz des Vorkommens mehrerer Sprachen eine Rechtsordnung besteht (siehe auch Kapitel 2.2.3 bei Arjonilla und nachfolgend Kapitel 2.5). Innerhalb dieser Einzelstaaten müssen somit ebenfalls Rechtsübersetzungen angefertigt werden.

Die zweite Art der Übersetzung nach Pommer ist die intralinguale Translation, bei der nicht zwischen zwei verschiedenen Sprachen sondern innerhalb einer gemeinsamen Sprache übersetzt wird (vgl. 2003: 40). Notwendig wird eine Übersetzung dann, wenn regional unterschiedliche Ausdrücke gebraucht werden und der Fachwortschatz von Rechtsordnungen, die sich einer gemeinsamen Sprache bedienen, nicht einheitlich ist. Dieser Fall trifft etwa für die deutsche Sprache und Rechtssprache zu und wird bereits am angeführten Beispiel von kulturspezifischen Rechtsinstitutionen in Kapitel 2.1.4 verdeutlicht.

2.2.5 Textanalyse von Rechtstexten

Bevor eine intra- oder interlinguale Übersetzung von juristischen Texten erstellt werden kann, müssen sich ÜbersetzerInnen bestimmter Kriterien des Textes bewusst werden und diese analysieren.

Zuerst muss ein Text bzw. ein Ausgangstext verstanden werden, denn man kann Inhalte nur dann verständlich übertragen, wenn „das Mitzuteilende auch verstanden“ wurde (Simmonæs 2012: 111). Aufgrund der Tatsache, dass Rechtstexte sehr eng mit ihrem jeweiligen Kontext verbunden sind,

„steht der Ausgangstext beim Übersetzen stärker im Mittelpunkt als bei anderen Textsorten, bei denen mittlerweile oftmals zielkulturell-funktionell übersetzt wird. Das Übersetzen muss bei Rechtstexten auf Wirkungserkenntnis im Empfängerhorizont abzielen, d.h. eher den Zweck und die Funktion des Textes im Ausgangssprachbereich für den Zielsprachbereich dokumentieren.“ (Arntz 1999, zitiert in Müller 2010: 33)

Verständnis für die wichtige Stellung und die Bedeutung für die Übersetzung können mittels einer vorhergehenden Textanalyse erfüllt werden. Somit bilden das Verstehen und die Verständlichkeit von Rechtstexten also zwei Dimensionen, die sich gegenseitig beeinflussen und die bei der Rezeption und Übersetzung von juristischen Texten eine grundlegende Rolle spielen. Nachfolgend sollen daher die wichtigsten Überlegungen einer Textanalyse von Rechtstexten dargelegt werden. Dazu gehören die Feststellung der Zielsetzung des Translats, die EmpfängerInnen, die Ermittlung der Textfunktion sowie die Erfassung des sprachlichen Stils des Ausgangstextes (AT) und dessen Übertragung in den Zieltext (ZT), nach Simmonæs (2012: 111-118).

Nach Simmonæs wird die Verständlichkeit von Rechtstexten als „kommunikative Eigenschaft (Qualität) ihrer Textoberfläche gesehen, bei der zumindest einer der Kommunikationsteilnehmer Fachmann ist“, und das Verstehen als „Textverständnis“ definiert wird (2012: 111). Vor allem beim Verstehen müssen die AdressatInnen der Texte beachtet werden, da im Fall der Rechtstexte sowohl Fachleute als auch Laien EmpfängerInnen von

Rechtsinhalten sein können. Die Frage des Zielpublikums muss also geklärt und – nach Feststellung eines vorhandenen Wissensgefälles – stets im Auge behalten werden (vgl. Simmonæs 2012: 112-113). Zudem gilt, dass RechtsübersetzerInnen selbst EmpfängerInnen der Ausgangstexte sind und somit „bei der Analyse nicht nur in der Lage sein müssen, das im AT [enthaltene] Rechtswissen zu verstehen“, sondern dieses Wissen auch entsprechend verwerten zu können (Simmonæs 2012: 113-114).

Eng verbunden mit den AdressatInnen von juristischen Texten ist der Zweck bzw. die Zielsetzung der Übersetzung. Diese muss entschlüsselt und gemäß den Auftragsvorgaben und den ZielleserInnen umgesetzt werden. Somit ist die Zielsetzung auch eng verbunden mit der Textfunktion, die vor allem in den Überlegungen von Nord (2007) eine zentrale Rolle spielt. Nach deren Feststellung können nämlich die entsprechenden Übersetzungsverfahren gewählt werden, vom „dokumentarischen“ bis zum „instrumentellen“ Übersetzen (vgl. 2012: 114).

Zuletzt gilt es, terminologisch sorgfältig und genau zu arbeiten. Diese Anforderung kann im Rahmen rechtsvergleichender Methoden umgesetzt werden und setzt somit Rechtswissen und methodisches Arbeiten voraus.

Es ist also festzuhalten, dass für das Verständnis von juristischen Texten und deren Übersetzung in eine andere Sprache neben Fach- und Sprachwissen auch eine intensive Textanalyse vorausgesetzt wird. Zudem sind Kenntnisse im Bereich des methodologischen Arbeitens und Techniken der (Fach-)Wortschatzarbeit verlangt.

Möchte man als ÜbersetzerIn im Rahmen eines Übersetzungsauftrags einen adäquaten Zieltext erstellen, so ist es wie zuvor erwähnt auch von großer Bedeutung, die Terminologie des Fachgebiets korrekt umzusetzen. Aus diesem Grund behandelt das nächste Unterkapitel die Terminologiarbeit im Rahmen der Rechtsübersetzung.

2.2.6 Übersetzungsorientierte Terminologiarbeit

Terminologiarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil im Bereich des Rechtsübersetzens. Übersetzungsorientierte Terminologiarbeit selbst beinhaltet nach DIN 2342 die „Erarbeitung, Bearbeitung oder Verarbeitung, Darstellung oder Verbreitung von Terminologie“ (Simmonæs 2012: 239). Je nachdem, wie der entsprechende Auftrag gestaltet ist, kann einzelsprachliche oder mehrsprachige, fachbezogene oder fachgebietsübergreifende, punktuelle oder systematische und deskriptive oder präskriptive Terminologiarbeit geleistet werden (vgl. Simmonæs 2012: 239). Zum Bereich der Terminologie, also dem Fachwortschatz eines bestimmten Themengebietes, zählen einige Begriffe, die vorab definiert werden müssen, um den Stellenwert des Arbeitsbereichs besser in die Übersetzungsarbeit eingliedern zu können:

Der *Begriff* ist als Denkeinheit definiert, die mittels sprachlicher oder nicht-sprachlicher Zeichen beschrieben werden kann. Zu sprachlichen Mitteln zählen etwa Definitionen und

Erklärungen, zu den nicht-sprachlichen Formen vor allem Zeichnungen oder Formeln (vgl. Tanke 1995: 190).

Diese Begriffe werden in einem bestimmten Fachgebiet zusammengefasst und bilden insgesamt die *Terminologie*, also den Fachwortschatz eines bestimmten abgegrenzten Themenbereichs (vgl. 1995: 190). Bei den Begriffen eines Begriffssystems werden weiters Oberbegriffe (*Hyperonyme*) und Unterbegriffe (*Antonyme*) unterschieden (vgl. Stolze 1999: 34). Im Gegensatz zu den Oberbegriffen enthält ein Unterbegriff mehr distinktive bzw. nebengeordnete Merkmale, die den Begriff beschreiben (vgl. Stolze 1999: 34-35).

Begriffe werden mit *Benennungen* bezeichnet, die aus ein oder mehreren Wörtern bestehen können. Eine Benennung hängt stets mit anderen Termini eines bestimmten Gebiets zusammen und steht somit nicht für sich als eigenständiges Element (vgl. 1999: 35).

Um nun eine korrekte und verständliche Fachkommunikation zu gewährleisten, müssen „Begriffe und Benennungen [...] genormt und konsequent angewendet werden“ (Tanke 1995: 190). Dies gilt vor allem bei der Übersetzung von Texten, die einem bestimmten Gebiet, wie etwa dem Rechtsbereich, zugeordnet werden können. Ein Terminus der Ausgangssprache sollte in der Übersetzung dem äquivalenten Terminus der Zielsprache entsprechen. Dies kann allerdings nur erreicht werden, wenn die Begriffe und deren dahinterstehende Bedeutung in beiden Sprachkreisen existieren. Sollten sich zwei Begriffe in zwei unterschiedlichen Sprachen nicht ähnlich sein, dann gelten sie nicht als Äquivalente, sondern werden als „Entsprechungen“ bezeichnet (vgl. Stolze 1999: 38).

Werden Termini unterschiedlicher Sprachsysteme bzw. Fachbereiche in unterschiedlichen Sprachen miteinander verglichen, so können die folgenden Situationen entstehen:

- Beide Begriffe stimmen überein.
- Der Begriff der Ausgangssprache schließt den Begriff der Zielsprache ein, geht aber in seiner inhaltlichen Bedeutung noch einen Schritt weiter.
- Der Begriff der Ausgangssprache existiert nicht in der Zielsprache – oder umgekehrt. In diesem Fall kann der jeweils nicht existierende Begriff in Form einer Lehnübersetzung in die andere Sprache übernommen werden, ein neuer Ausdruck geschaffen (*Neologismus*) oder eine Erklärung des Begriffs in den Text eingefügt werden. Die translatorische Strategie sollte gemäß der Funktion, dem Zielpublikum, der Auftragssituation etc. gewählt werden.
- Beide Begriffe der Ausgangs- und Zielsprache sind zum Teil äquivalent. (vgl. Stolze 1999: 38).

Die Qualität der Terminologearbeit kann also die Qualität eines Translats maßgeblich beeinflussen. Daher ist es wichtig, bei der Übersetzung juristischer Texte terminologisch

sorgfältig zu arbeiten, um einen sprachlich, terminologisch und inhaltlich korrekten und vollständigen Text liefern zu können. Nach Sandrini ist terminologisches Arbeiten nicht nur für die Übersetzung von juristischen Texten, sondern auch für den Vergleich „systemspezifische[r] Begriffe über Einzelsprachen und nationale Rechtsordnungen hinweg“ essentiell (vgl. 1994: 105).

Terminologearbeit vergleicht Begriffe, Inhalte, niemals aber Wörter. Anders als in technischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen [...] beschäftigt sich der Rechtswissenschaftler vorwiegend mit den Normen seines Landes: Fragestellungen, Bedürfnisse und Lösungen des Rechts sind von Land zu Land verschieden. Die Folge davon ist, dass es [...] ebenso viele voneinander getrennte und verschiedene Rechtswissenschaften wie Rechtssysteme [gibt.] Terminologearbeit bedeutet damit, Begriffe von verschiedenen Rechtssystemen einander gegenüberzustellen und zu vergleichen. (Sandrini 1994: 106)

Das bedeutet also, dass im Rahmen der Terminologearbeit Rechtsbegriffe verschiedener Sprachen (im Fall der vorliegenden Masterarbeit betrifft das Deutsch und Spanisch) und ebenso Rechtsbegriffe, die zwar zu einer Sprachfamilie gehören und gegebenenfalls auch ein sehr ähnliches Rechtssystem aufweisen, aber dennoch einer anderen Rechtssprache angehören (österreichisches Deutsch – deutsches Deutsch) einander gegenübergestellt werden können. Diese variationslinguistische Dimension wird an späterer Stelle und anhand von Beispielen noch verdeutlicht (siehe Kapitel 5).

3 Rechtsübersetzen in Deutschland, Österreich und Argentinien

In Ergänzung zu der in Kapitel 1.3 dargelegten Untersuchungsmethode sollen in diesem Abschnitt der Arbeit die aktuellen Situationen der Rechtsübersetzung erläutert werden. Da zuvor bereits die Rechtsübersetzung als Form der Fachübersetzung beschrieben wurde liegt es nahe, im Folgenden diese Form der Übersetzung in der Praxis näher zu erläutern. Dadurch sollen nicht nur die Präsenz der Rechtstexte im Bereich der Translation allgemein belegt, sondern auch der Stellenwert der ÜbersetzerInnen juristischer Texte sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form geklärt werden. In diesem Sinne werden nachfolgend die aktuellen Situationen hinsichtlich der Ausbildung, des Berufsstands, der Berufsverbände und des Bedarfs auf dem Gebiet der Rechtsübersetzung in Österreich, Deutschland und Argentinien beschrieben. Mit Blick auf den Gesamtkontext der Arbeit sollen dadurch Ähnlichkeiten und Unterschiede hervorgehoben werden, welche sich zum Teil auch praktisch in den Scheidungsurteilen äußern.

3.1 Die Situation des Rechtsübersetzens in Österreich und Deutschland

In der Literatur werden oftmals die Nürnberger Prozesse als Geburtsstunde der modernen DolmetscherInnen angeführt, speziell für solche Fachleute, die für internationale Gerichte und Gerichtshöfe arbeiten (vgl. Driesen 2002: 302). Heute werden RechtsübersetzerInnen in Deutschland und Österreich von Behörden (Sozial- und Ausländerbehörden, Polizei, Standesamt, etc.), von den Gerichten, der Staatsanwaltschaft, Anwälten und Rechtsabteilungen und ebenso von Privatpersonen in Anspruch genommen (vgl. Driesen/Petersen 2011: 3-4). Von GerichtsdolmetscherInnen und RechtsübersetzerInnen wird verlangt, dass sie „sinngetreue und vollständige Übertragung[en] leisten“, qualifiziert und vorbereitet arbeiten und als Sprachmittler zwischen unterschiedlichen Parteien neutral bleiben, also die Schweigepflicht wahren (vgl. Driesen/Petersen 2011: 6). Wie die konkreten Situationen der juristischen Translation als Beruf und die jeweiligen Verbände in Österreich und Deutschland aufgestellt sind, wird in den beiden nun folgenden Kapiteln beschrieben.

3.1.1 Rechtsübersetzen in Österreich

In der Bundesrepublik Österreich können die „allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen“ von Gerichten und Behörden beigezogen werden, um Dolmetschungen oder Übersetzungen im Rechtsbereich vorzunehmen. Diese Fachleute können

auch im außerbehördlichen Bereich und für Privatpersonen einen translatorischen Handlungsbedarf erfüllen, zum Beispiel im Rahmen von Übersetzungen von Verträgen, bei der Errichtung von notariellen Dokumenten, bei Eheschließungen und –scheidungen, u.v.m.⁵ Die Rechtsgrundlagen für die Ausübung der Tätigkeiten als GerichtsdolmetscherIn – wobei unter diesem Begriff auch die ÜbersetzerInnen zu verstehen sind – sind im Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG) aus dem Jahr 1975 und im Ausserstreitgesetz BGB I Nr. 111/2003 § 190 festgelegt (vgl. Springer 2002: 172). In diesem Gesetz sind auch die Bestimmungen zum Eintragungsverfahren in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen enthalten.

3.1.2 Anforderungsprofil

Generell gilt, dass angehende ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen voll geschäftsfähig, vertrauenswürdig und finanziell abgesichert sein müssen, um beide Berufe ausüben zu dürfen (vgl. Springer 2002: 173). Fachlich müssen die deutsche und eine weitere angegebene Fremdsprache einwandfrei beherrscht werden, da sowohl vom Deutschen in die Fremdsprache als auch aus der Fremdsprache ins Deutsche übersetzt und gedolmetscht wird. Weiters sind Kenntnisse der juristischen Terminologie und anderer Fachbereiche (Medizin, Technik, etc.), sowie generell Grundkenntnisse des Rechts- und Gerichtswesens von Österreich und dem Land, in dem die angegebene Sprache Amtssprache ist, erforderlich (vgl. Springer 2002: 173). Potentielle KandidatInnen sollten flexibel, wendig und belastbar sein, da vor allem bei Dolmetscheinsätzen vor Gericht neben Fachwissen vor allem geistige und körperliche Ausdauer gefragt sind (vgl. 2002: 174).

Bevor man als GerichtsdolmetscherIn und/oder RechtsübersetzerIn arbeiten darf, muss man ein Ansuchen um die Eintragung in die Liste der registrierten DolmetscherInnen an den „für den Wohnsitz zuständigen Präsidenten des Gerichtshofs 1. Instanz [...] richten“ (Springer 2002: 174). Erst nach einer positiven Prüfung der Fachkompetenz und Qualifikationen wird man in diese Liste aufgenommen und darf das Rundsiegel der GerichtsdolmetscherInnen führen, mit dem Übersetzungen zu beglaubigen sind. Die Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen erfolgt befristet auf fünf Jahre und kann nach deren Ablauf auf Ersuchen verlängert werden. Abschließend zu diesen Anforderungen ist unbedingt anzumerken, dass AbsolventInnen der Translationswissenschaft oder eines gleichwertigen Studiums zwei Jahre Berufserfahrung als Übersetzerinnen und DolmetscherInnen vorweisen müssen, bevor sie eingetragen werden können. Von allen

⁵ Die Informationen zur Ausbildung und zum Berufsstand der GerichtsdolmetscherInnen und RechtsübersetzerInnen in Österreich sind neben der angeführten Literatur den Angaben der Internetpräsenz des *Österreichischen Verbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher* entnommen: <http://www.gerichtsdolmetscher.at/>^d

anderen BewerberInnen ohne entsprechendes Studium werden fünf Jahre Berufstätigkeit verlangt (vgl. www.gerichtsdolmetscher.at^d, 09.03.2016; Soukup-Unterweger 2002: 222).

Es ist eindeutig erkennbar, dass die Anforderungen an TranslatorInnen im Rechts- und Gerichtswesen sehr hoch sind und dass sehr spezifische Qualitätskriterien für den Berufsstand gelten. Dennoch ergab die eigene Recherche bisher, dass in Österreich keine Ausbildungsstätte, die ein Studium oder einen Lehrgang anbietet, der Translation und Recht gleichermaßen verbindet und an dessen Ende Kenntnisse beider Materien erreicht werden können, zu existieren scheint. Die Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist laut dem Österreichischen Verband der Gerichtsdolmetscher (ÖVGD) ein einschlägiges Sprachstudium, bevorzugt mit translatorischer Ausrichtung, oder eine entsprechende Berufserfahrung auf diesem Gebiet. Die Rechtskenntnisse können bzw. müssen sich potentielle KandidatInnen, die in die Liste eingetragen werden möchten, also durch Selbststudium erlernen oder gar ein Studium der Rechtswissenschaft absolvieren. Auf der Internetpräsenz des ÖVGD kann nachgelesen werden, dass mehrere Male im Jahr Seminare für BewerberInnen abgehalten werden, in denen lediglich die Grundlagen des Berufsstands präsentiert und Dolmetsch-/Übersetzungstechniken erklärt werden.

Der ÖVGD selbst existiert seit 17. September 1920 und hat seinen Sitz in Wien. Der Verband agiert als Interessensvertretung und tritt für die „fachsprachliche Bildung der Dolmetschanwärter, die Wahrung der Standesinteressen und eine angemessene Honorierung der erbrachten Leistungen“ ein (Soukup-Unterweger 2002: 219). Seit 1981 ist Dr. Christine Springer die amtierende Präsidentin des Verbands.

3.1.3 Rechtsübersetzen in Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland bildet der Bundesverband für Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) mit Sitz in Berlin die größte Interessensvertretung für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen im Land. Der BDÜ ist mit über 6000 Mitgliedern der wichtigste und größte Verband für Sprachmittler in der Bundesrepublik Deutschland und setzt sich für die Qualität im Translationsbereich sowie für die Eignungserkennung der fachlichen Qualifikationen von Mitgliedern ein (vgl. www.bdue.de^e, 10.03.2016). Gemäß den Informationen des Verbandes existiert in der Bundesrepublik ähnlich wie in Österreich der Berufsstand der allgemein beeidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer⁶. Dieser unterteilt sich in die Tätigkeitsfelder, die von GerichtsdolmetscherInnen ausgeübt werden, und in jene, die von allgemein beeidigten ÜbersetzerInnen vorgenommen werden.

Die Beiziehung von GerichtsdolmetscherInnen ergibt sich aus dem Grundrecht der Gleichstellung der Menschen vor dem Gesetz, dem Recht auf rechtliches Gehör jeder Person

⁶ Die genauen Hinweise dazu sind auf der Homepage des BDÜ vorzufinden: auch: <http://www.bdue.de>^e

und der Tatsache, dass die Gerichtssprache gemäß § 184 des Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Deutsch ist. Die Fachleute, die vor Gericht von RichterInnen „nach freiem Ermessen“ hinzugezogen und beeidet werden, arbeiten so wie auch in Österreich für Behörden, Notare, die Polizei etc. (vgl. Driesen 2002: 300-301).

In Bezug auf die Beiziehung von RechtsübersetzerInnen bzw. Fachleuten für juristische Texte ist als interessantes Detail anzumerken, dass deren Bestellung, Beeidung und die Nachweisung der Qualifikationen nicht auf Bundesebene festgelegt ist. Je nach Bundesland sind die Eignungsfeststellungen von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen verschieden geregelt. Bei Bedarf können sogar Urkundsbeamte oder Notare für translatorische Handlungen beigezogen werden (vgl. Driesen 2011: 300-301). Nach der Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung des Dolmetschers oder Übersetzers vom 8. Februar 1993⁷ sollen GerichtsdolmetscherInnen allerdings ein Dolmetscher- oder Übersetzerstudium oder ein fachlich gleichwertiges (Sprach-)Studium abgeschlossen haben, um der Tätigkeit des Sprachmittlers im Rechtsbereich nachgehen zu dürfen. Zudem sind Kenntnisse des deutschen Rechtssystems und der Rechtsordnung des jeweiligen Landes, dessen Amtssprache an der Dolmetschung beteiligt ist, sowie eine korrekte und neutrale Arbeitsweise verlangt. Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass von GerichtsdolmetscherInnen in der Bundesrepublik Deutschland trotz fehlendem, einheitlich festgelegtem Anforderungsprofil dieselben Qualifikationsanforderungen und Kenntnisse verlangt werden wie auch in Österreich.

Fachleute für beglaubigte Übersetzungen, die hauptsächlich Urkunden bearbeiten die dann Behörden vorgelegt werden müssen und auch „GerichtsübersetzerInnen“ betitelt werden (vgl. www.bdue.de^d, 10.03.2016), arbeiten mit Schriftsätzen (Klageschriften, Urteile, etc.) und benötigen ebenfalls eine Ausbildung als ÜbersetzerInnen und/oder DolmetscherInnen. Der BDÜ empfiehlt auf seiner Website die Weiterbildung im Rechtsbereich durch Selbststudium oder durch die „Spezialisierung auf das Hauptfach Recht“ während des Studiums (vgl. www.bdue.de^d, 10.03.2016). Nach Eignungsfeststellung und Erhalt ihres Rundstempels müssen juristische ÜbersetzerInnen diesen dann stets unter die übersetzten Texte setzen, um diese offiziell zu bescheinigen. So wie auch in Österreich hat dieser Stempel ihren Namen, die Sprache/n, aus denen und in die übersetzt wird, sowie die Anschrift der/s ÜbersetzerIn zu enthalten (vgl. www.bdue.de^d, 10.03.2016).

⁷ Der genaue Wortlaut der Verordnung kann auf der Homepage des Regierungsportals des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern nachgelesen werden: <http://www.landesrecht-mv.de>^f

3.1.4 Ausbildungsmöglichkeiten

Driesen (2002) erwähnt in ihrem Beitrag zum Gerichtsdolmetschen, dass die Rechtsübersetzung heute fast auf der ganzen Welt nicht als vollständiger Berufsstand anerkannt ist. Diese Tatsache ist auch der Grund dafür, dass es ähnlich wie in Österreich an einem größeren Angebot an Ausbildungsmöglichkeiten fehlt. Nach eingehender Recherche stellte sich heraus, dass derzeit an der Hochschule für Angewandte Sprachen in München das Masterstudium MA in Dolmetschen und Übersetzen in Rechtswesen angeboten wird. Diese Ausbildung ist für angehende ExpertInnen ausgelegt, die nach Abschluss des Studiums für nationale und internationale Gerichte und Behörden arbeiten können (vgl. www.sdi-muenchen.de/hochschule/ma/ma-dolmetschen/⁸, 10.03.2016).

Weitere Ausbildungsmöglichkeiten, bei denen Recht und Sprache in kombinierter Form angeboten werden, konnten im Rahmen der Recherche nicht erschlossen werden.

Abschließend kann also zusammengefasst werden, dass sowohl in Deutschland als auch in Österreich ein Bedarf an RechtsübersetzerInnen besteht und dass die Anforderungen an diese Berufsgruppe sehr hoch sind. Allerdings erfüllen die aktuellen Ausbildungsmöglichkeiten nicht diese Erfordernisse.

3.2 Die Situation des Rechtsübersetzens in Argentinien

Nach Moreno (2013: 297-298) nimmt mit der fortschreitenden Globalisierung und dem zunehmenden Anstieg an offiziellen Dokumenten, Verträgen und weiteren Schriftstücken der Bedarf an RechtsübersetzerInnen auch in den spanischsprachigen Ländern merklich zu. Sollen zum Beispiel bestimmte Schriftstücke, die nicht auf Spanisch verfasst wurden, in Argentinien Rechtsfolgen erwirken bzw. ein Recht begründen, so wird von offizieller Seite immer häufiger eine beglaubigte Übersetzung der Dokumente verlangt. Diese Rechtstextübersetzung muss von professionell ausgebildeten ÜbersetzerInnen vorgenommen und auch bestätigt werden. Allerdings herrscht in Lateinamerika ein durchwegs „buntes“ System hinsichtlich der Berufsbezeichnung, der Ausbildung und letztendlich der Arbeitsbedingungen und Ausübung bestimmter Funktionen von beglaubigten bzw. vereidigten ÜbersetzerInnen. Die Benennungen des Berufsstands sind uneinheitlich und reichen hierbei vom *perito traductor* in Mexiko über den *Traductor Público* in Argentinien bis hin zum *Traductor-Intérprete Jurado* in Spanien (vgl. Moreno 2013: 298).

In diesem bunt gemischten Benennungsfeld hebt Moreno allerdings besonders den Stand des *Traductor Público*⁸ in Argentinien hervor. Dieser zeichnet sich vor allem aufgrund

⁸ Beeidigte/r oder vereidigte/r ÜbersetzerIn

seiner Verwurzelung und Transparenz in Bezug auf die Ausbildung und die Tätigkeiten im Land aus (vgl. Moreno 2013: 298). Im nächsten Abschnitt soll nun näher auf den Berufsstand, die Ausbildung, den Berufsverband und die Erwähnungen des *Traductor Público* im neuen Zivil- und Handelsgesetzbuch Argentiniens eingegangen werden.

3.2.1 *Traductor Público*: Berufsstand und Ausbildung an der UBA

Laut Gesetz Nr. 20.305 sind in Argentinien nur vereidigte ÜbersetzerInnen dazu befähigt, übersetzten Dokumenten rechtliche Gültigkeit zu verleihen. Nur sie dürfen im Justizwesen als DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen agieren⁹. Ihre Befähigung müssen sie stets mit der Beglaubigungsformel, die am Ende der Übersetzung eingefügt werden muss, sowie mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel bestätigen (vgl. Moreno 2013: 298), welchen sie nach Abschluss ihrer Ausbildung erhalten und ab diesem Zeitpunkt einsetzen dürfen.

Im Rahmen eines Studiums an der Universidad de Buenos Aires (UBA), der größten Universität Argentiniens, können sich Studierende Wissen und Fähigkeiten aneignen, um staatlich anerkannte und vereidigte ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen zu werden. Das fünfjährige Studium, das an der 1868 gegründeten Fakultät für Recht- und Sozialwissenschaften der UBA (*Facultad de Derecho y Ciencias Sociales*) in Buenos Aires absolviert wird, umfasst neben sprachlichen Seminaren eine Vielzahl an Rechtsfächern¹⁰. Neben Spanisch als Hauptarbeitssprache wird eine weitere Fremdsprache gewählt, und in dieser Kombination besuchen Studierende während ihrer Ausbildung Kurse und Vorlesungen in und über ihre gewählten Sprachen. Die derzeitige Leitung des Translation-Studienlehrgangs wird von der Übersetzerin und Juristin Beatriz Rodríguez ausgeübt (Stand 2016).

Der Studienplan¹⁰ des *Traductor Público* setzt sich aus drei wesentlichen Bausteinen zusammen:

- *Ciclo Básico Común*

In der Einführungsphase des Studiums werden unterschiedliche Kurse in den Bereichen der Soziologie, des Verfassungsrechts, der Menschenrechte und des lateinamerikanischen Rechtssystems absolviert.

- *Asignaturas específicas de Traductorado*

Nach den Lehrveranstaltungen des *Ciclo Básico Común* finden im zweiten Abschnitt die meisten Kurse mit sprachlich-übersetzerischem Schwerpunkt statt. Dazu zählen

⁹ Eine genaue Beschreibung der Aufgaben, Funktionen und gesetzlichen Bestimmungen des Berufsstandes findet sich auf der Internetseite der Berufskammer der vereidigten ÜbersetzerInnen der Stadt Buenos Aires (*Colegio de Traductores Públicos de la Ciudad de Buenos Aires, CTPBA*) – siehe Internetquelle laut Quellenverzeichnis^h.

¹⁰ Eine Übersicht des Studiengangs und einen Studienplan kann man auf der Website der Facultad de Derecho der UBA finden: http://www.derecho.uba.ar/academica/carreras_grado/traductorado_materias.phpⁱ.

neben Übersetzungskursen (Spanisch in Kombination mit der gewählten Fremdsprache) vor allem auch Übungen zur Grammatik, Phonologie, der Wortschatzarbeit und der vergleichenden Sprachwissenschaften.

- *Asignaturas Jurídicas (comunes a la carrera de Abogacía)*

In Verbindung mit den Sprachkursen müssen an der UBA derzeit zehn Rechtsfächer zu unterschiedlichen Themen und Bereichen absolviert werden. Dazu zählen etwa Vorlesungen und Seminare zum argentinischen Strafrecht, Zivilrecht, Handelsrecht oder zum Verfassungsrecht. Diese Kurse werden gemeinsam mit den Studierenden besucht, die an der Fakultät ihre Ausbildung zum Anwaltsberuf (*abogacía*) absolvieren.

Der erste akademische Titel des *Traductor Público* wurde im Jahr 1868 von der Universidad de Buenos Aires verliehen (vgl. Moreno 2013: 298). Im alten Zivilgesetzbuch Argentiniens, das von Dalmacio Veléz Sarsfield ausgearbeitet und im Jahr 1869 veröffentlicht wurde, wird ebenfalls bereits auf den Berufsstand der vereidigten ÜbersetzerInnen Bezug genommen (vgl. Zweigert / Kötz 1996: 113). Fast ein Jahrhundert später, im Jahr 1946, wurde die argentinische Berufskammer und somit eine repräsentative Einrichtung für den Berufsstand der juristisch ausgebildeten ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen gegründet. Am 25. April 1973 wurden schließlich durch das Inkrafttreten des zuvor erwähnten Gesetzes 20.305 die wesentlichen Grundzüge, Regelungen und Funktionen des Berufes gesetzlich festgelegt. Die Kammer der vereidigten ÜbersetzerInnen der Stadt Buenos Aires (CTPBA) vertritt den Berufsstand in der Öffentlichkeit und stellt heute eine bedeutende Einrichtung als Vertretung der *Traductores Públicos* dar. Aktuell zählt die Kammer mehr als 7500 Mitglieder (vgl. Moreno 2013: 299).

3.2.2 Erwähnung des *Traductor Público* im neuen argentinischen CCyC

Die Beziehung von vereidigten ÜbersetzerInnen bzw. die beglaubigte Übersetzung von rechtlichen Dokumenten findet an zwei Stellen des neuen argentinischen *Código Civil y Comercial de la Nación* Erwähnung. Im allgemeinen Teil des ersten Buches unter dem Titel 5, Abschnitt 5^a über öffentliche Urkunden und Rechtsakte, ist wie folgt festgehalten:

Artículo 302. –Idioma. La escritura pública debe hacerse en idioma nacional. Si alguno de los otorgantes declara ignorarlo, la escritura debe hacerse conforme a una minuta firmada, que debe ser expresada en idioma nacional por traductor público, y si no lo hay, por intérprete que el escribano acepte. Ambos instrumentos deben quedar agregados al protocolo.

Los otorgantes pueden requerir al notario la protocolización de un instrumento original en idioma extranjero, siempre que conste de traducción efectuada por traductor público, o intérprete que aquél

acepte. En tal caso, con el testimonio de la escritura, el escribano debe entregar copia certificada de ese instrumento en el idioma en que está redactado.

(CCyC 2015: 61)

Weiters findet sich in Kapitel 4 des zweiten Buches (über Eheschließung), das sich mit Familienverhältnissen befasst und dessen Inhalt den primäre Fokus dieser Arbeit darstellt, unter Abschnitt 1^a in Artikel 419 eine ähnlich lautende Erwähnung:

Artículo 419. –Idioma. Si uno o ambos contrayentes ignoran el idioma nacional, deben ser asistidos por un traductor público matriculado y, si no lo hay, por un intérprete de reconocida idoneidad, dejándose debida constancia en la inscripción.

(CCyC 2015: 84)

Sobald also eine an einem rechtlichen Prozess beteiligte Person der argentinischen Amtssprache nicht mächtig ist, müssen ÜbersetzerInnen bzw. DolmetscherInnen beigezogen werden. Die Übersetzung von Urkunden des Rechtsverkehrs dürfen auch nur von solchen Personen vorgenommen werden, die auf ihre Befähigung als juristische ÜbersetzerInnen verweisen können und entsprechend registriert sind (*constancia en la inscripción*). Das bedeutet, dass vereidigte ÜbersetzerInnen nach ihrer Ausbildung fundierte Sprach- und Rechtskenntnisse besitzen und dazu berechtigt sind, als ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen im Rechtsbereich zu agieren. Werden bei Straf- oder Zivilverfahren ihre Dolmetschkenntnisse benötigt, etwa bei Beschuldigtenvernehmungen oder Eheschließungen, oder wenn Dokumente, Urkunden etc. übersetzt werden müssen, weil an den Verfahren beteiligte Personen nicht der nationalen Sprache mächtig sind, so müssen laut Gesetz *Traductores Públicos* hinzugezogen werden. Die Beiziehung amtlich vereidigter ÜbersetzerInnen ist natürlich auch in anderen Artikeln der argentinischen Gesetzbücher vorzufinden (vgl. Moreno 2913: 298). In Bezug auf den Themenschwerpunkt des Familienrechts und der Scheidungsurteile wurden jedoch nur die dafür relevanten Erwähnungen im neuen CCyC hier angeführt.

3.2.3 Zusammenfassung

In Argentinien – wobei das Beispiel der UBA und der Stadt und Provinz Buenos Aires hier verwendet werden – sind der Beruf und die Ausbildung für RechtsübersetzerInnen klar definiert. Auch ist eine Ausbildung als *Traductor Público* und die offizielle Anerkennung des Berufs, die mit einem Rundsiegel gekennzeichnet wird, ganz eindeutig festgelegt. Es kann also ein Bedarf an mehr Ausbildungsmöglichkeiten in Österreich und Deutschland festgestellt werden, die Recht und Sprache in kombinierter Form anbieten.

4 Rechtliche Grundlagen

In diesem Kapitel sollen die Grundzüge der beiden Rechtsinstitute Eheschließung und Scheidung dargelegt werden, da beide zu den Grundzügen der Rechtssysteme zählen, die für die vorliegende Arbeit relevant sind. Die Ausführungen sollen sowohl dem besseren Verständnis, als auch als praktische Beispiele für die kontrastive Vorgehensweise dienen. Zu diesem Zwecke wird auf bestimmte Gesetzesvorschriften zum Familienrecht in Österreich, Deutschland und Argentinien, auf die geltenden Ehegesetze und deren Ausprägung in den relevanten Gesetzbüchern – ABGB, BGB und CCyC – sowie auf die Bedingungen und Folgen ehelicher Zusammenschlüsse und Trennungen eingegangen. Eine detaillierte Untersuchung der drei Rechtssysteme mittels rechtsvergleichender Methoden wird allerdings im Rahmen dieser Arbeit nicht durchgeführt, da dies für den Gesamtumfang nicht realisierbar ist. In diesem Kapitel sollen lediglich die Rechtsgrundlagen der drei Rechtskreise und einige Beispiele zu terminologischen Besonderheiten angeführt werden, damit sowohl ein inhaltlicher als auch ein sprachlicher Überblick über die Thematik geboten werden kann.

4.1 Grundlegendes zu Ehe und Scheidung in Österreich, Deutschland und Argentinien

In den meisten europäischen Rechtsordnungen sind Normen, Werte und Verhaltensregeln, die sich mit zivilrechtlichen Angelegenheiten befassen, vorwiegend in Form von Gesetzen festgelegt. Diese Gesetze werden „von den verfassungsmäßigen Gesetzgebungsorganen in einem vorgeschriebenen Gesetzgebungsverfahren erlassen“ (Schwab/Löhnig 2012: 11) und sind in Rahmen von Gesetzbüchern abgefasst. Die für die ausgewählten Länder betreffenden Regelwerke umfassen in Österreich das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB), das Bürgerliche Gesetzbuch in Deutschland (BGB) und das zusammengefasste Zivil- und Handelsgesetzbuch Argentiniens CCyC. Alle drei Kodifikationen werden vorwiegend hinsichtlich ihrer Regelungen in Familiensachen näher erörtert.

All jene Gesetzesvorschriften, die Rechtsbeziehungen zwischen BürgerInnen untereinander, privatrechtlichen Verbänden und auf der Privatautonomie basierten Gesellschaften regeln, sind dem Rechtsgebiet des Zivilrechts bzw. Privatrechts zuzuordnen (vgl. Duden 2015: 360; Creifelds Rechtswörterbuch 2014: 1523). Das Zivilrecht selbst umfasst das materielle und das formelle Privatrecht:

„Zum **materiellen P.** gehören das bürgerliche Recht (allgemeines P. mit den Hauptgebieten Schuld-, Sachen-, Familien- und Erbrecht) sowie die Sonderprivatrechte (z.B. Handels- und Gesellschaftsrecht, Wertpapierrecht, Urheber-, Wettbewerbs- und Kartellrecht). Unter **formellem P.** fasst man die Normen zusammen, die der Durchsetzung der Ansprüche aus dem materiellen P. dienen, also besonders das

Zivilprozessrecht, das allerdings wegen der Fähigkeit des Staates, die Parteien einem bestimmten Verfahren zu unterwerfen, z.T. dem öffentlichen Recht zugeordnet sind.“ (Duden 2015: 360)

Das Familienrecht bildet demzufolge ein Teilgebiet des (materiellen) Zivilrechts und umfasst die Rechtsbeziehungen und Rechtsfolgen zwischen Privatpersonen. Konkret regelt das Familienrecht die Beziehung zwischen Familienmitgliedern untereinander, wobei sowohl die persönlichen Bindungen als auch vermögensrechtliche Beziehungen dem Rechtsbereich unterliegen (vgl. de Boor 1950: 365). Zu den betroffenen Personen, die unter dem Rechtsbegriff „Familienrecht“ zusammengefasst sind, gehören neben den Eheleuten als Grundbaustein einer Familie auch Kinder und Verwandte, die aus der Verbindung von diesen Personen abstammen.

Somit kann allgemein festgehalten werden, dass im Familienrecht Verhältnisse zwischen Personen, die durch Ehe, Familie, Verwandtschaft oder Partnerschaft miteinander verbunden sind, behandelt werden (vgl. de Boor 1950: 365).

Im engeren Sinne zählen zum Familienrecht das Eherecht (personen- und güterrechtliche Angelegenheiten), die elterliche Sorge (Vormundschaft, Betreuung etc.), die Pflegschaft, sowie alle Regelungen, die den Unterhalt betreffen (vgl. Creifelds Rechtswörterbuch 2014: 449). Eingebettet in diesen Kontext können nun gemäß den drei unterschiedlichen Rechtsordnungen die individuellen rechtlichen Grundlagen beschrieben und die Unterschiede zueinander hervorgehoben werden.

4.2 Österreich

In Österreich sind neben dem Familienrecht und dem Eherecht auch das Kindschaftsrecht und das Recht bzw. die Pflicht der Obsorge über andere Personen im ABGB festgehalten (vgl. Dittrich/Tades 1994). Der Inhalt der Rechtsbeziehungen, welche die Ehe und deren Definition, Schließung, Auflösung regeln, ist in den Bestimmungen des Ersten Teiles (Von dem Personenrechte) des ABGB und im Ehegesetz (EheG) aus dem Jahr 1938 festgehalten (vgl. Dittrich/Tades ABGB 1994). Bevor auf die gesetzlichen Regelungen zur Eheschließung und – scheidung eingegangen wird, sollen einige der grundlegenden historischen und systematischen Daten zum ABGB angeführt werden.

4.2.1 ABGB: Entstehung und Entwicklung

In den Rechtsordnungen des deutschen Sprachraums – Deutschland, Österreich, Liechtenstein und der Schweiz – wurden die Kodifikationen zu privatrechtlichen Gesetzen maßgeblich vom Römischen Recht beeinflusst (vgl. Posch 1995: 22). Auf dieser Basis repräsentiert das ABGB

Österreichs im deutschen Sprachraum heute das älteste noch gültige Gesetzbuch, das die Inhalte des Römischen Zivilrechts in sich trägt (vgl. Posch 1995: 2).

Bereits Kaiserin Maria Theresia wagte einen Vorstoß und beauftragte eine Kommission damit, eine Kodifikation privatrechtlicher Grundlagen abzufassen (vgl. Posch 1995: 2-3). Dieser sollte die damals vorherrschenden Partikularrechte ablösen und ein allgemeingültiges gesetzliches Regelwerk bilden, das sowohl Übersicht als auch Konsistenz schuf. Nachdem dieser entworfene „Codex Theresianus“ allerdings nicht den allgemeinen Erwartungen entsprach, wurde 1789 das sogenannte „Josephinische Gesetzbuch“ abgefasst, das kurz darauf in den deutschen Erbländern der habsburgischen Monarchie in Kraft trat (vgl. Posch 1995: 3).

Unter Kaiser Leopold II. wurde schließlich ein Jahr später eine neue Abfassung eines Zivilgesetzentwurfs in Auftrag gegeben. Der österreichische Jurist und Rechtsphilosoph Karl Anton von Martini erstellte den sogenannten „Entwurf Martini“, der 1797 teilweise in der Monarchie eingeführt wurde und die wesentliche Basis für die weiteren Arbeiten zur Erstellung einer zivilrechtlichen Kodifikation bildete (vgl. 1995: 3). Franz von Zeiller, ein Schüler Martinis, führte anschließend die Redaktionsarbeiten weiter, wobei er maßgeblich von der Philosophie Immanuel Kants beeinflusst wurde und dessen Ansätze zum Teil in seine Arbeit übernahm. Dementsprechend fanden „das Prinzip der persönlichen Freiheit und der Gedanke der bürgerlichen Rechtsgleichheit“ Eingang in die österreichische Zivilrechtskodifikation (Posch 1995: 3-4). Am 1. Juni 1811 sanktionierte Kaiser Franz I. von Österreich das ABGB mittels Kundmachungspatent. Am 1. Jänner 1812 trat das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch Österreichs schließlich in Kraft (vgl. Posch 1995: 2).

Die historischen Entwicklungen des ABGB sind u.a. auch interessant, da sie die schon über 200 Jahre dauernde Geltungszeit der Kodifikation markieren. Dieses hohe Alter schlägt sich auch sehr deutlich in der verwendeten Sprache nieder:

In sprachlicher Hinsicht erscheint es zwar auch heute noch weit weniger fachjuristisch und volksfern als das viel jüngere, [...] deutsche BGB, doch mutet seine Ausdrucksweise vielfach geradezu archaisch und seine Regelungen gelegentlich anachronistisch an. Manche Passagen sind außerdem von den sozio-ökonomischen Entwicklungen überholt worden und mittlerweile totes Recht. (Posch 1995: 4-5)

4.2.2 ABGB: Aufbau

Das österreichische Zivilgesetzbuch ist nach dem Institutionensystem aufgebaut, welches das Privatrecht in das Sachenrecht auf der einen Seite und in das Personenrecht auf der anderen Seite aufteilt. Insgesamt besteht das ABGB neben einer Einleitung („Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt“), in der Begriffe der rechtlichen Grundlagen und die Wirksamkeit von Gesetzen dargelegt sind, aus drei weiteren Teilen: aus dem Teil über das Personenrecht, dem

Teil über das Sachenrecht und dem Teil über die gemeinsamen Bestimmungen, die beide zuerst genannten Rechtsbereiche betreffen (vgl. Posch 1995: 5).

In der Einleitung beschreibt § 14 ABGB eben jene Gliederung des bürgerlichen Rechtes nach dem Institutionensystem. Nach Koziol et al. (2010) sind besonders diese einführenden Paragraphen sehr veraltet und durchaus auf das hohe Alter der Kodifikation zurückzuführen. Der erste auf die Einleitung folgende Teil der Kodifikation („Von dem Personenrechte“, §§ 15-283) umfasst sowohl persönliche als auch familiäre Verhältnisse und Rechte. Demzufolge ist diesem ersten Teil auch das Familienrecht und in weiterer Folge das Eherecht zuzuordnen. Ab § 44 ABGB widmet sich das Zweite Hauptstück („Von dem Eherechte) allen gesetzlichen Bestimmungen über eheliche Rechtsverhältnisse. Den Abschluss des ersten Teils des ABGB bilden die gesetzlichen Bestimmungen über Personenobsorge, Vertretungsbefugnisse, Vollmachten etc. (vgl. Koziol et al. 2010).

Anschließend an das Personenrecht des ersten Teils folgt der zweite Teil („Von dem Sachenrechte“), der von bedeutendem Umfang ist. In den Paragraphen § 285-1341 werden vermögensrechtliche Verhältnisse geregelt, wobei nach einem einführenden Kapitel sowohl auf dingliche Rechte, als auch auf persönliche Sachenrechte eingegangen wird (vgl. Posch 1995: 5). In der Abteilung „Von dem dinglichen Rechte“ werden in den insgesamt sechzehn Hauptstücken die Bestimmungen über Besitz, Eigentum, Erbschaft und Testamentserrichtungen aufgeführt. Zur zweiten Abteilung des zweiten Teils („Von den persönlichen Sachenrechten“) zählen insgesamt vierzehn Hauptstücke (17-30), in denen unterschiedliche Rechtsgeschäfte und Verträge (Schenkungen, Tausch, Ehepakte oder Glücksverträge) dargelegt werden.

Zum Abschluss folgt der dritte Teil („Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte“), in dem vier Hauptstücke und eine Reihe an weiteren Anhängen, die in Abschnitte gegliedert sind, angeführt sind (§§ 1342-1502).

Der Anhang betrifft das Ehegesetz (1938) und somit die rechtlichen geltenden Regelungen zur Ehe, die in insgesamt vier Abschnitten gegliedert sind. Dazu gehören neben den Bestimmungen zur Eheschließung (§§ 1-44) die Rechte der Ehescheidung (§§ 45-99), die Sonderregelungen für das Land Österreich (§§ 100-128) und die Schlussbestimmungen (§§ 129-131).

In den beiden nachfolgenden Unterkapiteln soll nun sowohl über die Bestimmungen laut ABGB als auch über jene des EheG ein Überblick verschafft werden.

4.2.3 Eheschließung: Gesetzliche Bedingungen gemäß ABGB

Gemäß § 44 ABGB ist der Begriff der Ehe wie folgt beschrieben:

„Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrag erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, und sich gegenseitigen Beistand zu leisten.“

An dieser Stelle kann angemerkt werden, dass im Gegensatz zur argentinischen Vorschrift über die Ehe (vgl. Kapitel 4.5) die Heterosexualität der Ehepartner eindrücklich festgehalten ist. Die Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau ist gekennzeichnet von ihrem Zusammenleben – wobei hier eine Beziehung definiert ist, die aus mehr als dem „gleichzeitige[n] Aufenthalt der Ehegatten in derselben Wohnung“ (§ 44 ABGB E 1), der „Aufbringung des Unterhalts“ und der „gegenseitigen Unterstützung“ besteht (§ 44 ABGB E 8b).

Im ABGB ist festgehalten, dass die Ehepartner im Rahmen des Eheverlöbnisses einen zivilrechtlichen Vertrag schließen, der sie an eheliche Verpflichtungen bindet, die sie gegenüber dem jeweils anderen zu erfüllen haben (§ 45 ABGB). Dem Eheverlöbnis hat vorab ein Eheversprechen vorauszugehen (vgl. § 45 E1). Voraussetzung des Vertragsabschlusses ist eine gültige und übereinstimmende Willenserklärung der Personen, die einander zu ehelichen beabsichtigen, Ausschluss einer Doppelehe, Blutsverschiedenheit, Geschäfts- und Urteilsfähigkeit und die Einhaltung der Formerfordernis des Vertrags (vgl. § 2 ABGB ff.). Werden diese Voraussetzungen nicht eingehalten, kann es zu keinem ehelichen Zusammenschluss kommen bzw. kann die Ehe für nichtig erklärt werden.

4.2.4 Eheschließung gemäß EheG

Ähnlich lautend wie im ABGB sind im ersten Abschnitt des Eherechtgesetzes (EheG), die rechtlichen Bedingungen für Eheschließung folgendermaßen dargelegt:

In Bezug auf die Voraussetzungen bzw. dem Recht auf Eheschließung sind gemäß § 1 EheG Männer ab Vollendung des 19. Lebensjahres und Frauen mit 18 Jahren ehefähig. Falls zum Zeitpunkt der beabsichtigten Eheschließung beide jünger sind, kann das Gericht entscheiden, ob das Paar für die Ehe reif erscheint (vgl. § 1, Abs. 2 EheG). Minderjährige Personen bedürfen außerdem der Einwilligung ihrer gesetzlichen VertreterInnen (vgl. § 3, Abs. 1 EheG). „Eine Ehe kommt nur zustande, wenn die Eheschließung vor einem Standesbeamten stattgefunden hat“ (§ 15, Abs. 1 EheG). Zudem müssen beide Ehepartner persönlich zur gleichen Zeit anwesend sein und ihre Erklärung somit klar und deutlich dem Standesamt mitteilen (vgl. § 17 EheG). Wenn diese Anforderungen nicht eingehalten werden, kann die Ehe durch ein gerichtliches Urteil für nichtig erklärt werden (vgl. § 27 EheG).

4.2.5 Eheauflösung gemäß EheG

§ 38 Absatz 2 EheG legt fest, dass eine Ehe entweder durch den Tod des Ehepartners, durch Wiederverheiratung nach Todeserklärung, durch Scheidung oder durch die Aufhebung der Ehe aufgelöst werden kann. Die Scheidung ist somit eine Option der Eheauflösung und kommt in der Regel nur dann zur Anwendung, wenn ein Sachverhalt nach der Eheschließung eintritt (vgl. Böckermann/Lohmann et al. 1999: 3).

Der zweite Abschnitt des Ehegesetzes lautet „Recht der Ehescheidung“ und fasst somit die Rechte zur Beendigung und die Folgen einer Ehescheidung zusammen. Prinzipiell kann eine Ehe durch eine gerichtliche Entscheidung geschieden werden, sobald einer der beiden Ehegatten einen Antrag stellt. Darin müssen die Scheidungsgründe hervorgebracht werden (wie etwa Ehebruch, boshafte Verlassen, monatelange Abwesenheit, unsittliches Verhalten usw. (vgl. §§ 49 ff. EheG), welche das Verschulden der jeweils anderen Person (Verschuldensprinzip) und die Eheverfehlungen belegen.

„Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben, so kann jeder Ehegatte wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung der Ehe deren Scheidung begehren. Dem Scheidungsbegehren ist nicht stattzugeben, wenn das Gericht zur Überzeugung gelangt, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft zu erwarten ist.“ (§ 55, Abs. 1 EheG)

Kann also von einem Zerrüttungsprinzip ausgegangen werden, das eine Wiedervereinigung der Ehepartner ausschließt, so ist dem Antrag auf Ehescheidung für gewöhnlich stattzugeben. Im österreichischen Urteil (Anhang 3) findet sich diese Begründung des Scheidungsurteils gemäß § 49 EheG auf dem Titelblatt des Urteils:

Die zwischen den Parteien am xxx vor dem Standesamt xxx geschlossene und im Ehebuch unter der xxx eingetragenen Ehe wird nach dem § 49 EheG mit der Wirkung geschieden, dass sie mit Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils aufgelöst wird.
(Anhang 3, S. 1)

Se decreta el divorcio del matrimonio, celebrado el xxx ante el Registro Civil de xxx bajo el acta de matrimonio xxx, en los términos y con los efectos previstos en el art. 49 EheG. La sentencia está firme por resolución judicial.
(Übersetzung)

Neben der zuvor bereits erwähnten Nichtigkeitsklärung einer Ehe kann auch die Aufhebung der Ehe begehrt werden (vgl. § 33 EheG). Lag ein Irrtum über die Person, mit der die Ehe geschlossen wurde, Geschäftsunfähigkeit, eine Drohung oder eine arglistige Täuschung vor, dann kann eine Aufhebungsklage eingereicht werden (vgl. §§ 35 ff. EheG).

Ähnlich wie es im alten *Código Civil* im Bereich der *separación personal* und *divorcio vincular* zutraf, gelten auch in Österreich die Voraussetzungen, mindestens drei Jahre lang nicht gemäß den ehelichen Vorgaben mit einander gelebt zu haben, damit einer der beiden Ehepartner sich vom jeweils anderen ohne dessen Zustimmung scheiden lassen kann. Während hingegen diese Regelung im ABGB nach wie vor besteht (siehe dazu das Zitat auf S. 34, § 55 Abs. 1 EheG), wurde die Voraussetzung der dreijährigen „Zerrüttungsfrist“ im neuen CCyC aufgehoben (Art. 435 ss. CCyC). Detaillierte Ausführungen dazu folgen ab Kapitel 4.5.

4.3 Deutschland

In Deutschland bildet neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) das Grundgesetz der Bundesrepublik (GG) die Basis der eherechtlichen Normen. Alle grundlegenden Bestimmungen zum Familienrecht und, in weiterer Folge, der Ehe und allen damit einhergehenden Rechten und Pflichten sind im vierten Buch des BGB und im Artikel 6 GG festgehalten. Prinzipiell liegt den betreffenden deutschen Normen zum Eherecht ein ähnliches Gedankengut wie in Österreich zugrunde, allerdings sollen dennoch im Sinne der Vollständigkeit die Grundzüge des deutschen Eherechts, die Entwicklung und der Aufbau des BGB, sowie die relevanten Artikel des Grundgesetzes erläutert werden.

4.3.1 Entstehung und Entwicklung des BGB

Wie bereits in Kapitel 4.2.1 zur Geschichte des österreichischen ABGB dargelegt wurde, bildet das Römische Recht auch die inhaltliche Grundlage für das heutige BGB, wobei der Einfluss der römischen Gesetzesvorschriften im deutschen Privatrecht am Deutlichsten sichtbar ist, im Vergleich zu den übrigen Kodifikationen des deutschen Rechtskreises (vgl. Posch 1995: 22). Heute stellt das BGB die zentrale Kodifikation privatrechtlicher Normen dar, in denen die Rechte und Pflichten für Privatpersonen festgehalten sind. Im Gegensatz zum österreichischen ABGB dauerte die Entstehungsphase des Bürgerlichen Gesetzbuchs allerdings deutlich länger:

Aufgrund der rechtlichen Autonomie, die bereits im 13. Jahrhundert von vielen Fürsten verfolgt wurde und dem damit einhergehenden Fehlen einer zentralen Instanz der Rechtsprechung kann eine gewisse Unbeständigkeit in der Entwicklung deutscher Kodifikationen verzeichnet werden. Auch Posch betont diesen Umstand und schreibt, dass es „wegen des Fehlens einer zentralen [...] Gerichtsgewalt“ nicht zu einer raschen Vollendung eines einheitlichen Privatrechts in Deutschland kam (Posch 1995: 22). Ab dem Zeitpunkt der Gründung deutscher Universitäten und der verbreiteten Lehre des römischen Rechts begannen viele Gelehrte, den *corpus iuris civilis* anzuwenden und diesen an die bereits bestehenden Rechtstraditionen anzupassen. Bis zur Zeit der Aufklärung im 17. Jahrhundert und den ersten

Ansätzen hin zu einer vereinheitlichten, privatrechtlichen Kodifikation existierte jedoch kein gemeindeutsches Privatrecht: „Ein einheitliches Privatrecht für das gesamte Reich blieb indes bloßes Wunschbild.“ (Posch 1995: 23). Auch nach der Auflösung des Deutschen Reichs und der Verkündung des Kaiserreichs Österreich durch Franz II. im Jahr 1806 blieb die Gründung einer gemeinsamen, gemeindeutschen Zivilrechtskodifikation weiterhin ausständig. Während in Österreich 1811 das ABGB eingeführt wurde und somit eine noch deutlichere Abgrenzung innerhalb des gemeinsamen Sprachraums erfolgte, konnten erst im Jahr 1873 und unter preußischer Vorherrschaft die Voraussetzungen für die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschaffen werden (vgl. 1995: 23-24).

1874 wurde sogleich eine erste Kommission von JuristInnen zur Ausarbeitung einer Kodifikation gegründet, welche bereits 1887 einen ersten Entwurf präsentierte. Nachdem dieser Vorlage allerdings viel Kritik entgegengebracht wurde ob der Förderung sozialer Ungleichheiten, wurde 1890 sogleich eine zweite Kommission mit der Überarbeitung des ersten Entwurfs beauftragt (vgl. 1995: 27). 1896 wurde diese Überarbeitung dem deutschen Reichstag als dritter Entwurf vorgelegt, welcher nach einigen Korrekturen verschiedener Vorschriften den Erlass des BGB offiziell beschloss. Gemäß Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) trat die Kodifikation am 1. Jänner 1900 in Kraft (vgl. 1995: 27-28).

Seit des Inkrafttretens wurde der Text des BGB wiederholt überarbeitet und neu formuliert. Die deutlichsten und gleichzeitig auch massivsten Änderungen können der Zeit des NS-Regimes zugerechnet werden, dessen Eingriffe nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs am 8. Mai 1945 wieder rückgängig gemacht wurden (vgl. Posch 1995).

Für die vorliegende Arbeit ist vor allem die Tatsache interessant, dass insbesondere das vierte Buch des BGB, in dem das Familienrecht verankert ist, entscheidend für die anderen Rechtsgebiete war. Die gesetzlichen Prinzipien der Institute Ehe und Familie stellten u.a. die Grundlage für das Recht der Sozialversicherung oder das Beamtenrecht dar (vgl. Ramm 1996: 247). Das vierte Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist zudem der Teil der Kodifikation, welcher seit der ersten Fassung die größten Änderungen erfuhr (vgl. Posch 1995: 29).

4.3.2 BGB: Aufbau

Das BGB ist in fünf Bücher gegliedert, deren Aufbau sich am Pandektensystem der römischen Rechtsgelehrten orientiert und somit nicht demselben Aufbauprinzip wie das österreichische ABGB folgt (vgl. Kapitel 4.2.2).

Ein wesentlicher Unterschied zum österreichischen ABGB besteht darin, dass im deutschen Zivilgesetzbuch keine Einleitung, sondern ein Allgemeiner Teil (§§ 1-240) existiert. In diesem ersten Buch werden in insgesamt sieben Abschnitten die Rechte und Pflichten in

Bezug auf Personen, Tiere, Sachen und Rechtsgeschäfte dargelegt. Im zweiten Buch über das Schuldrecht regeln §§ 241-853 (acht Abschnitte) die Rechte, die auf Schuldverhältnissen basieren bzw. die aus diesen resultieren. Das dritte Buch behandelt das Sachenrecht (§§ 854-1296) und regelt alle Verhältnisse, die sowohl Besitz als auch Eigentum betreffen, so wie etwa Grundstücksrechte oder Pfandrechte (acht Abschnitte). Im vierten Buch des BGB (Familienrecht) regeln §§ 1297-1921 in drei Abschnitten die ehelichen Rechtsverhältnisse und Pflichten, zu denen neben den Regelungen zur Eheschließung, dem ehelichen Güterstand und der Scheidung auch die Unterhaltspflichten, Vormundschaft und Sorgepflichten über Kinder und andere Angehörige zählen. Das fünfte und letzte Buch des BGB (Erbrecht) legt in neun Abschnitten die Rechte und Ansprüche von ErbInnen, sowie die Voraussetzungen betreffend Vermächtnisse, Testamente, Erbverträge usw. dar (§§ 1922-2385). Nachfolgend sollen die wichtigsten Bestimmungen über Ehe, Scheidungen und die Folgen, die bei der Auflösung ehelicher Beziehungen entstehen, gemäß den Artikeln des BGB sowie dem GG beschrieben werden (vgl. Böckermann/Lohmann et al. 1999).

4.3.3 Das Rechtsinstitut „Ehe“ gemäß GG

Das Grundgesetz ist die deutsche Verfassung und wurde am 8. Mai 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossen. Darin sind alle grundlegenden Werte und Normen der Bundesrepublik festgehalten, welche über allen anderen Rechtsnormen und Gesetzen stehen (vgl. www.bpb.de^k, 28.3.2016). Das GG setzt sich im Wesentlichen aus einer Präambel und den Grundrechten (Artikel 1-146) zusammen. Artikel 6, Absatz 1 schützt die Ehe als Rechtsinstitut in Deutschland:

Art 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(vgl. www.bundestag.de^j, 28.03.2016)

Somit stellt das Recht auf Eheschließung ein Grundrecht jeder einzelnen Person dar und kann zudem als Element der deutschen Rechtsordnung verstanden werden. Als Grundrecht verankert sind Eheleute vor böswilligen Eingriffen seitens des Staates geschützt (vgl. www.bpb.de^k, 28.03.2016).

4.3.4 Eheschließung gemäß BGB

Im Rahmen der Eheschließung gemäß den entsprechenden Regelungen des BGB wird zwischen Privatpersonen ein zivilrechtlicher Vertrag geschlossen, der durch die Einhaltung der

vorgegebenen Form staatlich anerkannt wird und durch den die beiden Ehepartner eine eheliche Lebensgemeinschaft begründen (vgl. www.bpb.de^k, 30.03.2016):

§ 1353 BGB

Eheliche Lebensgemeinschaft

- (1) Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.

Eheleute können bei „Vertragsabschluss“ auch über die Wahl des gemeinsamen Ehenamens entscheiden und dem Standesamt eine entsprechende Erklärung übermitteln. Im Zuge der Eingehung einer Ehe beschließen die Ehegatten auch gemeinsam im ehelichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft zu leben (vgl. § 1363 BGB). Diese gesetzliche Regelung ist vor allem bei der Beendigung und Auflösung der Ehe von Bedeutung, da mit dem Ende der Zugewinnngemeinschaft auch ein Ausgleich vorgenommen werden muss.

4.3.5 Voraussetzungen der Eheschließung

Die ersten vier Untertitel in Abschnitt 1 des vierten Buches BGB (vgl. §§ 1303 ff. BGB) legen die Voraussetzungen für Eheschließungen und somit auch die wesentlichen Eheverbote fest. Als ehefähig werden all jene Personen erachtet, die volljährig, geschäftsfähig und nicht in gerader Linie mit dem jeweils anderen Partner verwandt sind oder zwischen denen ein Verwandtschaftsverhältnis besteht, das durch die Annahme als Kind (Adoption) begründet wurde. Des Weiteren darf keine Ehe geschlossen werden, wenn zwischen einem der beiden potentiellen Ehepartner bereits eine Ehe oder eine Partnerschaft mit einer anderen dritten Person besteht (vgl. § 1306 BGB).

Im Anschluss an die Eheverbote legt § 1310 Abs.1 BGB als wesentliche Voraussetzung für die Eheschließung die Erklärung des Willens vor einem Standesamt fest:

- (1) Die Ehe wird nur dadurch geschlossen, dass die Eheschließenden vor dem Standesbeamten erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte darf seine Mitwirkung an der Eheschließung nicht verweigern, wenn die Voraussetzungen der Eheschließung vorliegen; [...]

Voraussetzung für die rechtsgültige Schließung der Ehe ist die ausdrückliche Erklärung des persönlichen Willens vor dem Standesamt. Die Form der Erklärung selbst ist nicht an einen bestimmten Wortlaut gebunden. Es muss allerdings inhaltlich der Wille zur Eheschließung eindeutig erklärt werden (vgl. Böckermann/Lohmann et al. 1999: 101); Zudem müssen beide eheschließenden Personen gleichzeitig und persönlich anwesend sein (§ 1311 BGB). Liegen diese Bedingungen erfüllt vor, so kann der Trauungsakt vollzogen werden:

§ 1312 BGB

Trauung

Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung die Eheschließenden einzeln befragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Eheschließenden diese Frage bejaht haben, aussprechen, dass sie nunmehr kraft Gesetzes rechtmäßig verbundene Eheleute sind. [...]

Seit im Jahr 1874 in Deutschland landesweit die Zivilehe eingeführt wurde, sind kirchliche Trauungen ohne vorherige standesamtliche Eheschließung nicht erlaubt (vgl. Ecarius 2007: 507). Kirchliche Eheschließungen selbst bewirken allerdings keine rechtlichen Folgen (vgl. www.bpb.de^k, 30.03.2016).

4.3.6 Eheauflösung und rechtliche Folgen gemäß BGB

So wie auch in Österreich kann in der Bundesrepublik Deutschland eine Ehe durch den Tod eines Ehepartners und durch die anschließende Wiederheirat des überlebenden Ehegatten, sowie durch die Aufhebung oder Scheidung gelöst werden (vgl. Böckermann/Lohmann et al. 1999: 120 ff.).

§§ 1314 BGB fassen all jene Gründe und Voraussetzungen zusammen, die vorliegen müssen, damit eine Aufhebung der Ehe rechtlich gerechtfertigt ist. Dazu zählen neben der Eheunmündigkeit die Geschäftsunfähigkeit, die Eingehung einer Doppelehe, die Heirat zwischen Verwandten gerader Linie, Geschwistern oder Halbgeschwistern, eine nicht formwirksam geschlossene Ehe, die Eingehung der Ehe in einem nicht zurechnungsfähigen Zustand, eine irrtümlich geschlossene Ehe, eine durch Täuschung oder unter Drohung geschlossene Ehe und eine Ehe, bei deren Schließung die Ehepartner nicht beabsichtigten, zukünftig eine eheliche Lebensgemeinschaft zu führen.

Verstirbt einer der beiden Ehepartner und wird offiziell für tot erklärt, dann wird im Falle einer Wiederheirat mit der Schließung der neuen Ehe die alte aufgelöst (§§ 1319 ff. BGB).

Im Falle der Ehescheidung gilt die Grundvoraussetzung, dass eine Ehe auf Antrag nur durch ein richterliches Urteil, also ein Scheidungsurteil, geschieden werden kann (vgl. § 1564 BGB). Die Regelungen und die Scheidungsgründe, die nach dem BGB ein Scheitern der ehelichen Beziehung voraussetzen, sind unter Titel 7, Untertitel 1 des vierten Buches festgehalten. Ein Scheitern liegt eindeutig dann vor, wenn beide Ehepartner seit einem Jahr getrennt voneinander leben und gemeinsam den Scheidungsantrag einreichen. Verlangt nach einem Jahr Getrenntleben nur einer der beiden Ehegatten die Scheidung, so kann nach Feststellung der Zerrüttung durch das Gericht auch das Scheidungsverfahren aufgenommen werden. Leben beide Ehepartner seit mindestens drei Jahren voneinander getrennt, dann kann auch gegen den Willen eines Ehepartners die eheliche Lebensgemeinschaft geschieden werden

(vgl. www.bpb.de^k, 30.03.2016). An dieser Stelle kann auf Kapitel 4.5 verwiesen werden, in dem die Änderungen für Scheidungen in Argentinien angeführt sind. Interessant ist hierbei vor allem die Voraussetzung, mindestens drei Jahre getrennt voneinander gelebt zu haben, um einen Scheidungsantrag einzureichen, und auch dann ist ein Antrag auf eine Trennung (*separación de hecho*) nur möglich, wenn Trennungsgründe (*causales*) vorgetragen werden.

Anhand der Scheidungsurteile kann nachfolgend ein Beispiel für einen Scheidungsantrag gegeben werden (inkl. der entsprechenden Übersetzung ins Spanische), bei dem die Ehepartner ein Jahr getrennt voneinander gelebt haben und eine Partei die Scheidung begehrt:

Die Eheleute leben länger als ein Jahr voneinander getrennt. Die Ehefrau hält die Ehe für gescheitert und beantragt, die Ehe zu scheiden. [...] Der **Scheidungsantrag** ist begründet. (§ 1656 BGB): Die Ehe der Parteien ist gescheitert. Ihre eheliche Lebensgemeinschaft besteht nicht mehr; es kann nicht erwartet werden, dass die Parteien sie wiederherstellen. Dies hat sich zur Überzeugung des Gerichts aus der durchgeführten Anhörung ergeben (§ 1565 Abs 1 BGB).
(Anhang 4, S. 2)

Los cónyuges llevan un año viviendo separados. La esposa da por fracasado su matrimonio y solicita el divorcio. [...] La **solicitud del divorcio** está fundada (art. 1565 BGB). El matrimonio ha fracasado. Ya no existe una comunidad de vida entre los cónyuges, y no cabe esperar que esta se llegue a restablecer. El Juzgado considera acreditado esto a través de la audiencia realizada (art. 1565, inciso 1 BGB).
(Übersetzung)

4.3.7 Unterschied Terminologie: Beispiel

An dieser Stelle kann angemerkt werden, dass beim Vergleich der spanisch-argentinischen und deutschen Termini, anhand derer einzelne Verfahrensschritte bei Scheidungen benannt werden, festgestellt werden kann, dass in Bezug auf die Eheauflösung der Begriff „Scheidungsantrag“ in den Urteilstexten unterschiedlich formuliert ist:

Im Deutschen wird prinzipiell von einem *Scheidungsantrag* gesprochen, der die Auflösung der Ehe einleiten soll (§§ 49 ff. EheG in Österreich und §§ 1313 BGB in Deutschland). Würde man diesen Begriff ins Spanische übertragen, so ergibt sich für den Terminus „Antrag“ in diesem Kontext der Begriff *solicitud* (vgl. Becher 2015). Aus diesem Grund wurde auch bei obigem Beispiel der Terminus *Scheidungsantrag* als *solicitud de divorcio* übersetzt. Im argentinischen Gesetzestext wird im Gegenzug der Begriff *demanda de divorcio* verwendet (vgl. Art. 566 CCyC). Allerdings ist anzunehmen, dass dieser prozessuale Schritt ähnlich wie

in Deutschland und Österreich als Antrag auf Eheauflösung und nicht auf eine Scheidungsklage verstanden werden kann und dementsprechend bei der Übersetzung auch so berücksichtigt werden muss:

Por ello juzgando definitivamente FALLO:
Primero) Haciendo lugar a **la demanda**
conjunta promovida y decretando, en
consecuencia, el divorcio vincular de los
cónyuges, Ana Maria Perez y Pedro Javier
Andreani, en los términos y con los efectos
previstos en los artículos doscientos
diecisiete, doscientos dieciocho, y tres mil
quinientos setenta y cuatro del Código Civil
(texto según ley ventitrés mil quinientos
quince).
(Anhang 2, S. 2)

Hiermit wird in dieser Rechtssache endgültig
beschlossen: Erstens) Dem gemeinsamen
Antrag auf Ehescheidung wird
stattgegeben und die Ehe der Ehepartner
Frau Ana Maria Perez und Herrn Pedro
Javier Andreani wird geschieden, wie es in
den Artikeln 217, 218 und 3574 des
argentinischen Zivilgesetzbuches (Fassung
nach Gesetz Nr. 23.515) vorgesehen ist.
(Übersetzung)

Dieser Unterschied der verwendeten Termini – im AT und den entsprechenden Begriffen im ZT – kann durchaus gering erscheinen. Führt man allerdings im Rahmen der Übersetzungsarbeit als Kontrolle eine *back translation* durch, so entsteht im Deutschen durch die wortwörtliche Rückübersetzung ein inhaltlicher Bedeutungsunterschied. Der Antrag auf Ehescheidung im Spanischen, *la demanda*, wird wortwörtlich zur Klage und lässt eher einen strafrechtlichen Tatbestand vermuten als nur einen Prozessschritt im Scheidungsverfahren. Auch im Musterbeispiel für Scheidungsurteile gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des neuen *Código Civil y Comercial* Argentiniens findet sich in der Urteilsverkündung der Terminus *demanda*:

FALLO: PRIMERO: Hacer lugar a **la demanda**
promovida y decretando, en
consecuencia, el divorcio de los cónyuges
xxx [...].
(Anhang 1, S. 2-3)

Hiermit wird in dieser Sache beschlossen:
Erstens: Dem gemeinsam vorgebrachten
Antrag auf Scheidung wird stattgegeben
und die Ehe der Ehepartner xxx [...] wird
geschieden.
(Übersetzung)

4.4 Argentinien

4.4.1 Vom CC zum CCyC: Entstehung und Entwicklung

Nach dem Ende der Kolonialisierung und bis zur Entstehung des bis 2015 gültigen *Código Civil* galt in Argentinien die spanische Gesetzgebung (vgl. Kuchmann 2008: 23). Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurden die Rufe nach einer eigenen Rechtsordnung immer lauter, damit man sich sowohl vom europäischen Einfluss distanzieren als auch individuellen Bedürfnissen im Sinne einer nationalen Identitätsfindung nachkommen konnte. Somit wurde der Jurist Dalmacio Veléz Sarsfield mit der Ausarbeitung eines argentinischen Zivilgesetzbuchs beauftragt, welches nach Fertigstellung im Jahr 1869 vom Nationalkongress bewilligt und 1871 rechtmäßig eingeführt wurde (vgl. Kuchmann 2008: 23). Als Rechtsquellen des damaligen *Código Civil* dienten sowohl sprachlich als auch inhaltlich vor allem das römische und das spanische Recht. Daneben flossen Grundlagen des französischen Code Civil und die junge brasilianische und argentinische Gesetzgebung mit in die Erstellung des argentinischen Zivilgesetzbuchs ein (vgl. 2008: 23-24). Dieses Regelwerk war bis zur Neuauflage und des Inkrafttretens des neuen Gesetzbuchs in Argentinien gültig.

Mit dem neuen *Código Civil y Comercial* (2015) wurden nicht nur das Zivilgesetzbuch und das Handelsgesetzbuch von Sarsfield zusammengefasst, sondern auch gleichzeitig gesetzliche Neuerungen vorgenommen, die sich auf verschiedene Lebensbereiche erstrecken und in den nachfolgenden Unterkapiteln – insbesondere in Bezug auf eherechtliche Regelungen – erläutert werden. Generell kann allerdings festgehalten werden, dass das jetzige Zivil- und Handelsgesetzbuch nun sowohl zivilrechtliche als auch handelsrechtliche Rechtsverhältnisse regelt. Allerdings wird mit Blick auf das Thema der vorliegenden Arbeit nur auf den Bereich des Zivilrechts eingegangen.

Der Rechtszweig *Derecho civil* (früher: *Derecho común*) beschreibt die Gesamtheit der Gesetzesvorschriften über die Rechtsbeziehungen der allgemeinen Lebensbereiche und hat generell die Person in ihrer Fähigkeit zur Rechtsausübung zum Gegenstand (vgl. Casso y Romero de 1967: 1453-1454). Zum Zivilrecht können entsprechend der im Gesetzbuch enthaltenen Bücher zwischen den Rechtsbereichen Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Schuldrecht, dingliche Rechte und Internationales Privatrecht unterschieden werden. Somit stellt also der CCyC das bedeutsamste Gesetzbuch über das argentinische Zivilrecht dar. Nachfolgend sollen nun die Neuauflage des CCyC, der Aufbau und die Inhalte näher beschrieben werden.

4.4.2 Der neue Código Civil y Comercial de la Nación

Am 16. Dezember 2014 wurde vom argentinischen Nationalkongress das Gesetz Nr. 26.994 verabschiedet. Dieses Gesetz regelt das Inkrafttreten des neuen und reformierten Zivil- und Handelsgesetzbuchs ab dem 1. August 2015 und leitet somit auch gleichzeitig die Ablösung des bis dahin geltenden Zivilgesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs ein (vgl. aldiaargentina.microjuris.com¹, 21.03.2016). Somit wurde eine einheitliche Kodifikation zivil- und handelsrechtlicher Angelegenheiten eingeführt, welche sowohl ergänzende als auch neue Regelungen zu verschiedenen Rechtsbereichen enthält (vgl. www.gtai.de^a, 21.03.2106), von denen die wichtigsten in Kapitel 4.5 näher beschrieben werden. Im Anbetracht der Tatsache, dass sowohl der bis dato geltende *Código Civil* und auch das Handelsgesetzbuch noch vor 1900 von Sarsfield verfasst wurden (vgl. Zweigert/Kötz 1996:113), war eine Erneuerung der schriftlichen Ausformulierung der Gesetzesvorgaben und deren Anpassung an moderne Werte nachvollziehbar und notwendig.

4.4.3 CCyC: Aufbau

Der neue CCyC, der per Dekret 191/2011 von einem ausgewählten Komitee von JuristInnen bearbeitet wurde, besteht aus 2.671 Artikel und ist in einen Einführungsteil (*Título Preliminar*) und in sechs Bücher (*Libro Primero* bis *Libro Sexto*) gegliedert.

In der Einführung finden sich allgemeine Regelungen zur Anwendbarkeit der Gesetzesnormen, zur Ausübung von Rechten und zu allgemeinen Prinzipien über Rechte und Güter (Artikel 1 – 18). Das erste Buch bildet den Allgemeinen Teil des Gesetzbuches (*Parte General*) und enthält Rechtsprinzipien zu natürlichen und juristischen Personen, zur Ausübung von Rechten, zu Güterbestimmungen und zu Rechtsgeschäften (Artikel 19 – 400).

Im zweiten Buch werden Familienangelegenheiten (*Relaciones de familia*) wie etwa Eheschließungen und –scheidungen, Vereinbarungen zur Gütergemeinschaft und –trennung, Adoptionen oder Unterhalt geregelt, wodurch dieses Buch thematisch dem Bereich Familienrecht zugeordnet werden kann. Die acht Titel des zweiten Buches des CCyC behandeln die Bereiche Ehe, Ehegüterstand, Lebensgemeinschaften, Elternschaft, Kindschaft, Adoption, elterliche Verpflichtungen (Obsorge, Unterhalt) und Familienprozesse (Artikel 401-723).

Im dritten Buch des Zivil- und Handelsgesetzbuchs finden sich Vorschriften zu persönlichen Rechten (*Derechos personales*), wobei es in den Artikeln 724-1.881 konkret um verschiedene Formen von Schuldverhältnissen (*obligaciones*) geht, die auf dem Abschluss von Verträgen (*contratos*) oder auf anderweitigen schuldrechtlichen Beziehungen gründen (*Otras fuentes de las obligaciones*).

Das vierte Buch regelt dingliche Rechtsverhältnisse (*Derechos reales*), so wie etwa Regelungen zum Miteigentumsbesitz (Artikel 1.882-2.276).

Im fünften Buch (Artikel 2.277-2.531) werden Rechtsverhältnisse geregelt die entstehen, wenn von Todes wegen Rechte und Pflichten auf Personen übergehen (*Transmisión de derechos por causa de muerte*). Das sechste Buch (Artikel 2.532-2.671) regelt allgemeine Vorschriften, die sowohl persönliche als auch Rechtsverhältnisse an Sachen betreffen (*Disposiciones comunes a los derechos personales y reales*). In diesem Buch sind auch im letzten Abschnitt unter Titel IV Regelungen zum Internationalen Privatrecht enthalten (*Disposiciones de derecho internacional privado*).

Zum Abschluss findet sich in tabellarischer Ansicht eine Auflistung aller relevanten Änderungen, die im neuen Zivil- und Handelsgesetzbuch vorgenommen wurden (vgl. CCyC 2014: 1-475).

4.4.4 Eheschließung: Gesetzliche Bedingungen gemäß CCyC

Das zweite Buch des neuen CCyC (*Relaciones de familia*) regelt unter Titel 1 (*Matrimonio*) die gesetzlichen Bestimmungen für die Voraussetzung der Eheschließung. Unter Kapitel 2 (*Requisitos de matrimonio*) werden die Bedingungen angeführt, die für eine gesetzlich gültige Heirat erforderlich sind, bzw. die Gründe, die eine Eheschließung ausschließen. Dazu zählen etwa die Verwandtschaft in gerader Linie zwischen den potentiellen Ehepartnern, eine noch bestehende Ehe, ein jüngeres Alter als 18 Jahre oder eine fehlende geistige Verfassung (vgl. Art. 405 CCyC). Die Vorgaben für das Einbringen von Informationen und Dokumenten, die den Akt der Heirat vor einem Standesamt ermöglichen, sind in den Artikeln 416 ff. in Kapitel 4, Abschnitt I (*Modalidad ordinaria de la celebración*) festgehalten.

Eine bedeutende Voraussetzung für die Eheschließung nach dem argentinischen CCyC ist vor allem das gemeinsame und eindeutige Vorbringen des Ehewillens vor einer autorisierten Behörde (vgl. Art. 405 CCyC). Diese Regelung entspricht somit auch den österreichischen und deutschen Vorgaben (vgl. Kapitel 4.2.4 und 4.3.5).

In Kapitel 7 (*Derechos y deberes de los cónyuges*) werden in den beiden Artikeln 431 und 432 die wesentlichen Rechte und Pflichten von Ehepartnern festgelegt, die auch gleichzeitig das eheliche Verhältnis definieren und somit als gesetzliche Bedingungen für die Beziehung charakterisiert werden können:

Artículo 421. -Asistencia. Los esposos se comprometen a desarrollar un **proyecto de vida en común** basado en **la cooperación, la convivencia y el deber moral de fidelidad**. Deben prestarse **asistencia mutua**.

Artículo 432. -*Alimentos*. Los cónyuges se deben alimentos entre sí durante la vida en común y la separación de hecho. Con posterioridad al divorcio, la prestación alimentaria sólo se debe en los supuestos previstos en este Código, o por convención de las partes. [...]

Die gegenseitige Fürsorge und der eheliche Unterhalt bilden somit die beiden wesentlichen Grundpfeiler des Rechtsinstituts der Ehe in Argentinien. Die Eheauflösung nach dem argentinischen Zivilrecht wird in den Artikeln 435 ff. beschrieben und soll an dieser Stelle nicht aufgefasst werden, da ab dem nachfolgenden Kapitel 4.5 dieser Arbeit die wesentlichen Neuerungen in Bezug auf Eheschließung- und scheidung in Argentinien ausführlich behandelt und erklärt werden.

4.5 Änderungen im Bereich Familiensachen im neuen CCyC

Im Rahmen der Neuauflage und Vereinheitlichung des argentinischen Zivil- und Handelsgesetzbuchs erfuhren einige Gesetzesvorschriften gewisse Änderungen, welche die bisherigen Regelungen fortan ersetzen. Um den rechtlichen Rahmen der vorliegenden Arbeit konkret abstecken zu können, sollen nachfolgend die wesentlichen Änderungen betreffend Eheschließungen und Scheidungen angeführt werden. Adaptionen und Ergänzungen im Bereich Familiensachen (*Relaciones familiares*) wurden vor allem bei nachfolgenden Punkten vorgenommen:

- Aufnahme der Bestimmungen über die gleichgeschlechtliche Ehe (*matrimonio igualitario*): Bereits im Juli 2010 wurde im argentinischen Kongress ein Gesetz beschlossen (Nr. 26.618), das die Ehe zwischen Paaren gleichen Geschlechts erlaubt. Zudem räumt diese Reform gleichgeschlechtlichen Paaren dieselben Rechte ein wie heterosexuellen und gewährt das Recht auf Adoption. Argentinien ist somit der erste Staat Südamerikas, der das Recht auf Eheschließung für Homosexuelle auf Landesebene eingeführt hat (vgl. www.bbc.com^m, 21.03.2016). Im neuen CCyC ist im Anhang zu den Änderungen im Zweiten Buch vermerkt, dass alle Gesetzesvorschriften, die das Rechtsinstitut Ehe betreffen, auch auf die gleichgeschlechtliche Ehe anzuwenden sind (vgl. CCyC 2014: 485).
- Änderungen der Anforderungen an die Ehepartner: Gemäß dem alten *Código Civil* mussten Eheleute bestimmten Verpflichtungen nachkommen, die es dem jeweils anderen gegenüber zu erfüllen galt. Dazu zählten etwa die Pflicht der gegenseitigen Treue oder der Wohngemeinschaft. In den Artikeln des neuen CCyC wurden einige Anforderungen neu formuliert und zeitgemäß angepasst:

- Zu den bereits in Kapitel 4.4.4 erwähnten ehelichen Bedingungen (Art. 321) zählen nun das Anrecht auf bzw. die Pflicht des Zusammenlebens (*deber de cooperación*), die moralische Treuepflicht (*deber moral de fidelidad*), die gegenseitige Fürsorge (*asistencia mutua*) und die Leistung ehelicher Unterhaltszahlungen (*alimentos*), wie es auch ausführlich im angeführten Artikel des CCyC nachzulesen ist (vgl. 2014: 485).
- Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Abschaffung der persönlichen Trennung (*separación personal*): Wenn einer der beiden Ehepartner die Scheidung verlangte und der andere sich diesem Gesuch verweigerte, so galt gemäß dem alten Código Civil Argentiniens die persönliche Trennung, allerdings ohne Auflösung des Ehebandes: „*La separación personal no disuelve el vínculo matrimonial.*“ (Art. 201 CC). Dieses Trennungsurteil konnte erst nach zwei Ehejahren und nur mit der Angabe bestimmter Gründe, die ein Verschulden voraussetzten, vor einem Familiengericht eingereicht werden. Gründe für eine schwerwiegende Zerrüttung der Ehe waren etwa Ehebruch, schwere Verletzungen oder ein Versuch gegen das Leben des Ehepartners oder dessen/deren Kinder (Art. 201 bis 212 des alten CC). Neben der Abschaffung der *separación personal* wurde im neuen CCyC zudem festgehalten, dass all jene Trennungsurteile, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzbuches bearbeitet wurden, in ein Scheidungsurteil mit Auflösung des Ehebandes (*divorcio vincular*) umgewandelt werden konnten (vgl. CCyC 2014: 485).
- Im alten CC galt in Bezug auf die Scheidung mit Auflösung des Ehebandes, dass erst nach Ablauf von mindestens drei Jahren, in denen die Ehepartner tatsächlich getrennt voneinander gelebt hatten (*separación de hecho*) ein Antrag auf Ehescheidung gestellt werden durfte (Art. 214 bis 218 CC). Zudem musste ein Scheidungsgrund angegeben werden (*causal subjetiva u objetiva*). Beide Voraussetzungen wurden im neuen *Código Civil y Comercial* abgeschafft (vgl. Art. 435 ff. CCyC):

Art. 214. Son causas de **divorcio vincular**:

1° Las establecidas en el artículo 202;

2° La separación de hecho de los cónyuges sin voluntad de unirse por un **tiempo continuo mayor de tres años**, con los alcances y en la forma prevista en el artículo 204.

(CC)

Art. 215. Transcurridos tres años del matrimonio, los cónyuges, **en presentación conjunta** podrán manifestar al juez competente que existen causas graves que hacen moralmente imposible la vida en común y pedir su divorcio vincular, conforme lo dispuesto en el artículo 236.

(CC)

Art. 437. *Divorcio. Legitimación.* El divorcio se decreta judicialmente a petición **de ambos o de uno solo** de los cónyuges.
(CCyC 2014)

Als praktisches Beispiel kann hier eine Textstelle des argentinischen Scheidungsurteils (Anhang 2) angegeben werden, bei dessen Ausstellung noch der alte *Código Civil* gültig war. Dementsprechend findet die *separación de hecho* Anwendung, welche in der Übersetzung folgendermaßen übertragen werden kann:

Manifiestan que contrajeron matrimonio el día siete de octubre de mil novecientos setenta y seis, lo que acreditan con el certificado de fojas cuatro barra cinco vuelta (Libro trece, xxx Registro Civil, número mil trescientos cincuenta y ocho, partida ciento setenta de la Ciudad de Posadas), y que tras **serias desavenencias** en la relación conyugal, se encuentran **separados de hecho desde hace más de tres** años sin voluntad de unirse nuevamente.
(Anhang 2, S. 1)

Sie [die Ehepartner] geben bekannt, dass die zu Nr. 1358 im Heiratsbuch 13 vermerkte Ehe, Urkundennummer 170 der Stadt Posadas, am 7. Oktober 1976 geschlossen wurde und sie bestätigen dies anhand der Heiratsurkunde (Blatt 4/5 Rückseite). Die Ehepartner leben nach schwerwiegenden Zerrüttungen in der ehelichen Lebensgemeinschaft seit mehr als drei Jahren getrennt und verspüren nicht den Wunsch, die eheliche Beziehung wieder herzustellen.
(Übersetzung)

- Vereinfachter Scheidungsprozess: Das Scheidungsverfahren, an dessen Ende die Verkündung des Urteils steht, kann insgesamt schneller abgeschlossen werden ob der Reduzierung der Voraussetzungen, die von potentiellen AntragsstellerInnen zu erfüllen sind (vgl. Art. 435-437 CCyC). Die wohl bedeutendsten Änderungen bei Ehescheidungen und die damit einhergehende Beschleunigung von Scheidungsverfahren ist die Aufhebung der Bedingung, die das Einreichen der Scheidung von beiden Ehepartnern vorgesehen hat (vgl. Art. 437 ss CCyC). Ab nun ist die Äußerung des ausdrücklichen Willens zur Auflösung der Ehe von einem der beiden Eheleute ausreichend, ohne dabei Gründe nennen zu müssen, die einem Verschuldensprinzip entsprechen:

Artículo 438. –Requisitos y procedimiento del divorcio. Toda petición de divorcio debe ser acompañada de una propuesta que regule los efectos derivados de éste; la omisión de la propuesta impide dar trámite a la petición. Si el divorcio es **peticionado por uno solo de los cónyuges**, el otro puede ofrecer una propuesta reguladora distinta. Al momento de formular las propuestas, las partes deben acompañar los

elementos en que se fundan; el juez puede ordenar, de oficio o a petición de las partes, que se incorporen otros que se estimen pertinentes. Las propuestas deben ser evaluadas por el juez, debiendo convocar a los cónyuges a una audiencia. Si existe desacuerdo sobre los efectos del divorcio, o si el convenio regulador perjudica de modo manifiesto los intereses de los integrantes del grupo familiar, las cuestiones pendientes deben ser resueltas por el juez de conformidad con el procedimiento previsto en la ley local. (CCyC 2014)

Zudem können Scheidungsverfahren schneller abgewickelt werden aufgrund der Abschaffungen des Trennungsurteils, das bei Uneinigkeit der Eheleute ausgesprochen wurde und nicht als Ehescheidung anerkannt war (*separación personal – separación de hecho*), sowie der Voraussetzung, mindestens drei Jahre lang persönlich getrennt voneinander gelebt zu haben.

- Finanzieller Ausgleich (*compensación económica*): Gemäß Art. 439 ff. CCyC wurde unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung familiärer Solidarität und Gleichheit als neues Rechtsinstitut der finanzielle Ausgleich eingeführt, durch den vor allem finanziell benachteiligte Ehepartner nach der Scheidung berücksichtigt werden sollten:

Art. 441. *Compensación económica*. El cónyuge a quien el divorcio produce un **desequilibrio manifiesto** que signifique un **empeoramiento de su situación** y que tiene por causa adecuada el vínculo matrimonial y su ruptura, **tiene derecho a una compensación**. Esta puede consistir en una prestación única, en una renta por un tiempo determinado o, excepcionalmente, por plazo indeterminado. Puede pagarse con dinero, con el usufructo de determinados bienes o de cualquier otro modo que acuerden las partes o decida el juez. (CCyC 2014)

- Eheverträge (*convenciones matrimoniales*): Gemäß Art. 448 CCyC besteht ab nun die Möglichkeit, vor der Eheschließung in Form einer öffentlichen Urkunde den ehelichen Güterstand festzulegen. Dabei kann zwischen der ehelichen Gütergemeinschaft (*régimen patrimonial de comunidad*) und jenem der Gütertrennung (*régimen patrimonial de separación de bienes*) gewählt werden. Wird keine der beiden Optionen gewählt, wird von den Regelungen über den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (*régimen de comunidad de ganancias*) ausgegangen (vgl. Art. 463 CCyC).
- Einführung von Regelungen über nichteheliche Lebensgemeinschaften (*unión convivencial*): Während im alten CC keine gesetzlichen Regelungen zu dieser Form der Partnerschaft und des Zusammenlebens existierten (vgl. CCyC 2014: 486) erkennt der *Código Civil y Comercial* diese Form der Lebensgemeinschaft ab sofort an. Unverheiratete Partner können sich unter der Rechtsfigur der *unión convivencial* in einem Standesamt eintragen lassen, sofern sie bestimmten Verpflichtungen, die denen

der Ehe ähnlich sind, gegenseitig nachkommen (vgl. www.gob.gba.gov.arⁿ, 22.03.2016). Im Artikel 509 ff. CCyC sind sowohl die Voraussetzungen für die Beantragung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, als auch die rechtlichen und finanziellen Bedingungen festgelegt.

- Weitere bedeutende Änderungen, die im Bereich des Familienrechts anzusiedeln sind und die im neuen argentinischen Zivil- und Handelsgesetzbuch behandelt werden, betreffen die adaptierten und erweiterten Rechte bei Adoptionen, die elterliche Fürsorge bzw. Verantwortung (*patria potestad*), die Elternschaft (*parentesco*) – welche vor allem mit Blick auf die Einführung der gleichen Rechte für sowohl heterosexuelle als auch homosexuelle Paare von Belang sind – und die künstliche Befruchtung (*reproducción asistida*), wobei letzteres im alten *Código Civil* hinsichtlich medizinischer Verfahren und Informationsangebot überhaupt keine Erwähnung findet (vgl. www.nuevocodigocivil.com^o, 22.03.2016).

4.5.1 Übersetzungsrelevante Überlegungen zu den Änderungen im neuen CCyC

In Bezug auf die Übersetzung von Rechtstexten ergibt sich die Bedeutung der Rechtskenntnis und des Wissens über diese gesetzlichen Änderungen aus der Praxis: Werden Scheidungsurteile übersetzt, bei denen die Ehe noch vor Einführung des neuen CCyC geschlossen wurde und dementsprechend den Bestimmungen des alten argentinischen CC unterliegt, ist die Kenntnis der inhaltlichen und terminologischen Änderungen sehr wichtig. Besteht etwa in einem „alten“ Urteilstext eine *separación personal* zwischen den Eheleuten, so muss beachtet werden, dass dieser Terminus zwar ins Deutsche übersetzt werden kann, allerdings z.B. mit einer Anmerkung versehen sein muss, dass dieses Rechtsinstitut nicht mehr besteht und nur aus Gründen der Vollständigkeit oder für das Verständnis der LeserInnen angeführt wird, rechtlich jedoch keine Auswirkungen hat. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Bestimmung, dass beide Ehepartner die Scheidung einreichen müssen, um diesen Prozess auch rechtlich durchführen zu können. Besteht eine derartige Formulierung, kann nach Maßgabe des neuen CCyC auch die wörtliche Textstelle in die Übersetzung mitgenommen werden, allerdings mit der Erklärung, dass die Regelung seit 2015 aufgehoben ist und nach dem CCyC neu definiert wurde.

Es kann also folglich der Schluss gezogen werden, dass sich die rechtlichen Änderungen auch auf die Übersetzung und auf die Übersetzungsstrategien auswirken. Je nach Zielpublikum, Funktion oder translatorische Situation können Methoden gewählt werden, wie

die Übersetzung schließlich auszusehen hat (z.B. ob alles übersetzt wird und in Form von Erklärungen [Anmerkung des/der ÜbersetzerIn] informative Hinweise hinzugefügt werden).

4.6 Übersetzungsbedarf von Scheidungsurteilen

Prinzipiell müssen Urteilstexte dann übersetzt werden, wenn sie das Recht in einem anderen Land auch begründen sollen. Dieser Grundsatz trifft insofern auch auf Scheidungsurteile zu, da zum Beispiel in Deutschland eine Ehe, die im EU-Ausland gelöst wird (sowohl zwischen Eheleuten, die beide die deutsche Nationalität besitzen, als auch zwischen zwei Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeiten) weiterhin besteht¹¹. Das bedeutet, dass die Eheleute weiterhin als verheiratet angeführt werden und somit nicht erneut heiraten könnten. Erst durch einen positiven Anerkennungsbescheid der deutschen Landesjustizverwaltung wird eine im Ausland beschlossene Scheidung auch in Deutschland rechtsgültig.

Auf der Homepage der deutschen Botschaft in Buenos Aires kann dazu nachgelesen werden:

Für die Anerkennung deutscher Scheidungsurteile in allen anderen Staaten [außer der EU] ist jedoch üblicherweise eine Entscheidung der dortigen Gerichte oder Behörden erforderlich. Mit einigen Staaten bestehen bilaterale oder multilaterale Übereinkommen zur erleichterten gegenseitigen Anerkennung von Scheidungsurteilen. In einigen Staaten werden ausländische Scheidungen grundsätzlich nicht anerkannt und müssen ggf. vor Ort wiederholt werden. (www.buenos-aires.diplo.de^p, 22.05.2016)

Für den Anerkennungsprozess kann also der Bedarf einer Übersetzung ins Deutsche entstehen, damit der Rechtsprozess gültig abgeschlossen werden kann.

In Österreich benötigt die Anerkennung von ausländischen Scheidungen gemäß § 97, Abs. 1 AußStrG seit 2005 kein gerichtliches Verfahren. Stattdessen kann ein Standesamt die Prüfung der Ehesfähigkeit der Eheleute verlangen und nur im Fall von Zweifeln in Bezug auf die Anerkennungswürdigkeit ein gerichtliches Verfahren beantragen (www.bmeia.gv.at^q, 22.05.2016).

Auf der Homepage des Bundeskanzleramts¹² sind dazu alle wesentlichen Informationen verfügbar, sowie auch der direkte Internet-Link zu einem PDF-Dokument auf Anerkennung einer ausländischen Scheidung, das beim Bezirksgericht eingereicht werden muss. In diesem Dokument ist angegeben, dass als Beilage zum Antrag eine beglaubigte Kopie des Scheidungsurteils mit übergeben werden muss¹³. Sollte es sich beim Urteil um ein Dokument

¹¹ Die Informationen über die rechtlichen Bestimmungen zur Ehescheidungen im Ausland und die Anerkennung von ausländischen Scheidungen wurden auf der Internetpräsenz der deutschen Botschaft in Buenos Aires nachgelesen (Internetquelle^p siehe Quellenverzeichnis)

¹² Quelle siehe Kapitel 7.1.4

¹³ Quelle siehe Kapitel 7.1.4

in einer Fremdsprache handeln, so ist die Urkunde mit der Übersetzung ins Deutsche beizulegen. Somit ist also auch der Bedarf einer Übersetzung von österreichischen Scheidungsurteilen gegeben, damit diese rechtlich anerkannt werden können trotz der unterschiedlichen Rechtssprachen.

4.6.1 Ehescheidung: Regelung in der EU

Mit 21. Juni 2012 ist eine EU-Verordnung in Kraft getreten, welche die rechtlichen Bestimmungen bei ausländischen Scheidungen adaptiert hat. Dies liegt vor allem an der angestiegenen Mobilität innerhalb der Länder der europäischen Union und den damit verbundenen Vernetzungen rechtlicher Lebensbereiche, die bereits in der Theorie in Kapitel 2 erläutert wurden. Die EU-Verordnung („Rom III“) legt fest, welches Recht bei Ehescheidungen mit Auslandsbezug anzuwenden ist¹². Bisher richtete sich das Recht, das auf Scheidungen angewandt wurde, nach der Staatsangehörigkeit der am Scheidungsprozess beteiligten Eheleute, während nun nach der neuen Regelung das Recht des Landes gilt, in dem der gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten ist¹⁴. Auch wenn sich dieser rechtliche Aspekt auf den geographischen EU-Raum bezieht, ist die Kenntnis über diese Rechtslage für die Übersetzung von Scheidungsurteilen auch ein wichtiger Bestandteil der translatorischen Arbeit.

4.6.2 Zusammenfassung

In diesem Kapitel wurden die rechtlichen Grundlagen der ausgewählten Länder Argentinien, Deutschland und Österreich in Bezug auf Eheschließung und –scheidung dargelegt und die für den Zivilbereich relevanten Gesetzbücher ABGB, BGB und der neue CCyC zusammenfassend beschrieben. Auch auf die historischen Entwicklungen der beiden deutschsprachigen Gesetzbücher wurde eingegangen, da die Bedeutung der geschichtlichen Hintergründe stets einen wesentlichen Aspekt bei der Übersetzung von Texten spielt und einen Bestandteil der Kulturspezifik darstellt, die es zu beachten gilt. Vor allem der CCyC wurde umfassend erklärt, wobei jene gesetzlichen Regelungen, die mit Inkrafttreten der neuen Kodifizierung gelten und gegenüber dem alten CC bedeutend abgeändert oder gar abgeschafft wurden, eine besondere Aufmerksamkeit erfahren haben. Praktische Beispiele sollten die rechtlich-theoretischen Ausführungen zudem klar belegen und illustrieren. Zuletzt wurden noch Bestimmungen zur Anerkennung von Scheidungen mit Auslandsbezug angeführt. Da bisher der Fokus auf den formalen und rechtlichen Vergleichen lag, wird in Kapitel 5 abschließend eine Gegenüberstellung der beiden Rechtssprachen vorgenommen.

¹⁴ Quelle siehe Kapitel 7.1.4

5 Analyse der Rechtssprachen in Argentinien, Deutschland und Österreich

Wie bereits zuvor in Kapitel 4.6 erwähnt wurde, wird die Übersetzung eines Rechtstextes dann benötigt, wenn damit ein Recht in einem anderen Land begründet werden soll (vgl. Stolze 1999: 165). In Bezug auf die Scheidungsurteile, die in der vorliegenden Arbeit untersucht werden, wird also deren sprachliche und inhaltliche Übertragung in eine andere Sprache dann erforderlich, wenn Ehepartner unterschiedlicher Nationalitäten (im praktisch angeführten Fall: aus Österreich, Deutschland und Argentinien) beschließen, ihre Ehe zu beenden und durch die Scheidung rechtlich aufzulösen. Um dieses Urteil auch in jeweils beiden Ländern der Ehepartner begründen zu können, muss das Dokument nach der Urteilsverkündung übersetzt werden.

Da sich Texte in Form von Sprache äußern – sowohl schriftlich, als auch mündlich – liegt es nahe, die Sprache im Fachgebiet des Rechts näher zu untersuchen. Dabei sollen in den nun folgenden Unterkapiteln die Rechtssprache als Fachsprache, die geschichtliche Entwicklung der deutschen und spanischen Rechtssprache und die wesentlichen Normen, Charakteristika und Anwendungsbereiche der Rechtssprachen im deutschsprachigen Raum (hier: Deutschland und Österreich) und in Argentinien, und allgemein die Rolle der Sprachsysteme aufgelistet werden. Diese Ausführungen sollen vor allem dazu dienen, die Komplexität der Rechtssprachen und die hohen Anforderungen aufzuzeigen, die an RechtsübersetzerInnen gestellt werden. Außerdem soll eine Analyse der linguistischen Variationen der deutschen und spanischen Rechtssprache vorgenommen werden, um die sprachlichen und in weiterer Folge auch formalen Unterschiede in Argentinien, Österreich und Deutschland aufzuzeigen.

Auch wenn Vergleiche zur spanischen Rechtssprache in Spanien angeführt werden wird darauf hingewiesen, dass der Fokus auf der Variante des *castellano*, das vorwiegend in der Region des Río de la Plata in Argentinien und in Uruguay gesprochen wird, liegt (vgl. Stößlein 2009: 41).

5.1 Die Rechtssprache als Form der Fachsprache

Daum und Ledesma stellen in ihren Ausführungen fest, dass innerhalb einer Sprachfamilie als komplexes Kommunikationssystem neben Sprachvarietäten und Soziolekten auch verschiedene Fachbereiche und somit Fachsprachen bestehen. Zu letzteren kann auch die Rechtssprache gezählt werden kann (vgl. 1998: 3).

Auch nach der Darlegung Sandrinis kann davon ausgegangen werden, dass man auch von der Rechtssprache als Fachsprache sprechen kann. Diese setzt sich grundsätzlich aus den

Rechtssprachen der nationalen Rechtsordnungen zusammen, deren oberster Rahmen die jeweilige Rechtsordnung bildet (1999: 12 ff.). Somit kann also der Schluss gezogen werden, dass die Rechtssprache als Fachsprache definiert werden kann, so wie auch die Rechtsübersetzung eine Form der Fachübersetzung darstellt (siehe auch Kapitel 2.1.6). Bevor jedoch etwas näher auf die Rechtssprache, deren Charakteristika, Besonderheiten und Ausprägungen in Deutschland, Österreich und Argentinien eingegangen werden kann, muss vorab eine Gegenüberstellung von Rechtssprache und Gemeinsprache vorgenommen werden. Dies dient nicht nur als Verständnishilfe, sondern vor allem auch als Abgrenzung der Fachgebiete Recht und Translation.

5.1.1 Fachsprache und Gemeinsprache des Rechts

In der Literatur kann oftmals festgestellt werden, dass innerhalb menschlicher Sprachgemeinschaften zwischen allgemein- und fachsprachlichen Gebieten unterschieden wird, deren Inhalte in ihrer sprachlichen Ausprägung auf verschiedene Weise vermittelt werden. Konkret wird hierbei zwischen den Lebensbereichen „Alltag“ [...] und dem Bereich der „Arbeit“ andererseits [unterschieden]“ (vgl. Stolze 1999: 13). Für beide Gebiete gelten auch jeweils unterschiedliche Kommunikationsformen. Im Bereich der „Arbeit“ wird von „Fachkommunikation“ bzw. von „Fachsprache“ gesprochen, im Bereich des „Alltags“ findet hingegen die sogenannte „Gemeinsprache“ Anwendung, die als allgemeines Mittel zur Verständigung dient (vgl. Stolze 1999: 21 ff.; Sandrini 1994: 2). Die Gesamtheit aller fach- und gemeinsprachlichen Mittel bildet insgesamt den Gesamtkorpus einer Nationalsprache (vgl. Sandrini 1994: 4).

Das bedeutet also, dass zwischen Gemeinsprachen und Fachsprachen unterschieden werden kann, und dass deren Verwendung und Formen der Beschreibung von Lebenswirklichkeiten variieren. Gemeinsprache ist jene „Varietät, die in einer Sprachgemeinschaft überregional, transsozial [und allgemein verwendet wird]. Sie ist die Wurzel, aus der die Fachsprachen hervorgingen.“ (Stolze 1999: 21). Nach Hoffmann bildet eine Fachsprache die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem bestimmten Kommunikationsfeld eingesetzt werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich beteiligten Personen zu gewährleisten (1985: 53). Als Mittel der Fachkommunikation dient die Fachsprache generell der Erkenntnis und der Beschreibung eines bestimmten Sachverhalts, wobei die spezielle Aufgabe darin liegt, die „Wirklichkeit zu ordnen, zu definieren und zu klassifizieren“ (vgl. Stolze 1999: 21).

Daran anknüpfend erklärt auch Sanders in seinem Einführungskapitel über die Entwicklung der deutschen Rechtssprache, dass die wissenschaftliche Fachsprache „als

Sprache, deren Syntax und Semantik auf expliziten Regeln beruhen“ (2004: 1), definiert werden kann.

Fachsprachen selbst entstehen immer dann, wenn der Inhalt, der über die sprachlichen Mittel kommuniziert wird, so komplex wird, dass für dessen Beschreibung auch bestimmte Termini benötigt werden. Diese dienen dann vorrangig der Kommunikation unter Fachleuten (vgl. Sanders 2004: 1).

In Gegenüberstellung zur Gemeinsprache kann festgehalten werden, dass eine klare linguistische Abgrenzung zur Fachsprache problematisch ist (vgl. Stolze 1999: 21 ff.). Nach Stolze gelten als Merkmale der Fachsprache vor allem eine spezielle Fachterminologie, sowie bestimmte Besonderheiten in Bezug auf Sprachanwendung und Stilistik. Dennoch gibt es keine konkreten Unterscheidungsmerkmale zwischen Fachsprache und Gemeinsprache. Beide Sprachformen überlagern sich gegenseitig und stehen somit in einem wechselseitigen, dynamischen Verhältnis zueinander (vgl. Stolze 1999: 22; Sanders 2004: 1). Die Fachsprache bedient sich der Begriffe aus der Gemeinsprache, um komplexe Gegenstände beschreiben zu können. Das bedeutet also, dass die Gemeinsprache „die lexikalische und grammatikalische Basis für die Fachsprachen liefert“ und dass Fachsprachen somit „nicht ohne natürliche Sprachen bestehen“ können (vgl. Sanders 2004: 1).

5.1.2 Abgrenzung zwischen Rechtsfachsprache und Gemeinsprache

Dieser letzte Punkt findet sich ebenfalls in der Rechtssprache wieder. In seinem Beitrag zur Feststellung eines Überblicks juristischer Textsorten erwähnt Busse die Tatsache, dass sich die „Rechtssprache wegen der zentralen Funktion des Rechts in unserer Gesellschaft erheblich mit der sog. Gemeinsprache [überschneidet]“ (Busse 2000: 667). Auch Griebel stellt in ihrem Werk *Rechtsübersetzung und Rechtswissen* (2013) fest, dass der „enge Bezug zwischen Gemeinsprache und Fachsprache sowie deren Abgrenzung“ teilweise problematisch und daher ein oft diskutiertes Thema ist (2013: 127). Mit „problematisch“ sind hier vor allem die Schwierigkeiten gemeint, dass sich in der Rechtssprache oftmals Fachtermini mit Begriffen aus der Gemeinsprache überlagern. Ebenso komplex ist die Tatsache, dass sich juristische Texte nicht ausschließlich an Fachleute richten, sondern auch Menschen aus dem täglichen Leben betreffen, die zumeist keine Rechtskenntnisse besitzen; Griebel spricht hier von der Mehrfachadressierung juristischer Texte (vgl. 2013: 127). Dieser Fall trifft auch auf das Beispiel der Scheidungsurteile zu, da jede Privatperson von ihrem Recht auf Scheidung Gebrauch machen kann, ohne genaue Kenntnisse im Familienrecht und der darin verwendeten Fachterminologie besitzen zu müssen. Die Texte werden konsumiert und haben durch ihren rechtlichen Charakter direkten Einfluss auf das Leben der Personen, die den Rechtstext benötigen. Die Bedeutung des Scheidungsurteils ergibt sich bereits aus der rechtswirksamen

Entscheidung, die der Text nach Verkündung in sich birgt und die das soziale Leben der Beteiligten verändert.

5.1.3 Systemgebundenheit der Rechtssprache

Zurückkehrend zum Ansatz Sandrini, der besagt, dass sich die Rechtssprache aus den Sprachen der jeweiligen Rechtsordnung zusammensetzt (1999), kann in Weiterführung der Ansatz von Pommer erwähnt werden. Dieser legt nahe, dass jeder Staat sein eigenes, historisch gewachsenes Rechtssystem besitzt und daher auch über eine eigene Rechtssprache verfügt, durch die Recht mitgeteilt wird (2003: 17-18). Diese Systemgebundenheit der Rechtssprache, die bei de Groot oftmals angeführt wird (1999: 12 ff.) und u.a. auch im Beitrag von Edelmann/Torrent Erwähnung findet (2014: 25-26), führt dazu, dass innerhalb eines Sprachraumes mehrere Rechtssprachen nebeneinander existieren. Diese werden von der jeweiligen dahinter liegenden Rechtsordnung maßgeblich geprägt. Demzufolge kann beispielsweise im deutschen Sprachraum zwischen den Rechtssprachen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz unterschieden werden (vgl. Sandrini 1999: 12), und in weiterer Folge auch verschiedene spanische Rechtssprachen unterschieden werden aufgrund der Vielzahl der spanischsprachigen Länder Lateinamerikas und Spanien, die alle ihre individuell ausgebildeten und teilweise variierenden Rechtssysteme besitzen. „Rechtssprache ist [...] ein Sammelbegriff für die Vielfalt nationaler Rechtssprachen, die jeweils inhaltlich und auch formal erhebliche Unterschiede aufweisen.“ (Pommer 2003: 18).

Zwei Beispiele für inhaltliche und formale Unterschiede finden sich in der Gegenüberstellung ausgewählter Textstellen bzw. Phrasen der beiden deutschsprachigen Scheidungsurteile. Aufgrund der Tatsache, dass die Rechtsordnungen von Deutschland und Österreich auf römisches Recht beruhen, werden in beiden Ländern ähnliche Prinzipien verfolgt. Dennoch kann es aufgrund der verschiedenen Rechtsverhältnisse durchaus vorkommen, dass manche Begriffe unterschiedlich verwendet werden oder dass es von einem Terminus gar keine Äquivalente in der jeweils anderen Rechtskultur gibt (vgl. Udvari 2013: 15). Als Beispiel kann an erster Stelle die Gestaltung der beiden Solemnitätsformeln in den Urteilen angeführt werden:

Im Namen der Republik
(österr. Solemnitätsformel, Anhang 3, S.1)

Im Namen des Volkes
(deutsche Solemnitätsformel, Anhang 4, S.1)

Ein weiteres besonders repräsentatives Beispiel für die Systemgebundenheit der Rechtssprachen und der intralingualen Unterschiede findet sich in Bezug auf die Benennung von rechtlichen Institutionen:

In Österreich werden also Gerichte erster Instanz Bezirksgerichte genannt, während in Deutschland dieselben Gerichte mit den entsprechenden Kompetenzen Amtsgerichte heißen (vgl. Mattila 2006: 178).

Es kann also festgestellt werden, dass sich die beiden Bereiche Gemeinsprache und Fachsprache bedeutend überlagern und einander gegenseitig beeinflussen. Dadurch kann keine konkrete Abgrenzung zur Gemeinsprache vorgenommen und keine exakte Theorie der Rechtssprache als Fachsprache aufgestellt werden. „Die Einordnung der Rechtssprache ist in der Literatur [ebenfalls] umstritten“ (Sanders 2004: 1). Dies erschwert eine genaue, theoretische Festlegung der Sprache und die Ausformung von bestimmten Strategien, wodurch bei der Übersetzung der Rechtssprache besondere Schwierigkeiten entstehen können.

Im Fachgebiet Recht und bei der Übersetzung juristischer Texte ist also ein gewisses Handeln verlangt, das auf fachlichem (Rechts-)Wissen, Sprachwissen und auf bestimmten Qualifikationen gründet (vgl. Stolze 1999: 13). ÜbersetzerInnen müssen sich der Herausforderungen aufgrund der Komplexität der Rechtssprache bewusst sein und diese in der Zielsprache adäquat, funktional und verständlich umsetzen können. Bevor weiter auf die Entwicklung und die aktuelle Situation der Rechtssprachen in den für diese Arbeit ausgewählten Ländern eingegangen wird, sollen im nachfolgenden Kapitel die historischen Wurzeln und die Entwicklung der deutschen und spanischen Rechtssprache erörtert werden.

5.2 Geschichte der deutschen Rechtssprache (Deutschland, Österreich)

Nach dem Untergang des Römischen Reichs versammelten sich die germanischen Stämme, aus denen später das deutsche Volk entstehen sollte, und fassten in lateinischer Sprache ihre zuvor aufgestellten Verhaltensnormen zu Gesetzen zusammen (vgl. Barsch 1954: 413). Obwohl die Stämme also bereits ein hochentwickeltes Recht besaßen, verfügten sie über keine eigene Schrift, um dieses schriftlich festzuhalten. Aus diesem Grund wählten sie als Mittel zur Festlegung die lateinische Sprache (vgl. Barsch 1954: 413). Dieses in lateinischer Sprache festgelegte Regelwerk wird heute von mehreren Autoren als *leges barbarorum* bezeichnet und beeinflusste damals nicht nur das menschliche Leben, sondern auch die späteren sprachlichen Entwicklungen im deutschen Sprachraum maßgeblich (vgl. Mattila 2006: 159). Auch die sogenannte *lex salica*, in der das frühe Recht des Germanenvolkes abgefasst war, wurde ursprünglich auf Latein abgefasst und erst im 9. Jahrhundert ins Althochdeutsche übersetzt (vgl. Schmidt-König 2005: 15).

[...] so kam es, dass die Deutschen jahrhundertlang zwei *Rechtssprachen* hatten: mündlich *deutsch* in Geschäften und vor Gericht, schriftlich *lateinisch* in Gesetzen, Rechtsaufzeichnungen, Urkunden, denn auch deutsches Recht erscheint, wo es schriftlich festgelegt wird, in lateinischer Sprache. (Barsch 1954: 413)

Somit kann also festgestellt werden, dass die Wurzeln der heutigen deutschen Rechtssprache in der Zeit der Germanen liegen, wobei in jener schriftlosen Zeit die Gesetze auf Latein verfasst wurden (vgl. Schmidt-König 2005: 15). Der Einfluss der lateinischen Sprache auf die deutsche ist dadurch eindeutig erkennbar. Diese „Doppelsprachigkeit des Deutschen“ (Bartsch 1954: 413) dauerte über 700 Jahre bis zur Verfassung des ersten Rechtsbuchs in deutscher Sprache. Das älteste und wohl bedeutendste Rechtsbuch, das als allgemeine Sammlung von Rechtssätzen betrachtet werden kann, ist der Sachsenspiegel (vgl. Schmidt-König 2005:17). Dieses Werk repräsentiert einen wichtigen Wendepunkt in der Entwicklung der deutschen Rechtssprache „da es von römischen Einflüssen völlig frei“ (Schmidt-König 2005: 17) und klar aufgebaut war. Insgesamt bedeutet dies allerdings, dass alle Rechtsaufzeichnungen und rechtlichen Grundsätze, die schriftlich fixiert wurden, bis ins 13. Jahrhundert auf Latein und erst danach auf Deutsch (entweder als Übersetzung oder eigenständig auf Althochdeutsch abgefasst) vorzufinden sind (1954: 413-414).

Die deutsche Sprache des Mittelalters bediente sich vieler Formeln und Sprüche, da die Sprache „als rein mündliche Sprache auf das Auswendigkönnen angewiesen war“ (1954: 414) und die Rechtssätze somit leichter zu merken waren. Dadurch entstanden in der deutschen Rechtssprache des Mittelalters oftmals poetisch anmutende Sprachformen, die auf Parallelismen, Tautologien, Alliterationen und Reime zurückzuführen waren. Beispiele für diese blumige und anschauliche Sprache wären etwa die Alliteration: „Eheleute haben gemeinsam Bank und Bett“ (vgl. Bartsch 1954: 415) und die Maßangabe „soweit eine Katze springt, soweit ein Hahn fliegt“ (1954: 415). Die deutsche Rechtssprache des Mittelalters galt somit als sehr konkret und praktisch auf der einen Seite, und gleichzeitig verwendete sie ein reiches Vokabular, das sich vieler Beispiele des täglichen Lebens bediente auf der anderen Seite (vgl. Mattila 2006: 161).

Ab dem 13. Jahrhundert wurden Rechtsangelegenheiten immer häufiger auf Deutsch verfasst (vgl. Mattila 2006: 161) und es entstand eine zunehmend verbreitete Rechtsliteratur. Auch im öffentlichen Leben hielt die deutsche Sprache Einzug; nur mehr feierliche Akte behielten die lateinische Sprache bei (1954: 416). Gewisse Merkmale der deutschen Sprache des Mittelalters blieben durch die Jahre hindurch erhalten und werden bis heute noch verwendet: tautologische Wendungen wie etwa „Treu und Glauben“ können heute noch im Bürgerlichen Gesetzbuch Deutschlands (§ 242, 157 BGB) und im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch Österreichs (§ 914 ABGB) gefunden werden (vgl. Bartsch 1954: 416).

Ab dem 14. Jahrhundert kam es vermehrt zur Gründung von Universitäten auf deutschem Boden, an denen vor allem die Katholische Kirche die Lehre des Römischen Rechts förderte (vgl. Mattila 2006: 161). Dadurch entstand der Berufsstand gelehrter Juristen, die aufgrund ihrer zunehmenden Anwesenheit im Verwaltungs- und Regierungsbereich die Rechtspflege und somit in weiterer Folge durch die Anwendung des Römischen Rechts auch die Rechtssprache maßgeblich beeinflussten (vgl. Bartsch 1954: 417; Mattila 2006: 163). In diese Epoche fielen auch die zunehmende Auflösung der Zentralgewalt im deutschsprachigen Raum und eine Tendenz hin zum Partikularismus (vgl. Constantinesco 1971: 45). Inmitten dieser Entwicklungen wurde der Einfluss des Römischen Rechts zunehmend stärker. Aufgrund der Tatsache, dass sich Latein im Rahmen dieses Aufschwungs zur Sprache der kirchlichen Überlieferungen und der Wissenschaft entwickelte und viele Werke ins Lateinische übersetzt wurden (vgl. Bartsch 1954: 416) trat sie auch immer mehr als Sprache der Gelehrten in den Vordergrund und übte einen bedeutenden Einfluss auf die deutsche Rechtssprache aus:

An die Stelle der sprachlichen Ausdrucksweise früherer Zeit ist die abstrakte Sprache der Juristen getreten. Der Stil ist der der lateinischen Sprache. [...] Lange Perioden mit eingeschachtelten Nebensätzen sind für diesen Stil charakteristisch. Dazu kommen Latinismen verschiedener Art. (Bartsch 1954: 417)

Gleichzeitig führte der Einfluss des Barocks die Rechtssprache dahin, dass sie bis zu einem gewissen Maße „volksfremd“ und schwer verständlich wurde. Viele Sätze wurden regelrecht mit kunstvollen Ausdrücken dekoriert und wuchsen immer mehr in die Länge (vgl. Mattila 2006: 165). Diese Veränderungen können Bartsch zufolge bis in die heutige Zeit im Amtsdeutsch gefunden werden (vgl. 1954: 418-419). Auch Französisch, das ab dem 17. Jahrhundert zur Diplomatsprache und zum Verständigungsmittel des internationalen Verkehrs wurde, beeinflusste die sprachliche Entwicklung der deutschen Rechtssprache bedeutend (vgl. Mattila 2006: 164-165).

Mitte des 18. Jahrhunderts erfuhr die deutsche Rechtssprache durch die Aufklärung und die damit einhergehenden Veränderungen innerhalb der Gesellschaften eine bedeutende Veränderung. Die VertreterInnen der philosophischen Strömung betonten, dass kultivierte BürgerInnen ihre Rechte und Pflichten kennen mussten und daher eine klar verständliche, einfachere Sprache des Rechts verlangt war (Mattila 2006: 165). In dieser Zeit der Kodifikation entstanden nach und nach die ersten Gesetzbücher: in neuer, verständlicher Sprache wurden das Österreichische Strafgesetzbuch (1803) und das Österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (1811) verfasst. Fast ein Jahrhundert später, im Jahr 1900, wurde das Regelwerk des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs veröffentlicht (vgl. Bartsch 1954: 419-420; Mattila 2006: 168).

Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts verschwanden die vielen komplizierten Phrasen der Barockzeit aus der deutschen Rechtssprache (vgl. 1954: 421) und nur mehr selten dringen heute „Wortgebrauch und Satzbau“ der barocken Sprache im Amts- und Rechtsdeutsch durch (vgl. 1954: 422). Allerdings wurde diese „Reinigung“ der Gesetzessprache durch die beiden Weltkriege erheblich gestört und erfuhr einige sprachliche und terminologische Veränderungen (vgl. Bartsch 1954: 422). Speziell nach dem Zweiten Weltkrieg wurde versucht, die deutsche Rechtssprache allgemeiner zu gestalten und auf gewisse Art „abzuschwächen“. Zudem wurde die Sprache durch das Zusammenwachsen der Nationen nach den Weltkriegen immer mehr von der Angloamerikanischen Sprache beeinflusst (vgl. Mattila 2006: 173).

5.3 Geschichte der spanischen Rechtssprache (Argentinien)

Die spanische Rechtssprache Argentinens ist – historisch bedingt – eng verbunden mit der Geschichte und Entwicklung der spanischen Sprache selbst. Ursprünglich entstand Spanisch aus dem Latein, das während der Zeit des Römischen Reichs vorherrschte, und das im Zuge der Eroberung der Pyrenäenhalbinsel durch die Römer Einzug hielt in der Region der heutigen iberischen Halbinsel (vgl. Born et al. 2012: 3). Während dieser Zeit wurde in Spanien das sogenannte „Vulgärlatein“ gesprochen, das sich vom klassischen Latein durch einige Vereinfachungen in der Sprachanwendung und im Wortschatz unterschied (vgl. Born 2012: 18). Ab dem Zerfall des Römischen Reiches und mit Beginn der Völkerwanderung im 5. Jahrhundert begann eine Zeit, in der auch die Sprache der Germanen einen messbaren Einfluss auf die weitere Sprachentwicklung hatte. So wurden in dieser Zeit etwa einige Begriffe der gotischen Sprache in den Wortschatz des Vulgärlateins übernommen (vgl. 2012: 19-20).

Der Ursprung der heute als „Spanisch“ bekannten Sprache kann auf das Kastilische zurückgeführt werden, das im heutigen Staatsgebiet Spaniens zwischen Burgos und Santander gesprochen wurde (vgl. Born et al. 2012: 3). Im 13. Jahrhundert löste das Kastilische Latein als Verkehrssprache im Amts- und Rechtsbereich auf der iberischen Halbinsel ab. Durch den zunehmenden Schriftverkehr und Änderungen im Bereich des Rechtswesens wurde es immer mehr zur Sprache der Literatur und der juristischen und wissenschaftlichen Prosa (vgl. 2012: 21). Unter Fernando III. wurde die kastilische Sprache weiters als Kanzleisprache offiziell anerkannt und bedeutende Rechtswerke, wie etwa das westgotische „Liber Iudiciorum“, wurden von Latein ins Kastilische übersetzt (vgl. Born et al. 2012: 5). Bis ins Zeitalter der Renaissance wurde das Kastilische als Standardsprache im ganzen spanischen Reich und auch in den Überseegebieten verwendet, zu denen auch Argentinien zählt, und es entwickelte sich auch immer mehr die Bezeichnung „castellano“ (vgl. 2012: 55).

Aufgrund der Führungsrolle, die von der Region Kastiliens während der Zeit der Eroberung der Amerikas während der Kolonialzeit ausgeübt wurde - der *Reconquista* –

verbreitete sich das Kastilische auch in den Ländern des heutigen Lateinamerikas (vgl. 2012: 5) und hatte somit maßgeblichen Einfluss auf die dort gesprochenen Dialekte der indigenen Bevölkerungen und auf die weiteren Sprachentwicklungen. Dieser Einfluss hielt auch nach dem Verlust der spanischen Überseegebiete im Jahr 1898 und trotz der Widerstandsbewegungen und Abwendungsversuche der dort ansässigen Bevölkerung vom europäischen Einfluss an. Ebenso wurden während der Präsenz der europäischen Eroberer viele Indigenismen in die spanische Sprache aufgenommen (vgl. 2012: 24). Somit kann also im Rahmen dieser von Spanien aus betriebenen Sprachpolitik von „Kirche und Krone“ (Born et al. 2012: 56) ein bedeutender Einfluss des ursprünglich Kastilischen auf die spanische Sprache, die bis heute in Argentinien gesprochen wird, verzeichnet werden.

Die historische Entwicklung der spanischen Sprache und in Weiterführung auch jene der juristischen Sprache ist Alcaraz et al. zufolge eng verbunden mit jener der lateinischen Sprache (vgl. 2014: 32). Wie bereits festgelegt wurde, gilt Latein als Ursprung der später entstandenen kastilischen Sprache. Als ehemals zum Römischen Reich gehöriges Gebiet kann festgehalten werden, dass spanisches Recht auf Römisches Recht gründet, so wie es auch bei den anderen romanischen Sprachen der Fall ist (vgl. Alcaraz et al. 2014: 32). Der Einfluss von Latein kann nicht nur inhaltlich durch die Gesetze und Regelungen, sondern vor allem durch die Verwendung der diversen Latinismen gut erkannt werden (vgl. 2014: 32). Diese sprachliche Besonderheit der spanischen Rechtssprache wird im später folgenden Kapitel 5.8.2 näher erläutert werden.

Im Laufe der Zeit entwickelte sich nicht nur die spanische Alltagssprache in Argentinien weiter aufgrund diverser Einflüsse, sondern es stellte sich auch eine eigene Rechtssprache heraus, welche auf dem Spanisch gründet, das die europäischen Eroberer in die Neue Welt trugen. Diese argentinisch geprägte Rechtssprache entwickelte mit der Zeit eigene Merkmale, welche die Wertvorstellungen und Normen der Gesellschaft festlegten und auch widerspiegeln. Es kann also festgestellt werden, dass durch unterschiedliche dynamische Prozesse sprachliche Veränderungen des Spanischen stattfanden. Insbesondere im institutionellen Rahmen hatten diese Entwicklungen auch die Manifestation einer spanischen Rechtssprache zur Folge (siehe auch Griebel 2013: 134), welche Argentinien eigen ist und sich durchaus von der Rechtssprache des europäischen Spanisch unterscheidet.

5.3.1 Zusammenfassung

Rechtsgeschichtlich kann abschließend zusammengefasst werden, dass die deutsche Sprache des Rechtslebens durch die Jahrhunderte hindurch viele Änderungen erfahren und sich dementsprechend stetig weiterentwickelt hat. Auch für die spanische Rechtssprache kann eine dynamische und beständige Weiterentwicklung festgestellt werden. Es kann somit nicht davon

ausgegangen werden, dass die Rechtssprachen in ihrer momentanen Gestalt die Jahrhunderte überdauern werden und dass ihre Entwicklung sozusagen vollendet ist. Sprache ist ein offenes System, das ihren äußeren Umständen ausgesetzt ist, und sich somit konstant weiterentwickelt.

5.4 Textsorten des Rechts

In der Literatur finden sich unterschiedliche Beispiele darüber, aus welchen Gründen ein Text als Textsorte dem Fachgebiet „Recht“ zugeordnet werden kann. So erwähnt etwa Valderrey Reñones in ihrem Beitrag zum Thema Rechtsübersetzung, dass ein juristischer Text vor allem aufgrund seines Charakters bzw. seiner Merkmale und seiner Funktion dem Konzept des Rechtstextes zugeordnet werden kann (vgl. 2009: 61). Fußt der Text auf rechtlicher Grundlage, so kann der Gegenstand thematisch dem Bereich Recht zugeordnet werden. Auch wenn der Text eine Rolle in der Ausübung eines Rechts spielt, dann kann wohl eindeutig von einem fachspezifischen und somit rechtlichen Bezug in Gegenüberstellung zu allgemeinsprachlichen Themen ausgegangen werden. Um eine sorgfältige Analyse von juristischen Texten vornehmen zu können, ist an dieser Stelle eine genaue Klärung der Textsortenspezifik und der Texttypen wichtig. Zu diesem Zwecke sollen in weiterer Folge die Begriffe Text, Textsorte und Texttyp näher erläutert und anschließend auf die Typologie von Rechtstextsorten eingegangen werden. Diese letzten theoretischen und praktischen Überlegungen sollen den Gesamtumfang der bisherigen Ausführungen abrunden und ebenfalls einen wichtigen Bestandteil der kontrastiven Analyse der Scheidungsurteile insgesamt bilden.

5.4.1 Begriffsklärung von Text, Textsorte und Texttyp

Nach Göpferich (2006: 61) ist ein *Text* als in sich geschlossenes System ein inhaltlich „kohärenter sprachlicher [...] Komplex, der mit einer bestimmten Intention [...] geschaffen wurde, eine erkennbare kommunikative Funktion ersten oder zweiten Ranges erfüllt und eine inhaltlich und funktional abgeschlossene Einheit bildet [...]“.

Geht man einen Schritt weiter in der Unterteilung von Texten, so kann nach Reiß und Vermeer (1984: 177) festgestellt werden, dass „Textsorten als überindividuelle Sprech- oder Schreibakttypen, die an wiederkehrende Kommunikationshandlungen gebunden sind und bei denen [...] aufgrund ihres wiederholten Auftretens charakteristische Sprachverwendungs- und Textgestaltungsmuster [entstanden sind]“, charakterisiert werden können. Basierend auf dieser Theorie der Textsorten können demnach *Textsorten* nach ihrem Vorkommen in unterschiedlichen Kulturkreisen unterschieden werden. Dazu gehören solche Textklassen, die in fast allen Kulturen vorhanden sind (Briefe, Märchen), Textklassen, die nicht überall existieren (Sonette), und zuletzt solche Textsorten, die einzelsprachliche Phänomene darstellen, wie etwa „das japanische Haiku“ (vgl. Göpferich 2006: 62).

Als letztes Element in diesem Unterkapitel ist der Begriff des *Texttyps* anzuführen, der Textsortenklassen beschreibt, die gemeinsame Merkmale aufweisen. Basierend auf dem Organon-Modell von Bühler können drei wesentliche Texttypen unterschieden werden: der informative, der expressive und der appellative Typ. Bei der Übersetzung von Texten sollte entsprechend der Textsorte und der jeweiligen Texttypen übersetzt werden (vgl. 2006: 63).

5.4.2 Bedeutung der Textsorte für die Übersetzung

Die obige Unterscheidung von Textsorten ist für die vorliegende Arbeit vor allem mit Blick auf die Übersetzung von juristischen Texten von grundlegender Bedeutung. „Bei Textsorten, die sowohl in der Ausgangs- als auch in der Zielkultur etabliert sind, ist zu beachten, dass hier innerhalb einer Textsorte auf allen [Ebenen] Unterschiede in den Textsortenkonventionen bestehen können [...]“ (Göpferich 2006: 62). In diesem Sinne muss bei der Analyse von Texten in unterschiedlichen Sprachen besonderes Augenmerk sowohl auf die Gemeinsamkeiten als auch auf die Unterschiede zwischen den Texten gelegt werden. Dies gilt speziell dann, wenn aus formaler Sicht in allen Sprachen die gleiche Textsorte vorliegt, so wie es auch auf die Textsorte „Scheidungsurteil“ in dieser Arbeit zutrifft. Entsprechend der Gemeinsamkeiten und Unterschiede müssen dann translatorische Strategien entwickelt und angewendet werden, damit die Textsorte bei der Übertragung in die Zielsprache erhalten bleibt und auch nach den jeweils vorherrschenden Konventionen der Zielkultur funktioniert. Das bedeutet, dass bei den deutschen und spanischen Urteilstexten bestimmte formale Kriterien eingehalten werden müssen, die in den Ausgangs- und Zielkulturen gelten, damit eine Übersetzung korrekt ist.

5.4.3 Typologie juristischer Textsorten (Deutsch)

Für den Bereich der Rechtstexte im deutschsprachigen Raum existiert noch keine allgemeingültige Definition zur Unterteilung und Beschreibung von Textsorten und deren Konventionen (vgl. Engberg 1997: 63; Busse 2000: 658). Daher wurde die Entscheidung getroffen, für diese Arbeit die Einteilungen juristischer Textsorten nach Busse und anschließend die vier Kategorien zur Einteilung der Rechtssprache nach Holzer (2013) zu verwenden, da beide Ausführungen gut überschaubar und logisch nachvollziehbar sind und für den Zweck der praktischen Analysebeispiele passend erscheinen.

Allerdings kann vorab festgehalten werden, dass Rechtstexte in der Regel von Fachleuten erstellt werden und sowohl informative als auch verbindliche Wirkungen für die LeserInnen entfalten können:

Folglich stellen sie eine besondere Art von Texten dar, welche besondere Aufgaben erfüllen, besondere Merkmale aufweisen und deren Übersetzung ganz spezifische Probleme mit sich bringt. Die Funktionen der verschiedenen Rechtstexte können [zudem] sehr unterschiedlich sein: sie können einen Sachverhalt beschreiben, bewerten oder Handlungsanweisungen geben. (Müller 2010: 9).

5.4.4 Einteilung nach Busse

In seinem Artikel *Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz* (2000) versucht Busse einen Überblick über den Gegenstandsbereich juristische Textsorten zu liefern, da eine konkrete Typologie in der linguistischen Forschung noch ausständig ist. Dabei identifiziert er einige der Herausforderungen und Probleme, die bei der Bestimmung juristischer Textsorten bestehen und hebt speziell die Rolle der Textfunktion hervor (vgl. 2000: 659). Aufgrund der Tatsache, dass Rechtstexte unterschiedliche AdressatInnen ansprechen und in weiterer Folge je nach AdressatIn auch bestimmte (normative) Wirkungen entfalten, ist „eine allein mit linguistischen Mitteln arbeitende Differenzierung juristischer Textfunktionen (und [...] Textsorten) [...] kaum denkbar [und daher] bislang auch nirgendwo vorhanden“ (2000: 661). Speziell in Bezug auf Gesetzestexte müssen Texte also nicht nur inhaltlich, sondern auch nach Zielpublikum unterschieden werden.

Weiters betont Busse die Überschneidung zwischen juristischen Textsorten und Textsorten aus anderen Bereichen gesellschaftlicher Institutionen. Dies führt er auf die zentrale Rolle des Rechts zurück, das vor allem in der staatlichen Verwaltung einen bedeutenden Platz einnimmt und durch dessen Einfluss viele Textsorten eindeutige Merkmale der juristischen Sprache in sich vereinen (2000: 662). Dies ist zum Beispiel der Fall bei Verwaltungsakten oder Verordnungen: „Damit sind viele Textsorten der Verwaltung zugleich auch juristische Textsorten und müssen in deren Typologie einbezogen werden“ (Busse 2000: 662).

Gemäß der aufgestellten Typologie nach Busse betrifft die grundlegende Einteilung von Textsorten im Bereich des Rechtswesens und der Justiz hauptsächlich diejenigen Texte, die innerhalb der Rechtsinstitutionen und im Bereich der Justiz von Fachleuten an juristische oder außerjuristische Personen gerichtet, erstellt werden. Des Weiteren gehören zu dieser Einteilung auch all jene Texte, die von Nicht-Fachleuten erstellt werden und die an ein institutionelles Zielpublikum gerichtet sind. Für beide Textsorten gilt, dass die Texte stets zu juristischen Zwecken produziert werden (vgl. Busse 2000: 663). Zu den Rechtstextsorten zählen laut Busse normative Texte, Texte des Rechtsfindungsverfahrens, Texte der Rechtsbeanspruchung, Texte der Rechtsprechung und Texte des Rechtsvollzugs (vgl. 2000: 664). Konkret lauten die zu diesen Bereichen zählenden Textsortenkategorien wie folgt¹⁵:

¹⁵ Eine detaillierte Beschreibung der Textsorten-Kategorien nach Busse findet sich auf S. 669-675, *Text- und Gesprächslinguistik*, 2000.

- *Textsorten mit normativer Kraft*
Dazu zählen die Verfassung, Gesetzestexte, Verordnungen, Erlässe bzw. Verwaltungsvorschriften, Satzungen, Beschlüsse, Gesetzgebungsmaterialien (wie etwa Resolutionen), Bekanntmachungen, der Staatsvertrag sowie übernationale Rechtsvorschriften (etwa: Europäische Verträge).
- *Textsorten der Normtext-Auslegung*
Zu dieser Kategorie zählen Gesetzeskommentare, Urteils-Kommentierungen in juristischer Fachliteratur und Gutachten.
- *Textsorten der Rechtsprechung*
Nach Busse gehören hierzu Gerichtsurteile, Bescheide, Beschlüsse und Verfügungen. Entsprechend dem Thema der gewählten Arbeit ist diese Textsorte als formaler Typus der Scheidungsurteile von Bedeutung.
- *Textsorten des Rechtsfindungsverfahrens*
Im Bereich dieser Kategorie werden mehrere Texttypen aufgelistet: Anklageschriften, anwaltliche Schriftsätze (z.B.: Berufung), Plädoyers, Gerichtsprotokolle, Vorladungen, Aktenvermerke, Urkunden, innerdienstliche Textsorten (z.B. Formulare), Rechtsgutachten, Anträge, Einsprüche, Widersprüche, Erklärungen, Eideserklärungen und Versicherungen an Eides Statt.
- *Textsorten der Rechtsbeanspruchung und Rechtsbehauptung*
Das besondere Merkmal dieser Textgattung ist jenes der TextproduzentInnen, denn obwohl Texte im Bereich der Rechtsbeanspruchung und –behauptung nicht zwingend von Personen der rechtlichen Institutionen verfasst werden müssen, haben sie dennoch institutionellen Charakter. In diesem Sinne kann man Eingaben, Anträge, Widersprüche, Klagen, Verfassungsbeschwerden und Petitionen in dieser Kategorie nach Busse vorfinden. Eine besondere Stellung nehmen hier Testamente ein, da diese Texte als Textsorten in mehreren Kategorien vorzufinden sind.
- *Textsorten des Rechtsvollzugs und der Rechtsdurchsetzung*
Hier werden Anzeigen, Bescheide, Anordnungen (z.B.: Zwangsvollstreckungsanordnungen), Verfügungen, Befehle/Verbote (z.B.: Haftbefehle), Beschlüsse und Vergleiche hinzugerechnet.

- *Textsorten des Vertragswesens*

Nach Busse können beinahe „sämtliche Lebensverhältnisse zum Gegenstand eines Vertrags gemacht werden“ (2000: 674). Aus diesem Grund zählt zu dieser Kategorie eine breite Palette an unterschiedlichen Texten. Darunter finden sich zahlreiche Vertragstypen (notarielle, zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Verträge), Sondertypen von Verträgen (z.B.: Internationale Verträge), Satzungen und Geschäftsordnungen, wobei die Zuordnung von letzterem Texttyp aufgrund seines normativen und funktionalen Charakters nicht final ist.

- *Textsorten der Beurkundung (notarielle und amtliche Textsorten)*

Hierzu zählen Urkunden, Beurkundungen, Bescheinigungen, Beglaubigungen, Einträge (z.B.: Eintragung ins Grundbuch) und Testamente.

- *Textsorten der Rechtswissenschaft und juristischen Ausbildung*

Zu dieser letzten der neun Kategorien zählen Lehrbuch- und Fachbuchtexte sowie Fachaufsätze, Urteilscommentierungen, Rechtsgutachten, Rechtswörterbücher und Rechtslexika, Fallsammlungen und diverse Lehrtexte.

Nach diese Aufzählung wird deutlich, dass der bloße Begriff der Rechtstexte eine Vielzahl an unterschiedlichen Texten umfasst, die zwar alle thematisch demselben Fachgebiet zugeordnet werden können, allerdings unterschiedliche funktionale, formale und inhaltliche Kriterien aufweisen.

5.4.5 Einteilung nach Holzer

Nach Holzer (2013) lassen sich ein weiterer und eher moderner Ansatz zur Klassifizierung der Rechtssprache und eine Unterteilung der Sprache in bestimmte Textsorten festhalten. Dem Autor zufolge kann die juristische Sprache nach Anwendungsorgan in vier Kategorien eingeteilt werden. Diesen Kategorien ordnet er ausgewählte Texte hinzu, durch welche die Rechtssprache des jeweiligen Bereichs schriftlich geäußert wird:

- *Rechtssprache des Gesetzgebers*

Dazu zählen Textsorten wie z.B. Verordnungen, Erlässe, Gesetze usw.

- *Rechtssprache der Rechtsprechung*

Hierzu gehören – so wie auch bei Busse – u.a. Urteile und richterliche Beschlüsse.

- *Rechtssprache der Verwaltung*
Dazu zählt Holzer hauptsächlich Anträge und Bescheide.
- *Rechtssprache der Notare und Rechtsanwälte*
Zu dieser vierten Kategorie gehören nach Holzer die Textsorten Testamente, Kaufverträge, Vollmachten etc. (Holzer 2013: 365)

Aufgrund der Ausführungen beider Autoren lässt sich also eindeutig feststellen, dass die ausgewählten Scheidungsurteile der (Textsorten-)Kategorie der Rechtsprechung zugeordnet werden können.

In weiterer Folge soll nun auf die verschiedenen spanischen Textsorten im juristischen Bereich eingegangen werden, um bereits eine grobe Gegenüberstellung der formalen Kriterien von Rechtstexten darlegen zu können.

5.4.6 Typologie juristischer Textsorten (Spanisch)

Wie auch im vorigen Unterkapitel zu deutschen Textsorten im Rechtsbereich wurde für die Unterteilung von Textmerkmalen für die spanische Sprache ein bestimmter Ansatz ausgewählt, um einen Überblick über die juristischen Textsorten und deren Konventionen geben zu können. In diesem Kontext wird nachfolgend die Kategorisierung von Texten nach Isabel García Izquierdo (2005) dargelegt, da ihre Ausführungen zu Textsorten im Fachbereich Recht (*ámbito de especialidad jurídico*) relativ unkompliziert und ebenfalls logisch nachvollziehbar beschrieben sind. In ihrem Beitrag *El género y la lengua española: el español de especialidad* (2005) bestimmt sie nicht nur den Terminus "Textsorte" (*género*) näher, sondern sie beschreibt auch dessen Stellenwert innerhalb eines Sprachkreises und die Bedeutung, die der Textsorte vor allem bei der Übersetzung zugesprochen wird (vgl. 2005: 120 ff.).

5.4.7 Einteilung nach García Izquierdo

García Izquierdo zufolge stellen Textsorten bestimmte Kommunikationseinheiten innerhalb einer bestimmten Sprachgemeinschaft dar, die als Instrumente der Inhaltsübertragung funktionieren. Mittels diskursiver (sprachlicher) Mittel können Bedeutungsinhalte weitergegeben werden. Dabei spielen die Situation der SprecherInnen und die Gemeinschaft, innerhalb welcher beide agieren und miteinander kommunizieren, eine wichtige Rolle (vgl. 2005: 120).

Weiters legt die Autorin zwei grundlegende Merkmale fest, welche alle Textsorten in sich vereinen: die sogenannte Prototypizität (*la prototipicidad*), welche den wiederkehrenden

Charakter textlicher Strukturen innerhalb einer Sprache beschreibt, und die Bedeutung des Handlungs- bzw. Anwendungsbereichs (*campo de actuación*). In diesem Sinne stellen Textsorten in allen Sprachen dynamische, hybride und semiotische Konzepte dar, da die Grenzen zwischen den verschiedenen Klassen fließend sind. Auch die unterschiedlichen Kommunikationsakte, sprechenden Personen und Inhalte von Texten können einander überlagern, sich verändern und gegenseitig bedingen (vgl. García Izquierdo 2005: 120-121).

Die Autorin beschreibt weiterhin, dass im Rahmen des spanischen Fachsprachenunterrichts das Konzept des diskursiven Anwendungsbereichs umgesetzt wurde, um juristische Textsorten nach ihrem Gebrauch und Einsatz einzuordnen. Darauf aufbauend unterscheidet García Izquierdo drei große Blöcke von Texten (vgl. 2005: 125-126), wobei der Fokus auf dem diskursiven Charakter liegt, welcher die jeweiligen Kategorien prägt:

- *Dokumente des öffentlichen Bereichs (ámbito público)*

Dieser Bereich zählt nach García Izquierdo zwei Untergruppen, die sich aufgrund der unterschiedlichen Beziehungen zwischen den KommunikationsteilnehmerInnen abgrenzen lassen. Dazu gehören

- Texte, die zwischen Organen der Verwaltung ausgetauscht werden:
Anträge/Gesuche, Briefe, Begrüßungsschreiben, Einladungen, amtliche Schreiben, Zustellungen und Einschreiben.
- Interne Texte der Verwaltung:
Anberaumungen und Protokolle von Sitzungen.

- *Dokumente des privaten Bereichs (ámbito privado)*

Hierbei geht es vor allem um solche Texte, welche die Beziehungen zwischen Privatpersonen sowie auch der Rechtsinstanzen regeln. Die beiden wichtigsten Dokumente dieser Gruppe sind García Izquierdo zufolge:

- Verträge und Testamente.

- *Dokumente des prozessualen Bereichs (ámbito procesual)*

Wie auch bei den Texten, die in den öffentlichen Anwendungsbereich fallen, können hier ebenfalls drei Untergruppen unterschieden werden, deren Unterteilung auf den Kommunikationsverhältnissen zwischen den SprecherInnen gründet:

- Texte, die zwischen Parteien ausgetauscht werden:
Anzeige, Anklage und Klageschrift.
- Texte, deren SenderInnen für gewöhnlich RichterInnen und BeamtInnen sind:
Amtliche Schreiben, Rechtshilfeersuchen, Zustellungen, Anweisungen und gerichtliche Beschlüsse (Verfügungen, Beschlüsse/Entschlüsse, Urteile).
- Texte, die nicht zwischen Organen oder Personen der Rechtsprechung ausgetauscht werden:
Einschreiben, Protokolle und sonstige schriftliche Amtshandlungen (vgl. García Izquierdo 2005: 125-126).

Nach García Izquierdo können die deutsch-spanischen Scheidungsurteile demnach den Texten des prozessualen Bereichs und konkreter zu solchen Dokumenten, deren SenderInnen in der Regel RichterInnen sind, hinzugezählt werden.

Abschließend ist wiederholt zu betonen, dass es noch keine allgemeingültige Definition der Textsorten im Rechtsbereich gibt. Um dennoch einen Überblick über die Spannbreite der unterschiedlichen Textsorten, deren Form und Gestalt variieren, geben zu können, wurde als Beispiel der Ansatz der Textsorten von Busse eingebracht, und für eine Typologie spanischer Rechtstexte die Ausführungen von García Izquierdo. Die Klärung der juristischen Textsorten ist vor allem für die Übersetzungsbeispiele der Arbeit von Bedeutung, denn dadurch kann eine Übersicht der Untersuchung über die formalen Merkmale gewährleistet werden.

5.5 Textsorte: Urteilstext

Nach den zuvor erwähnten Textsorten nach Busse in Kapitel 5.6.1 kann der Urteilstext also den Textsorten der Rechtsprechung zugeordnet werden. Diese Konkretisierung ist für die Übersetzungsarbeit sehr wichtig, da entsprechend der Textsortenkonventionen der Inhalt, die Form und die Sprache in die jeweilige Fremdsprache übertragen werden und gemäß der Konventionen in der Zielsprache übersetzt werden müssen. Werden die Formalitäten der jeweiligen Textsorte beachtet und bei der Übersetzung adäquat in die Zielkultur übertragen, dann geht man bereits einen bedeutenden Schritt in Richtung eines funktionierenden Translats.

Der übliche Aufbau von Urteilen ist in den unterschiedlichen Rechtssystemen gesetzlich vorgegeben. Das bedeutet, dass die Gestaltung dieser Texte bestimmten Regeln und Mustern folgen muss, damit die wesentlichen Elemente stets enthalten sind (vgl. Nussbaumer. 2009: 2142). Ein Urteilstext ist somit das „Produkt eines komplexen Zusammenspiels zwischen

Richterinnen und Richtern, Gerichtspersonal, Gerichtsschreibern und Redaktionskommission“ (vgl. 2009: 2142).

Ein Scheidungsurteil ist in diesem Kontext jener Text, der am Ende eines streitigen Scheidungsverfahrens die richterliche Entscheidung begründet. Auf der Homepage des österreichischen Bundeskanzleramts kann in diesem Sinne nachgelesen werden, dass gegen das Scheidungsurteil

„innerhalb von vier Wochen nach Zustellung das Rechtsmittel der Berufung erhoben werden [kann]. Wird hingegen kein Rechtsmittel gegen das Urteil erhoben, erwächst die Scheidung nach Ablauf dieser vier Wochen in Rechtskraft. Die Rechtskraft kann bei Gericht durch einen Rechtskraftvermerk (Rechtskraftstempel) auf der Urteilsausfertigung bestätigt werden. Ein fehlender Rechtskraftvermerk auf einem rechtskräftigen Scheidungsurteil ändert aber nichts an der Rechtswirksamkeit der Scheidung.“ (www.help.gv.at¹⁶, 22.05.2016)

Nachfolgend soll nun auf den Aufbau von deutschen, österreichischen und argentinischen Urteilen eingegangen werden und die wesentlichen Unterschiede, die zwischen den drei Textsorten bestehen, hervorgehoben werden. Dazu werden zuerst die Prinzipien zur Gestaltung von Scheidungsurteilen entsprechend der verwendeten Beispiele in Deutschland und Österreich und anschließend in Argentinien dargelegt. Abschließend werden im darauf folgenden Unterkapitel die Unterschiede und Ähnlichkeiten zwischen den Textsorten hervorgehoben.

5.5.1 Urteilstext: Österreich

Gemäß der österreichischen Zivilprozessordnung (ZPO) hat ein Urteil in schriftlicher Ausfertigung die folgenden Elemente zu enthalten: die Bezeichnung des zuständigen Gerichts und der RichterInnen, die in der Rechtssache mitgewirkt haben, die Bezeichnung der Parteien sowie nähere Informationen über ihren Wohnort, ihrer beruflichen Tätigkeit usw., den Urteilsspruch und die Entscheidungsgründe, die das Urteil belegen (§ 417, Abs. 1 ZPO). Absatz 2 der Zivilprozessordnung weist darauf hin, dass Urteilsspruch und Entscheidungsgründe getrennt voneinander festzuhalten sind, wobei die Gründe das Vorbringen, die Anträge, die Streitstellungen, die festgestellten Tatsachen, Beweise und die rechtliche Beurteilung zu enthalten haben (vgl. § 417, Abs. 1 und 2 ZPO¹⁷). Dies ist eindeutig erkennbar am Beispiel des

¹⁶ Da auf der Homepage des BKA regelmäßig Informationen zu rechtlichen Bestimmungen über Ehe und Scheidung eingeholt wurden, wird auf eine Anführung aller Quellen im Textfluss verzichtet und stattdessen auf das Quellenverzeichnis am Ende der Arbeit („Sonstige Quellen“, 7.1.4) verwiesen.

¹⁷ Der genaue Wortlaut der ZPO wurde auf www.jusline.at, der österreichischen juristischen Internet-Plattform, nachgeschlagen.

österreichischen Urteils, bei dem auf Seiten 1 und 2 die Urteilsverkündung separat vor den Entscheidungsgründen angeführt ist (vgl. dazu Anhang 3).

Im Detail lassen sich also die unterschiedlichen Elemente eines österreichischen zivilrechtlichen Urteils wie folgt beschreiben:

Im Urteilskopf findet sich üblicherweise in der rechten oberen Ecke des Textes die Geschäftszahl. Diese setzt sich aus verschiedenen Nummern zusammen, und zwar jener des Geschäftsfalls, der Jahreszahl, dem EDV-Prüfzeichen und der Ordnungsnummer (vgl. Kodek/Mayr 2011: 284). Weiters gibt es ein Gattungszeichen¹⁸, das über die Art des Gerichts informiert, das die Entscheidung in der Rechtssache gefällt hat, sowie die Solemnitätsformel *Im Namen der Republik* (vgl. 2011: 285). Zudem ist eine genaue Bezeichnung des zuständigen Gerichts mit Information über dessen Kausalgerichtsbarkeit anzugeben, ebenso wie die in Abs. 1 angeführten Hinweise über RichterInnen und mitwirkende Parteien, die bereits weiter oben in diesem Unterkapitel angeführt wurden. Das letzte Element des Urteilskopfes bildet die Rechtsprechungsformel *das Gericht erkennt zu Recht* oder *das Gericht hat zu Recht erkannt*, wobei die unterschiedlichen Anwendungen der beiden Formulierungen davon abhängig sind, ob das jeweilige Urteil vorbehalten oder mündlich verkündet wurde (vgl. Kodek/Mayr 2011: 285).

Nach dem Urteilskopf folgt der Urteilsspruch, in dem die Entscheidung in der Rechtssache verkündet wird (vgl. § 417 Abs. 1 Z 3 ZPO). In den Urteilsspruch werden auch Beschlüsse aufgenommen (vgl. Kodek/Mayr 2011: 285). Zu den verschiedenen Entscheidungen, die im Urteilstenor enthalten sein können, ist für diese Arbeit wohl bedeutend anzuführen, das bei Eheverfahren an dieser Stelle des Urteilstextes der Verschuldensauspruch darzulegen ist (2011: 285). Die betreffende Stelle im österreichischen Urteil ist wie folgt vorzufinden:

Das Bezirksgericht Güssing erkennt [...] in der Rechtssache [...] wegen Ehescheidung, nach nicht öffentlich mündlicher Streitverhandlung zu Recht: [...]
(Anhang 3, S.1)

El Juzgado Local de Güssing decretó [...] sobre la base de la audiencia no pública en el asunto de divorcio: [...]
(Übersetzung)

Nach dem Urteilsspruch folgt das Element der Leistungsfrist, das in der Regel mit 14 Tagen festgelegt ist (vgl. Kodek/Mayr 2011: 286).

¹⁸ Zu den grundlegenden Gattungszeichen zählen Kodek und Mayr (2011: 285): C (bezirksgerichtliche Verfahren), Cg (Streitverfahren vor Gerichten erster Instanz), Ob (Oberster Gerichtshof in Zivilsachen), ObA (Oberster Gerichtshof in Arbeitsrechtsachen), ObS (Oberster Gerichtshof in Sozialrechtsachen) und R (Rechtsmittelgericht erster Instanz).

Anschließend werden die Entscheidungsgründe aufgelistet, welche die Anträge der Parteien, die verwendeten Beweise und die verspätet eingebrachten Beweise, die Sachverhaltsfeststellungen, die Beweiswürdigung, die gerichtliche Beurteilung sowie die Kostenentscheidung und deren Begründung anführen (vgl. 2011: 286).

Das letzte Element eines zivilrechtlichen Urteils ist die Unterschrift der RichterIn/des Richters und der beigezogenen SchriftführerIn/des Schriftführers (vgl. § 418 Abs. 1 ZPO).

5.5.2 Urteilstext Deutschland

So wie auch in Österreich sind der klassische Textaufbau und die Abfolge bestimmter Elemente bei deutschen Urteilen gesetzlich festgelegt (vgl. Nussbaumer 2009: 2142).

Gemäß § 313 der deutschen Zivilprozessordnung („Form und Inhalt des Urteils“)¹⁹ hat ein Urteil die folgenden Elemente zu enthalten: Die Nennung der am Prozess beteiligten Parteien sowie deren gesetzliche VertreterInnen und Prozessbevollmächtigten, den Namen des Gerichts und der mitwirkenden RichterInnen, den betreffenden Tag der mündlichen Verhandlung, die Urteilsformel, den Tatbestand und die Entscheidungsgründe (§ 313 Abs. 1 Z 1 bis 6 ZPO). Der Begriff „Tatbestand“ fasst die Sachverhalte zusammen, die insgesamt die erhobenen Ansprüche sowie die Angriffs- und Verteidigungsmittel beschreiben. An dieser Stelle wird auch auf Schriftsätze, Protokolle oder andere weitere Dokumente verwiesen (§ 313 Abs. 2 ZPO). Somit entspricht der „Tatbestand“ in Deutschland teilweise dem österreichischen Urteilsspruch und den Entscheidungsgründen. Bei beiden Textelementen werden die vorgebrachten Rechte und Inhalte dargelegt. Die Entscheidungsgründe in deutschen Urteilen „enthalten eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht“ (§ 313 Abs. 3 ZPO). Im angeführten Beispiel (Anhang 4) werden beide Bauelemente in einer Überschrift zusammengefasst:

Tatbestand und Entscheidungsgründe
(Anhang 4, S.2)

Resultando y considerando
(Übersetzung)

In Bezug auf die Abfolge der zuvor genannten Textbausteine bildet das Rubrum („Kopf“) den ersten Teil des deutschen Urteils und enthält die Bezeichnung des Gerichts, der Parteien und aller Beteiligten, die Nennung des Datums und die Darlegung der Sache, die vor Gericht verhandelt wird (vgl. Nussbaumer 2009: 2142). Ähnlich wie im österreichischen Urteil finden sich rechts oben auf dem schriftlichen Urteil eine Geschäftsnummer. Ein weiteres

¹⁹ Die entsprechenden Artikel der ZPO und der genaue Wortlaut wurden auf www.dejure.org⁸ der deutschen Gesetzesdatenbank, nachgelesen.

gemeinsames Merkmal ist die Solemnitätsformel *im Namen des Volkes*, die üblicherweise vor dem Tenor („Urteilsspruch“) angeführt wird.

Nach dem Urteilsspruch folgt der ausführliche Teil des Urteils, in dem die „sachlichen und rechtlichen Erwägungen“ – die Entscheidungsgründe – angeführt sind (vgl. Nussbaumer 2009: 2142). Das eigentliche Urteil („Dispositiv“) kann manchmal auch am Schluss stehen (vgl. 2009: 2142); im angeführten Beispiel steht das Urteil allerdings auf Seite 1 (vgl. Anhang 4).

Zuletzt werden nach den Entscheidungsgründen, so wie auch nach österreichischem Recht, die Kostenentscheidung gemäß ZPO und die Unterschriften des Richters und der beteiligten Justizbeschäftigten angeführt (vgl. Anhang 4).

Abschließend kann zudem festgestellt werden, dass sowohl für deutsche als auch für österreichische Urteile ein gehobener, weitschweifiger Stil gilt. Geschachtelte Satzkonstruktionen und oftmalige Verweise führen dazu, dass die Sachverhalte der einzelnen Textelemente jeweils lang formuliert werden und somit zu einer gewissen Herausforderung bei der Rezeption der Urteile insgesamt beitragen (vgl. Nussbaumer 2009). Die genauen sprachlichen Merkmale und praktische Beispiele werden ab Kapitel 5.7.1 angeführt.

5.5.3 Urteilstext: Argentinien

Der Aufbau der argentinischen Urteile folgt in beiden Musterbeispielen einer sehr ähnlichen Struktur, die im Gegenzug zu den beiden deutschsprachigen Urteilen teilweise einem anderen Schema zuzuordnen ist. Insgesamt lassen sich drei wesentliche Textbausteine festhalten, sowie diverse Elemente, die der Textsorte des Rechtstextes entsprechen. Diese Aufteilung kann auch konkret nachvollzogen werden mit Blick auf das argentinische Urteil in Anhang 1:

Wie dem Musterbeispiel zu entnehmen ist, befindet sich auf dem Titelblatt des Urteils links oben auf der Seite das Wappen der Provinz, sowie die Mustervorgaben für die Rechtssache und Nummer der Rechtsakte, die vom Gericht bearbeitet wurde. Anschließend an die Datums- und Ortsangaben folgt die Einführungsformel für argentinische Urteile *„Autos y Vistos“*. Darin werden das Gericht und dessen Zuständigkeit benannt und die Einführung in die Rechtssache, die vorliegt, vorgestellt.

Daran anknüpfend folgt der erste Textabschnitt des Urteils, der mit *„Resulta“* eingeleitet wird und in dem der Sachverhalt des Verfahrens chronologisch dargestellt wird (vgl. www.editorialjuris.com^t, 22.05.2016). Dieser kurze Abschnitt ist von besonderer Bedeutung, da der Wille (in diesem Fall: der Antrag auf Ehescheidung) der beiden Parteien genannt wird (*„[...] venidos en estado de dictar sentencia [...]“*, Anhang 1). Des Weiteren werden die Parteien namentlich genannt, sowie deren Prozessbevollmächtigte und weitere am Verfahren

und der Entscheidung beteiligte Personen (im Musterbeispiel Anhang 1: eine Sachbearbeiterin, die ein Gutachten erstellte; ansonsten können auch RichterInnen genannt werden).

Danach folgen unter „*y considerando*“ die Entscheidungsgründe, die ebenfalls chronologisch dargelegt sind. In diesem Abschnitt nimmt der/die RichterIn eine Evaluierung der vorgebrachten Gründe der Parteien vor und verkündet dann anschließend („*Fallo*“) ein Urteil in der Rechtssache, indem die entsprechenden rechtlichen Normen miteinbezogen und angewendet werden (vgl. www.editorialjuris.com^t, 22.05.2016).

Die Urteilsverkündung erfolgt ebenfalls nach angeführten Punkten in chronologischer Form und stützt sich stets auf die wesentlichen Artikel der angewandten eherechtlichen Bestimmungen des CCyC. Anschließend an die Kostenentscheidung, die für gewöhnlich im letzten Punkt der Urteilsverkündung behandelt wird, folgen die entsprechenden Formulierungen zur Eintragung der Akte und Bekanntgabe an die Parteien. Zuletzt folgen die Initialen und die Unterschrift des/der RichterIn.

5.5.4 Ähnlichkeiten und Unterschiede der Scheidungsurteile

Entsprechend der bisherigen Beschreibungen der Textelemente und des Aufbaus der Urteile in den verschiedenen Sprach- und Rechtskreisen lassen sich gewisse Ähnlichkeiten feststellen. In Bezug auf die Formalitäten kann etwa festgestellt werden, dass alle Urteile mit Daten, Siegeln und Unterschriften versehen sind, die der Authentizität und Transparenz dienen. Ebenso sind die Textelemente – auch wenn der Aufbau unterschiedlich ist – eindeutig durch Abstände, Überschriften etc. gekennzeichnet.

Eine Ähnlichkeit in Bezug auf die beglaubigte Übersetzung eines Scheidungsurteils in den beiden Rechtssprachen ist die Erfordernis einer Beglaubigungsformel, die am Ende der Übersetzung anzuführen ist und die direkt auf die Art der Vorlage des Dokuments (Original, beglaubigte Kopie oder Kopie) verweist. Die Beglaubigungsformen auf Deutsch und Spanisch können zwar variieren, müssen aber in der Regel bestimmte Elemente enthalten und könnten wie folgt formuliert werden:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender beeidigten auf xx Seiten gefertigten Übersetzung in die deutsche Sprache der im Original beiliegenden in spanischer Sprache abgefassten Ausfertigung wird hiermit in xx, am xx 20xx bestätigt.	Es traducción pública fiel y completa al idioma español realizada en xx páginas del documento adjunto en copia redactado en alemán que he tenido a la vista y al que me remito en xx, el xx de 20xx.
---	--

In Bezug auf die Aufteilung der Textbausteine ist der wohl am deutlichsten erkennbare Unterschied zwischen den drei Scheidungsurteilen zu bemerken: Während im deutschen und österreichischen Scheidungsurteil nach dem Urteilskopf der Urteilsenor und somit die Verkündung der richterlichen Entscheidung folgt, sind die Elemente im argentinischen Urteil anders aufgebaut. Wie Anhang 2 zu entnehmen ist, folgen hier nach dem Urteilskopf zuerst die Entscheidungsgründe, die anschließend zur Urteilsentscheidung führen. Beides wird anhand von diversen Punkten, die nacheinander angeführt werden und die ausschlaggebend sind für den Scheidungsantrag laut Artikel 214 des alten CC, belegt. Um dies zu veranschaulichen können hier knapp die Aufbauelemente der drei verwendeten Urteilstexte skizziert werden:

Im Namen der Republik	Im Namen des Volkes	Sentencia
[Das Bezirksgericht Güssing...erkennt zu Recht:]	[In der Familiensache...hat das Amtsgericht...zu Recht erkannt:]	AUTOS Y VISTOS: [...], de los que RESULTA: [...]
Urteil [Urteilsverkündung]		1 - 4 [...] Y
Entscheidungsgründe	Urteil	CONSIDERANDO: [...] 1
[...]	[...]	- 3. Por ello juzgando definitivamente FALLO:
Dadurch steht weiterer folgender Sachverhalt fest:	Tatbestand und	[...] 1 - 4. REGÍSTRESE.
[...]	Entscheidungsgründe	NOTIFÍQUESE. [...]
Rechtlich folgt daraus:	<u>Scheidung</u>	Datum, Unterschrift
[...]	[...]	Richter
Datum, Unterschrift	<u>Versorgungsausgleich</u>	(Anhang 2)
	[...]	
	<u>Kosten</u>	
	[...]	
	Datum, Unterschriften	
(Anhang 3)	(Anhang 4)	

Ein weiteres bereits genanntes Unterscheidungsmerkmal ist die bereits in Kapitel 5.1.3 erwähnte Solemnitätsformel, die in beiden deutschsprachigen Scheidungsurteilen vorhanden ist und die in der Gestaltung der argentinischen Texte (Anhang 1 und 2) keine Anwendung findet:

Im Namen der Republik	Im Namen des Volkes	Sentencia
(Österreichisches Urteil, Anhang 4)	(Deutsches Urteil, Anhang 3)	AUTOS Y VISTOS: (Argentinisches Urteil, Anhang 1, Anhang 2)

Da bereits die wichtigsten Unterschiede bzw. Ähnlichkeiten zwischen den Scheidungsurteilen anhand von fortlaufenden Erläuterungen und Beispielen ohnehin dargelegt wurden, werden an dieser Stelle keine zusätzlichen Details erläutert. Die beiden auffallendsten Unterschiede zum Textaufbau und der Gestaltung der Urteile wurden angemerkt.

Die Kenntnis der Textsortenspezifikationen von Urteilstexten in den unterschiedlichen Sprachkreisen ist also unumgänglich, um trotz der verschiedenartig vorkommenden Textelemente und Abfolgen Vergleiche anstellen zu können. Weiters sind Spezifika bei der Übersetzung zu beachten und entsprechend der Zielkultur, in die das Urteil übertragen wird, umzusetzen. Da etwa in argentinischen Urteilen keine feststehenden Solemnitätsformeln existieren so wie in Österreich oder in Deutschland, wird eine wortwörtliche Übersetzung von *im Namen der Republik* wohl nicht übersetzt werden, da dies weder einem funktionalen Ansatz entspricht, noch dem Textverständnis des Zielpublikums dient.

5.6 Die Komplexität der Rechtssprache

Allgemein betrachtet behandelt die Rechtssprache alle Lebensbereiche und ist somit „inhaltlich unbegrenzt“ (vgl. Udvari 2013: 13). Aufgrund dieses Charakteristikums kann sehr schnell der Eindruck entstehen, dass die Sprache, durch die Recht begründet wird, eigentlich einfach formuliert und leicht verständlich sein sollte. Dennoch sind viele Gesetzestexte oftmals schwer verständlich formuliert, weisen einen verschachtelten Satzbau auf und beinhalten eine Vielzahl an Termini, die einer fachlich nicht geschulten Person nicht geläufig sind. Diese Komplexität der Rechtssprache gründet unterschiedlichen Autoren zufolge auf einigen Tatsachen bzw. Merkmalen, die in weiterer Folge nun angeführt werden sollen. Dazu sollen ebenfalls Beispiele geliefert werden, um die unterschiedlichen sprachlichen und inhaltlichen Herausforderungen konkret in Bezug auf die Übersetzung darstellen zu können.

Nach Noll (2004) etwa rührt die Komplexität zu einem sehr großen Teil daher, dass oftmals abstrakte Gedankeninhalte ausgedrückt werden sollen, die sich als besonders „eigentümlich“ herausstellen:

„Unzweifelhaft besitzt die im Rechtsleben benutzte Sprache also eine gewisse „Eigentümlichkeit“. Wir erkennen typische Eigenheiten, Feinheiten und Besonderheiten. Zumeist sind sie aber lediglich der Notwendigkeit geschuldet, die Rechtsnormen in besonders klarer, deutlicher Ausdrucksweise darzutun; es ist die der Gesetzes-Textierung innewohnende Abstrahierung des Gedanken-Inhalts, die Herausstellung einer möglichst viele konkrete Fälle umfassenden Ober-Formel, die zu einer besonderen Klarheit der hierfür angewandten Sprache führen (soll).“ (Noll 2004:39)

Diese Besonderheit der Rechtssprache, sich auf „eigentümliche“ Art auszudrücken, beruht auf einigen Punkten, wie etwa die zuvor angeführte Systemgebundenheit der Rechtssprache, die

vor allem bei de Groot erwähnt wird (vgl. 1999:12 ff.), und die bei ZiellerInnen eventuell Schwierigkeiten hervorrufen und eine Übersetzung gleichzeitig sehr problembehaftet werden lassen.

5.6.1 Schwierigkeitsmerkmale

Es wurde bereits mehrfach festgestellt, dass „die Rechtssprache [als Fachsprache] auf das Vokabular der Gemeinsprache [zurückgreift]“ (vgl. de Groot 1999: 53; Müller 2010: 10 ff.). Innerhalb eines Rechtssystems hat sich die Sprache des Rechts aus der Gemeinsprache bzw. aus der Alltagssprache entwickelt und bedient sich neben der allgemeinüblichen Begriffe ebenso bestimmter Wörter, die durch ihren Kontext juristische Bedeutung erfahren (vgl. Müller 2010: 10). Im selben Ton beschreibt Mattila im Vorwort seines Werks *Comparative Legal Linguistics* (2006), dass die juristische Sprache auf der „ordinary language“ einer Sprachfamilie gründet; Grammatik und Wortschatz beider Sprachformen seien zwar gleich, allerdings bestimmen der Zweck und die Funktion die grundlegende Unterscheidung (2006: 3-4). Das Recht selbst regelt alle menschlichen Lebensbereiche und bedient sich dabei neben der Fachtermini vieler Begriffe aus der Gemeinsprache. Dies heißt allerdings nicht, dass die Rechtssprache sich nur aus allgemeinverständlichen und –üblichen Ausdrücken und Formulierungen zusammensetzt. „Die Rechtssprache stellt eine technische Sprache innerhalb der Allgemesprache dar, was besondere Probleme mit sich bringt.“ (Pommer 2003: 22). Das bedeutet, dass sich neben allgemein üblicher und tagtäglich verwendeter Begriffe eine besondere Form der Terminologie herausgebildet hat, die aus rechtsspezifischen Begriffen und Wendungen besteht und die zum hohen fachlichen Abstraktionsgrad der Rechtssprache beitragen. Diese terminologische Besonderheit wird auch bei Griebel erwähnt: „[...] Rechtsausdrücke mit gleichzeitig gemeinsprachlicher und rechtssprachlicher Zugehörigkeit mach[en] den überwiegenden Teil des Rechtsvokabulars aus.“ (2013: 178).

Da es zu diesen fachlichen und allgemesprachlichen Überschneidungen von Begriffen innerhalb des Rechtsgebiets kommt, lassen sich Verständnisschwierigkeiten auf sprachlicher und auf inhaltlicher Ebene kaum vermeiden. Somit besteht nach Griebel in Rechtstexten ein „Nebeneinander fach- und gemeinsprachlicher Elemente in Bezug auf Begriffe, Textstrukturen, Stil und Syntax“ (2013: 144).

Hinter einem allgemeinüblichen und im Alltag gelegentlich verwendeten Begriff wie zum Beispiel „Besitz“ steht im rechtlichen Kontext eine besonders komplexe Bedeutung, speziell in Abgrenzung zum Terminus „Eigentum“:

- Der Begriff *Besitz* beschreibt „die tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache“, und ist daher ein Synonym für „Sachherrschaft“ (vgl. Creifelds

Rechtswörterbuch 2014: 195). Besitz umfasst also die tatsächliche Verfügungsgewalt über eine bestimmte Sache. Im ABGB heißt es laut Paragraph 309 (Inhaber – Besitzer):

„Wer eine Sache in seiner Macht oder Gewahrsame hat, heißt er Inhaber. Hat der Inhaber einer Sache den Willen, sie als die seinige zu behalten, so ist er ihr Besitzer.“
(<https://www.ris.bka.gv.at/>, 25.02.2016)

- Der Begriff *Eigentum* auf der anderen Seite (und in klarer Abgrenzung zum obigen Terminus Besitz) umfasst das umfassendste Recht an einer Sache und ist synonym mit der rechtlichen Verfügungsgewalt über eine Sache gleichzusetzen. Das Konzept des rechtlichen Eigentums umfasst also auch „Forderungen und Rechte [...], vermögenswerte öffentlich-rechtliche Rechtspositionen“ etc. (vgl. Creifelds Rechtswörterbuch 2014: 335).

Beide Begriffe werden im Alltag oftmals umgangssprachlich verwendet. Aus dem Gebrauch der Termini kann allerdings nicht auf die komplexen Bedeutungsinhalte im rechtlichen Kontext geschlossen werden. Werden also Rechtstexte rezipiert, bei denen die oben angeführten Rechtsbegriffe erwähnt sind, so ist hier absolute Vorsicht geboten, da der in der Gemeinsprache verwendete Terminus nicht mit dem fachsprachlich eingebetteten Begriff gleichgesetzt werden darf.

Dieses Merkmal der Rechtssprache stellt sich als besondere Herausforderung beim Rezipieren von Rechtstexten heraus, da diese selbst nicht nur der Kommunikation unter Fachleuten vorbehalten sind, sondern sich auch an Nicht-Fachleute richten: „Während Texte mit hohem Fachlichkeits- und Abstraktionsgrad anderer Disziplinen der Kommunikation unter Experten [sic] vorbehalten sind, gilt dies, wie bereits erwähnt, nicht für die Rechtssprache, wie richterliche Urteile [...] oder Gesetzestexte häufig deutlich machen.“ (Griebel 2013: 128-129). Trotz der hohen Fachlichkeit juristischer Texte steht die Mehrfachadressierung im Mittelpunkt, da sich die Inhalte der Texte nicht nur an RechtsanwenderInnen richten, sondern gleichzeitig auch Mitteilungen oder gar Aufforderungen an BürgerInnen bilden (vgl. Griebel 2013: 127).

Der Aspekt der Mehrfachadressierung ist deswegen erwähnenswert, weil Personen, die keine Rechtskenntnisse besitzen und sich daher der Komplexität und Mehrfachbedeutung mancher Termini nicht bewusst sind, bestimmte Klauseln in einem Scheidungsurteil eventuell nicht vollständig erfassen können. Auch wenn die Darlegung von Entscheidungsgründen für eine Scheidung eher allgemeinsprachlich formuliert ist, wie es in späterer Folge zu sehen sein wird, finden sich dennoch oftmals juristische Konzepte, Floskeln oder Verweise auf andere Paragraphen, deren Inhalte unter Umständen für das Urteil insgesamt von Bedeutung sind.

Neben der Mehrfachadressierung bildet ein weiteres Schwierigkeitsmerkmal die Tatsache, dass die SenderInnen von rechtlichen Äußerungen sowohl Juristen als auch Nichtjuristen, also Fachleute und Laien, sein können. Dabei können rechtliche Begriffe oft falsch verwendet und interpretiert werden, was dann eine spätere Übersetzung ebenfalls sehr problematisch gestalten kann. Texte, die zu diesem Bereich gezählt werden können, sind etwa Patientenverfügungen oder Vollmachten, die zwar von Privatpersonen erstellt werden, jedoch rechtliche Auswirkungen zur Folge haben (vgl. Griebel 2013: 125-126).

Die Schwierigkeit der Rechtssprache zeichnet sich weiters dadurch aus, dass Probleme entstehen können wenn ein Staat „als Rechtssprache eine Sprache verwendet, die auch in einem anderen Staat als Rechtssprache gilt“ (vgl. de Groot 1999: 12), denn es existieren innerhalb einer Sprache so viele Rechtssprachen, wie es auch Rechtssysteme gibt. Wie bereits zuvor erwähnt, trifft dies sowohl auf die deutsche als auch auf die spanische Rechtssprache zu. Obwohl mehrere Länder den beiden Sprachfamilien zugeordnet werden können, wenden sie unterschiedliche Gesetzesvorschriften, Normen und Ordnungen an.

Zusammengefasst kann also festgestellt werden, dass bei der Übersetzung von Rechtstexten Probleme entstehen können, die auf verschiedene Faktoren zurückzuführen sind, deren gemeinsame Wurzel die Kulturabhängigkeit und in weiterer Folge das Rechtssystem einer einzelnen Sprache ist:

Hinter jedem Rechtstext [steht] ein Rechtssystem [...], welches seine eigenen Begriffe hervorgebracht hat und mit anderen Rechtssystemen höchstens verwandt, aber nicht identisch ist. (Müller 2010: 10).

5.6.2 Terminologische Übersetzungshürden

Die Schwierigkeiten der Übersetzung von Rechtssprache und den damit einhergehenden Anforderungen an ÜbersetzerInnen ergibt sich auch aus der unterschiedlichen Gestaltung der Terminologie von Begriffen, die zwar derselben Bedeutung entsprechen, allerdings terminologisch unterschiedlich festgelegt sind. Sprachliche Schwierigkeiten können auf intra- und interlinguistischer Ebene, sowie im Bereich der inhaltlichen Bedeutung des Wortes entstehen, wie es u.a. auch anhand von Beispielen in Kapitel 5.8.2 erklärt wird.

Die Kenntnis der terminologischen Unterschiede innerhalb einer Rechtssprache ist also besonders wichtig bei der Übersetzung von Rechtstexten. In Deutschland und Österreich gibt es Unterschiede nicht nur im Bereich der Rechtsinstitute, sondern auch im Bereich der Rechtstermini oder der rechtlichen Konzepte (vgl. Mattila 2006: 178). Ein oft diskutiertes Problem bei der Übersetzung von Rechtstexten gründet daher auf den unterschiedlichen existierenden Rechtsquellen, die dazu führen, dass Gesetzestexte kaum bis gar nicht miteinander verglichen werden können. Diese Tatsache lässt sich wiederum auf die Einbettung des Rechts in ein bestimmtes kulturelles, sprachliches, gesellschaftliches und politisches

Umfeld zurückführen. Dementsprechend stehen hinter juristischen Texten immer bestimmte Bedeutungen, die aus „völlig verschiedenen Denkhorizont[en]“ herrühren (vgl. Stolze 1999: 169). Die Unterschiede der Rechtsordnungen machen sich in der sprachlichen Ausprägung von Recht bemerkbar und bilden daher eine bedeutende Hürde bei der Rezeption und Übersetzung von juristischen Texten.

Auch aufgrund der Intertextualität von Rechtstexten tritt ein weiteres Schwierigkeitsmerkmal zu Tage:

Die Gesetzesauslegung und folglich auch die Gesetzesanwendung setzt somit nicht nur die Kenntnis einzelner Paragraphen, sondern vielmehr die Kenntnis komplexer intertextueller Verknüpfungen zwischen Normtexten, d.h. vielfältiger Wissensrahmen und der sie verknüpfenden Relationen voraus. [...] Juristische Laien sind sich der intertextuellen Eigenschaft juristischer Texte oftmals nicht bewusst, und wenn sich darüber im Klaren sind, fehlen die adäquaten Hilfsmittel zur korrekten Wissenserschließung. Somit ist Intertextualität eine beachtliche Hürde beim Verstehen und Übersetzen juristischer Fachtexte (Griebel 2013: 151-152).

Das bedeutet also, dass Rechtstexte nicht nur kulturell in ihren jeweiligen gesellschaftlichen und sozialen Rahmen eingebettet und dementsprechend zu interpretieren sind, sondern dass sie auch mit anderen Texten in Verbindung stehen. Konkret bedeutet dies, dass in einem Scheidungsurteil auf relevante Paragraphen, Gesetzesbücher, Neuerungen von Gesetzesvorschriften etc. verwiesen wird. Dieser intertextuelle Charakter ist somit ein weiterer bedeutender Punkt, der die Schwierigkeit des Verstehens und der Translation von Texten ausmacht.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass die deutsche und spanische Rechtssprachen aufgrund einiger Aspekte jeweils eine komplexe Fachsprachensorte darstellen. Zu den angeführten Punkten, welche die Schwierigkeit vor allem mit Blick auf die Übersetzung untermauern sollen, zählen das Ineinandergreifen von gemeinsprachlichen und fachsprachlichen Termini, die Mehrfachadressierung und die Erstellung von Rechtstexten sowohl von Juristen als auch Nichtjuristen, das Existieren verschiedener Rechtssprachen aufgrund der unterschiedlichen Rechtssysteme innerhalb einer Sprachfamilie und zuletzt die Unterschiedlichkeit der Rechtsquellen und die Intertextualität von Rechtstexten.

5.7 Charakteristika und Stilistik der deutschen Rechtssprache

Nachdem bereits die geschichtliche Entwicklung der deutschen Rechtssprache näher dargelegt wurde sollen nun die linguistischen Merkmale der juristischen Sprache und Terminologie eingehender betrachtet werden. Dadurch sollen auf die eventuellen Schwierigkeiten bei der Übersetzung juristischer Texte aufmerksam gemacht werden.

5.7.1 Merkmale auf Ebene der Syntax und Lexik

Wie bereits erwähnt ist die Konstituierung der Rechtssprache als Fachsprache in der Literatur eher umstritten, da die genaue Abgrenzung zur Allgemeinsprache bzw. zur Gemeinsprache eher problematisch ist (vgl. Kapitel 5.1 ff.). Die *besondere Beziehung zur Gemeinsprache* ist ein typisches Merkmal der deutschen Rechtssprache und kann durchaus zu Hürden führen, sowohl in Bezug auf die Rezeption als auch bei der Übersetzung von juristischen Texten. Einerseits stellt die Rechtssprache anscheinend keine autonome Fachsprache dar, andererseits weist sie jedoch eindeutig einen polysemen Wortschatz und juristische Termini auf, die in der Gemeinsprache oftmals eine andere Bedeutung haben (vgl. Schmidt-König 2005: 36).

Im österreichischen Urteil kann der eindeutige Bezug zur Gemeinsprache ab S. 2 („Sachverhalt“) erkannt werden. Der Text mutet beinahe wie ein Kurzbericht an und enthält kaum juristische Fachtermini oder Formeln, wodurch der Inhalt entsprechend leicht verständlich ist:

Dadurch steht folgender weiterer Sachverhalt fest:

Die Parteien heirateten 1985, der Mann war 22, die Frau 23 Jahre alt. Dem Mann gefiel alles an der Frau, er wollte mit ihr Kinder und ein Haus haben. Er war in der Landwirtschaft seiner Eltern in xxx tätig, sie Angestellte im xxx. [...]
(Anhang 3, S.2 ff.)

Y considerando:

Las partes celebraron matrimonio en 1985, a 22 años (él) y 23 años (ella) de edad. Al esposo le gustó todo de ella y quiso tener hijos y una casa en común. Él trabajó en la granja de sus padres xxx y ella como empleada de xxx. [...]
(Übersetzung)

Des Weiteren ist die Systemgebundenheit der Rechtssprache, die besonders bei AutorInnen wie de Groot (1999) und Wiesmann (2004) betont wird, hervorzuheben: „Das Recht ist und bleibt national und spiegelt dabei die Geschichte und die Kultur eines Landes wider.“ (Schmidt-König 2005: 78). Eine Sprache bildet genauso wie eine bestimmte Rechtsordnung die Grundlage für eine Rechtssprache. Schwierigkeiten für ÜbersetzerInnen können dann auftreten, wenn sich mehrere Rechtssysteme einer gemeinsamen Rechtssprache bedienen und terminologische oder ideologische Unterschiede bestehen. Dies trifft zum Beispiel im Fall der deutschen Sprache zu, deren Rechtssprache in Deutschland, Österreich, der Schweiz und in Teilen Südtirols, Liechtensteins und Belgiens angewendet wird (vgl. Schmidt-König 2005: 79). In diesen Ländern kann es passieren, dass (a) die gleiche Definition oder dasselbe Konzept

durch einen anderen Begriff ausgedrückt wird oder (b) ein gleicher Begriff anders festgelegt ist (vgl. Schmidt-König 2005:78).

(a) *Anbot* vs. *Angebot*: Während nach § 46 Absatz 2 der österreichischen Abgabenexekutionsordnung (AbgEO) der Begriff *Anbot* für den Vorschlag oder die Erklärung des Willens, einen bestimmten Vertrag abzuschließen, steht, wird in Deutschland üblicherweise für dieselbe Definition der Terminus *Angebot* verwendet (vgl. Muhr/Peinhof 2015: 44).

(b) *Rente*: Gemäß § 35 des österreichischen Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz beschreibt der Begriff *Rente* die regelmäßigen Zahlungen aus der gesetzlichen „Unfallversicherung, der Versichertenrente, der Zusatzrente für Schwerversehrte oder privat abgeschlossene Versicherungen“ (Muhr/Peinhof 2015: 478). In Deutschland beschreibt derselbe Terminus nach SGB VI die „regelmäßigen Geldleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ und ist somit nicht mit der Definition gleichzusetzen, die in Österreich mit der *Rente* gemeint ist. Der terminologisch äquivalente Begriff für die deutsche Rente wäre in Österreich die *Pension* als Leistung aus der Pensionsversicherung (vgl. Muhr/Peinhof 2015: 478).

Das Merkmal der *Intertextualität* tritt in der Rechtssprache auch sehr deutlich zutage. Wenngleich Gesetzes- oder Urteilstexte unabhängig voneinander formuliert werden und immer in einen bestimmten Kontext einzubetten sind, weisen sie dennoch eine gewisse Verbindung zueinander auf. Rechtsbegriffe, Abkürzungen, vollständige Paragraphen etc. treten in unterschiedlichen Rechtstexten auf und verweisen auf horizontaler oder vertikaler Ebene auf andere Texte (vgl. Mattila 2006: 78). Rechtstexte sind somit nicht isolierte Textvorkommen, sondern stehen in einem Zusammenhang mit anderen Texten. Im Fall der Scheidungsurteile finden sich etwa Verweise auf Gesetze oder ganze Regelwerke. Für die Übersetzung von juristischen Texten bedeutet dies, dass stets „zu berücksichtigen [ist], dass ein Rechtstext nie isoliert steht, sondern ein Bestandteil der [...] Rechtsordnung eines Landes ist.“ (Holzer 2013:364). Als Beispiel können zwei Textstellen der beiden deutschsprachigen Urteile angeführt werden:

Rechtlich folgt daraus:

Nach dem § 49 EheG kann ein Ehegatte Scheidung begehren, wenn der andere durch eine schwere Eheverfehlung die Ehe

Die Scheidung der Ehe der Parteien, die keine gemeinsame Staatsangehörigkeit haben, richtet sich nach deutschem Recht, weil sie im Inland ihren letzten gemeinsamen

schuldhaft so tief zerrüttet hat, dass die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. [...]

(Anhang 3, S.5)

gewöhnlichen Aufenthalt hatten und die Ehefrau noch hat (**Art. 17 Abs. 1 S. 1, 14 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB**).

(Anhang 4, S.2)

Eine weitere Besonderheit der deutschen Rechtssprache stellt ihr *zweckbestimmter Charakter* dar; die Sprache wird erst durch ihre Verwirklichung eines bestimmten Rechts juristisch (vgl. Schmidt-König 2005: 56).

Schmidt-König nennt als besonders wichtiges Unterscheidungsmerkmal gegenüber anderen Fachsprachen die *verbindliche Funktion der Rechtssprache*. Indem mit Sprache ein Recht begründet werden kann, wird vorausgesetzt, dass „jeder juristische Begriff eine normative Funktion“ besitzt (vgl. 2005: 57).

Als Beispiel kann hier wieder auf das deutsche Urteil in Anhang 4 verwiesen werden:

[...] Die am 11. Juli 2003 zu Aktennummer 2 Band I, auf Seite xx des Heiratsbuches Jahrgang 2003 des Bezirks von Itzuaingo in Provincia de Buenos Aires (Argentinien) geschlossene **Ehe der Parteien wird geschieden. Ein Versorgungsausgleich findet nicht statt.** [...]

(Anhang 4, S.1)

Se decreta el divorcio del matrimonio de las partes, celebrado el día 11 de julio del año 2003 bajo el número de acta 2, tomo I, a fojas xx, del libro de matrimonios del año 2003 del partido de Itzuaingo en la Provincia de Buenos Aires, Argentina. **No hay compensación de los derechos a pensión adquiridos.**

(Übersetzung)

So formal und gehoben deutsche Rechtstexte anmuten, so einfach formuliert wirken sie teilweise auf nicht geschulte LeserInnen. Dies liegt daran, dass vor allem Gesetze möglichst allgemeingültig verfasst werden, um eine gewisse Rechtssicherheit und eine „langdauernde Anwendungsmöglichkeit der Vorschriften“ zu ermöglichen (vgl. Schmidt-König 2005: 59). Dieser *abstrakte Charakter der Rechtssprache* betrifft hier nicht nur den Stil eines Rechtstextes allgemein, sondern auch die einzelnen Begriffe (vgl. 2005: 59).

5.7.2 Polysemie

Schmidt-König (2005) unterscheidet bei diesem linguistischen Merkmal der deutschen Rechtssprache zwischen externer und interner Polysemie:

- *Externe Polysemie*: Aufgrund des bereits erwähnten Bezugs der juristischen Sprache zur Gemeinsprache weist die Mehrheit der Rechtstermini zumeist eine andere Bedeutung in der Gemeinsprache auf. Somit existieren also mehrere Bedeutungen eines Begriffs sowohl in der Rechtssprache als auch in der Gemeinsprache, wodurch unweigerlich Schwierigkeiten entstehen können (vgl. 2005: 37-38). Ein Beispiel für externe Polysemie bietet der Begriff *Leihe*, welcher allgemeinsprachlich nicht so eng gesetzt verwendet wird, wie er im Gesetz definiert ist. Durch fehlerhafte Verwendungen im allgemeinsprachlichen Alltag kann es sehr schnell zu Verwechslungen beim Gebrauch der Termini *Leihe* und *Darlehen* kommen (vgl. 2005: 38-39).

Ein Beispiel für *extreme externe Polysemie* und für „falsche Freunde“ bietet der Begriff *Frucht* bzw. *Früchte*. Allgemeinsprachlich betrachtet sind Früchte Erträge aus der Erde, Getreide usw. In der Rechtssprache schließt der Begriff allerdings auch die Erträge einer Sache und eines Rechts mit ein. Bei einem Leasingvertrag zum Beispiel kann der Leasingnehmer den Gegenstand u.a. zum Fruchtgenuss verwenden (vgl. 2005: 43-44).

- *Interne Polysemie*: Diese Form der Mehrbedeutung von Wörtern beschreibt den Umstand, dass mehrere Bedeutungen eines Begriffs innerhalb einer einzelnen Rechtssprache bestehen können. Ein für die deutsche Rechtssprache gängiges Beispiel ist der Begriff der *Schuld*: Im strafrechtlichen Sinne bezeichnet Schuld die Voraussetzung der Strafbarkeit und ist die Ursache eines Delikts. Im zivilrechtlichen Sinn hingegen verweist der Terminus auf ein Schuldverhältnis, also auf eine „schuldrechtliche Beziehung zwischen zwei oder mehreren Personen“, zum Beispiel beim Abschluss von Verträgen (vgl. Schmidt-König 2005: 51-52).

5.7.3 Standardisierte Formeln

Standardformeln dienen in Rechtstexten der Vereinfachung, da sie feststehende Phrasen und Gleichbleibendes verkörpern, indem sie angewendet werden. Allerdings stellen sie auch gleichzeitig für Übersetzungen eine Hürde dar, da sie keine Formulierungsfreiheit erlauben, sondern durch äquivalente Formulierungen in der Zielsprache ersetzt werden müssen, vor allem wenn sich die Rechtsordnungen der Ausgangs- und Zielkultur nicht erheblich voneinander unterscheiden (vgl. Stolze 1992: 229).

Beispiele finden sich im deutschen und österreichischen Urteilstext, gleich zu Beginn der Urteilsverkündung, sowie auch bei Stolze:

- *Im Namen des Volkes* (Anhang 4)
- *Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.* (Stolze 1992: 229)

5.7.4 Terminologische Besonderheit: bestimmte und unbestimmte Rechtsbegriffe

Die deutsche Rechtssprache enthält eine Vielzahl an Fachbegriffen, die insgesamt ihren Fachwortschatz ausmachen. Innerhalb dieser Termini sind die bestimmten von den unbestimmten Rechtsbegriffen zu unterscheiden:

- *Unbestimmte Rechtsbegriffe* können als solche Wörter definiert werden, die einer Auslegung bedürfen und die eher schwierig festzuhalten sind. „Unbestimmte Rechtsbegriffe besitzen meistens eine Bedeutung in der Allgemeinsprache und sind nicht aufgrund ihres technischen Charakters schwer verständlich.“ (Schmidt-König 2005: 62). Das bedeutet, dass derartige Rechtsbegriffe nur im juristischen Kontext einen Sinn ergeben, so wie es etwa beim Terminus „Zuverlässigkeit“ oder der Konstruktion „die guten Sitten“ der Fall ist (vgl. Schmidt-König 2005: 62). Der besondere Stellenwert dieser Begriffe ergibt sich aus der „Elastizität“ der Bedeutung und setzt sehr spezifische Rechtskenntnisse von RechtsübersetzerInnen voraus (vgl. 2005: 65).
- *Bestimmte Rechtsbegriffe* lassen sich demnach als eindeutig festgelegte Termini mit hoher Konturschärfe bezeichnen. Es bestehen eher geringe Zweifel ob der Auslegung ihrer Bedeutung im Rechtskontext und sie „halten [...] einen verhältnismäßig geringen Deutungs- und, damit verbunden, Bedeutungsspielraum offen.“ (Wiesmann 2004: 31). Beispiele für bestimmte Rechtsbegriffe sind etwa „das Scheidungsurteil“ oder „die Willenserklärung“ (vgl. 2004: 31).

5.7.5 Einflüsse aus anderen Sprachen und weitere Merkmale

Neben den vielen Latinismen (*culpa in contrahendo*; *persona non grata*) finden sich in deutschen Rechtstexten auch weitere Einflüsse anderer Sprachen. Diese Entwicklung lässt sich heute vor allem auf internationale und europäische Einwirkungen zurückführen (vgl. Schmidt-König 2005: 74).

In der deutschen juristischen Terminologie sind einige englische Rechtsbegriffe enthalten, die dem englischen Common Law und auch dem amerikanischen Rechtssystem entnommen sind. So existieren etwa Termini wie „Leasing“ oder „Joint-venture“, die vor allem im Bereich des Wirtschaftsrechts häufig vorzufinden sind (vgl. 2005: 74).

In Rechtstexten lassen sich allgemein gewisse Tendenzen hin zur *Nominalisierung*, *Passivkonstruktionen* und *unpersönlichen Formulierungen* feststellen, die zum gehobenen und formellen Charakter der Texte beitragen sollen. Weiters wird eine hohe Anzahl an „Genitivreihungen, Funktionsverbgefügen, Partizipialkonstruktionen, Präpositionalgefügen etc.“ eingesetzt (vgl. Wiesmann 2004: 59). Insgesamt entstehen dadurch sehr kompakte und komplizierte Satzgefüge, die jedoch für den Stil vieler Rechtstexte charakteristisch zu sein scheinen (vgl. Hoffmann 1997: 527). Die Komplexität der juristischen Texte lässt sich auch auf den Gebrauch von Archaismen und der Tendenz, Fremdwörter zu vermeiden, zurückführen (vgl. Wiesmann 2004: 59; Hoffmann 1997: 527).

5.8 Charakteristika und Stilistik der spanischen Rechtssprache

Als technische Fachsprache des Rechts setzt nicht nur die deutsche, sondern auch die spanische juristische Sprache Präzision, Neutralität und Förmlichkeit voraus. Um diese Maßstäbe einhalten zu können, wird eine spezifische Terminologie verwendet, die durch standardisierte Formeln und Begriffe festgelegt ist. Gleichzeitig fließen viele Begriffe und Phrasen aus der allgemein verwendeten Sprache (Gemeinsprache) in den Sprachgebrauch mit ein und tragen somit zur allgemeinen Komplexität der Rechtssprache bei.

Nach Daum et al. (2004) können einige Merkmale auf Ebene der Syntax, der Terminologie und der Textstruktur der spanischen Rechtssprache und –texte hervorgehoben werden, die für die Charakterisierung der Rechtssprache hilfreich sind (2004: 3-6).

5.8.1 Merkmale auf Ebene der Lexik und Syntax

Bei Daum et al. wird vor allem der *formelle und sehr gehobene Charakter* der spanischen Rechtssprache hervorgehoben. Dieser steht im engen Zusammenhang mit Institutionen und repräsentativen Organen der Rechtsprechung und Verwaltung. Um dieser Form gerecht zu werden, setzt man oftmals überzeichnete Höflichkeitsfloskeln ein (*excelentísimo*) und verwendet Begriffe der gehobenen Kommunikation, wie etwa *proceder a* oder *efectuar* für „vornehmen, etwas verrichten“ (vgl. Daum et al. 2004: 3). Ein Beispiel für derartige Floskeln findet sich etwa im argentinischen Urteilstext nach dem alten CC:

Ha mediado un expreso y claro reconocimiento de los hechos, sustento de esta demanda, por parte de ambos esposos, circunstancia que por hallarse autorizada en la normativa del artículo doscientos treinta y	Beide Ehegatten haben klar und deutlich ihre Anerkennung der Tatsachen des vorliegenden Antrags auf Ehescheidung bekannt gegeben, so wie es in der Bestimmung von Artikel 232 der genannten Rechtsordnung vorgegeben ist, und sie sind
---	--

dos del ordenamiento citado, dispensa la necesidad de **producir pruebas** ([...]).
(Anhang 2, S.2)

nicht dazu verpflichtet, **Beweise vorzubringen** ([...]). (Übersetzung)

Weiters sind der Gebrauch von sehr altmodisch wirkenden Pronomen (*cualesquiera*) oder der Zeitform des *futuro simple* und des *futuro imperfecto de subjuntivo* (*la que demandare*) Beispiele für formelle und sehr gehobene Formulierungen. Ein Beispiel für die Präsenz von Futur-Formen (*simple*) findet sich auch im argentinischen Mustertext nach dem neuen CCyC. Hier wird das *futuro simple* zur Verdeutlichung der Verordnung verwendet und hat somit funktionalen Charakter:

SEGUNDO: La extinción de la comunidad **habrá de decretarse** con efecto retroactivo al fecha de extinción de la comunidad, conforme lo establece el art. 480 del Código Civil y Comercial.
(Anhang 1, S.3)

ZWEITENS: Die Auflösung der ehelichen Gemeinschaft **hat rückwirkend** ab dem Datum der Auflösung der Beziehung **zu gelten**, gemäß Artikel 480 des argentinischen Zivil- und Handelsgesetzbuchs.
(Übersetzung)

Ein weiteres linguistisches Merkmal der spanischen Rechtssprache ist das Vorhandensein von vielen *Substantiven* und der Bildung von *Nominalkonstruktionen* (Daum et al. 2004: 3-4). Dabei werden auf Basis eines Verbs oder eines Namens durch das Hinzufügen von Suffixen wie *-idad*, *-miento* oder *-ción* neue Nomen gebildet. Ein Beispiel hierfür ist etwa die Formulierung *presentar una reclamación* anstelle des bloßen Verbes *reclamar* (vgl. Alcaraz Varó et al. 2002: 29-30). Im Gegensatz zur deutschen Rechtssprache finden sich allerdings noch häufiger Verbalkonstruktionen (vgl. Daum et al. 2004: 6). Als Beispiel kann wieder auf das argentinische Scheidungsurteil verwiesen werden:

Dos) **Disponiendo la disolución** de la sociedad conyugal con efecto retroactivo al día doce de noviembre de mil novecientos noventa y ocho.
(Anhang 2, S.2)

Zwei) **Die Auflösung** der ehelichen Gütergemeinschaft **hat** rückwirkend ab dem 12. November 1998 **zu gelten**, gemäß Artikel 1306 des argentinischen Zivilgesetzbuchs.
(Übersetzung)

Bei Alcaraz Varó et al. wird beschrieben, dass in der spanischen Rechtssprache eine besondere Vorliebe für das Überzeichnete und Überbetonte existiert. So werden etwa *stereotypisierte Formulierungen* gebraucht, die den Autoren zufolge rein rhetorisch zu verstehen sind und keine

inhaltliche Bedeutung haben (vgl. Alcaraz Varó et al. 2002: 25). Beispiele für derartige Formulierungen sind etwa die Verwendung von *debo acordar y acuerdo* anstelle von bloß *acordar* (anerkennen).

Betrachtet man den Gebrauch von Verben genauer, so lässt sich feststellen, dass sehr häufig *unpersönliche Verben* eingesetzt werden (Daum et al. 2004: 4). Dazu zählen Infinitivformen, die eine imperative Wirkung haben, Partizipialkonstruktionen (*la demandante* – die Klägerin) und Vergangenheitsformen (*transcurrido el plazo* – nach Ablauf der Frist). Weiters ist der Gebrauch des Gerundivs sehr geläufig im Spanischen (*siendo oído la parte demandante* – nach Anhörung der Klägerin).

Um zukünftige Behauptungen oder Annahmen anstellen zu können, wird der spanische *subjuntivo futuro simple* sowohl im Imperfekt (*si procediere de tal manera* – wenn weiterhin so verfahren werden würde) als auch im Perfekt (*hubiere interpuesto un recurso* – wenn sie ein Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt haben würde) verwendet (vgl. 2004: 4). Generell findet sich an vielen Stellen in Rechtstexten der spanische *subjuntivo*, welcher eine Färbung der Aussagen zulässt und durch den somit Meinungen, Verbote, Zweifel, Verpflichtungen etc. ausgedrückt werden können (*disponer* – *disponga* – verfügen).

Damit der zuerst erwähnte formelle Stil der juristischen Texte beibehalten werden kann, werden selten Aktivkonstruktionen verwendet sondern eine Fülle an passiven und unpersönlichen Wortfügungen (2004: 4). Die meisten der Passivkonstruktionen werden mit der Präposition *por* (*negociado por las partes* – zwischen den Parteien ausgehandelt) gebildet, die unpersönlichen Wortbildungen für gewöhnlich mit *se* (*se estima* – man nimmt an). Beide Methoden sollen die Objektivität der juristischen Aussagen bzw. Handlungen gewährleisten (vgl. Daum et al. 2004: 4). Zur Veranschaulichung kann an dieser Stelle auf das bereits angeführte Beispiel in Kapitel 5.8.1 verwiesen werden, da in dem dort angeführten Textbeispiel der Verwendung vom *futuro simple* auch Passivkonstruktionen vorzufinden sind.

Alcaraz Varó, Hugues und Gómez (2002) erwähnen in ihrem Beitrag zu den Merkmalen der spanischen Rechtssprache auch, dass ein sehr häufiges Phänomen die *Formulierung neuer Begriffe* ist (vgl. 2002: 26-27). So geben sie etwa an, dass Begriffe wie *originación* (als Neukreation des Verbes *originar*) oder *alienidad* (von *alienar*) zum Teil linguistisch fragwürdig sind. Derartige Neologismen bleiben innerhalb ihrer thematisch abgegrenzten, juristischen Rahmen bestehen und werden darüber hinaus von Nicht-Juristen nicht verstanden (vgl. 2002: 27).

Als Übergang zu den weiteren Merkmalen ist festzuhalten, dass sehr oft *Umschreibungen* als rhetorische Mittel eingesetzt werden (*se hará saber* – in Kenntnis setzen). Auch Präpositional- und Adverbialergänzungen sind charakteristisch für die spanische Rechtssprache (*en consecuencia* – infolgedessen; *a instancia de parte* – auf Antrag einer Partei) und bilden häufig Satzanfänge (vgl. Daum et al. 2004: 5).

Ein weiteres rhetorisches Stilmittel ist der Gebrauch von *Wortgruppen*, wobei gleichermaßen Nomen, Verben Adjektive zu Gruppen zusammengeführt und eingesetzt werden können (*autos y vistos* – nach Einsicht der Akten; *el contrato será nulo y no surtirá efectos* – der Vertrag ist nichtig und es entstehen keine Rechtsfolgen).

Anzumerken ist zudem, dass ähnlich wie im Deutschen auch die spanische Rechtssprache zunehmend die sexistische Sprache verbannt und *allgemeine, neutrale Formulierungen*, die beide Geschlechter gleichermaßen miteinbeziehen, wählt (vgl. Daum et al. 2004: 5). Diese Tendenz der geschlechtsneutralen Sprache führen Daum et al. vor allem auf die zunehmende internationale Vernetzung von Menschen aus verschiedenen Ländern zurück, wodurch kulturelle und gesellschaftliche Werte aufeinandertreffen und somit oftmals ein gemeinsamer Konsens über kulturelle Grenzen hinweg gefunden werden muss. Die Anpassung der Sprache orientiert sich somit nach dem Bedarf nach neutralen Mittelwegen und Kompromissen (vgl. 2004: 5). Beispiele hierfür sind die neutral formulierten Bezeichnungen *La Parte* in beiden spanischen Urteilstexten (Anhang 1 und 2).

Alcaraz et al. führen in ihren Ausführungen zu den allgemeinen Merkmalen der spanischen Rechtssprache an (vgl. 2002: 15 ff.), dass sehr oft mittels syntaktisch-semantischer Konstellationen *Redundanzen* vorzufinden sind (vgl. 2002: 28-29). So werden gerne mehrere Verben aneinandergereiht, deren Bedeutungen beinahe ident sind, wie etwa *exprese y materialice*.

5.8.2 Fachwortschatz

Der Zusammenhang zwischen Rechtssprache und Gemeinsprache wurde schon im Rahmen der vorherigen Unterkapitel ausführlich behandelt. Daum/Ledesma (1998: 3) geben in ihrem Einführungskapitel innerhalb der spanischen Rechtssprache allerdings noch eine weitere Unterteilung an: sie unterscheiden zwischen der Gesetzessprache (*lenguaje legal o normativo*) und jener Sprache der JuristInnen (*lenguaje de los juristas*), also der Rechtssprache. Den Autoren zufolge bedienen sich beide Sprachtypen eines bestimmten Wortschatzes, wobei neben spezifischen juristischen Formeln, Latinismen, grammatikalischen Konstruktionen und weiterer lexikalischer und syntaktischer Merkmale eindeutig ein Zusammenhang zur Gemeinsprache gegeben ist:

[...] ambos tipos de lenguaje jurídico se sirven de un léxico especial propio –al que, con frecuencia, incorporan términos del lenguaje común a los que se concede una acepción jurídica particular [...] (Daum/Ledesma 1998: 39)

Neben dem Gebrauch gemeinsprachlicher Mittel finden sich in spanischen Rechtstexten stets auch viele spezifische Fachausdrücke des Rechts, welche selbst gemäß ihrem Ursprung verschiedenen Untergruppen zugeordnet werden können.

Wie bereits erwähnt kann die spanische Rechtssprache als sehr gehoben und formell charakterisiert werden. Dabei bedient sie sich alter bzw. altmodischer Begriffe, also *Archaismen*, die wesentlich zur schweren Verständlichkeit der juristischen Texte beitragen (vgl. Alcaraz Varó 2002: 24-25). Beispiele für derartige Begriffe sind etwa *oriundo/a* oder *fehacientemente*.

Weiters werden so wie auch in der deutschen Rechtssprache *Abkürzungen* für Gesetze, Gesetzbücher (*C.C. y C. für Código Civil y Comercial de la Nación*) oder für Gesetzesartikel (*art.* für Artikel), Seitenangaben (*a fs. fs. x* – auf Blättern x) verwendet (vgl. Daum et al. 2004: 5; vgl. Anhang 1, Anhang 2).

Die Verwendung von *Latinismen*, wie etwa *culpa in contrahendo*, *ab initio* oder *pacta sunt servanda* (vgl. Daum et al. 2004: 5) ist – so wie auch in der Stilistik der deutschen Rechtssprache – eine Besonderheit der juristischen Fachlexik. Diese gründet auf der romanistischen Rechtstradition, da mit der Verbreitung des Römischen Rechts vor allem ab der Epoche des Spätmittelalters viele Latinismen übernommen wurden und bis heute noch in vielen Rechtstexten zu finden sind (vgl. Nussbaumer 2009: 2139; vgl. Alcaraz Varó et al. 2002: 32 ff.). Eine Untergruppe bilden solche *Latinismen*, die sich dem spanischen Sprachsystem angepasst haben und die auf lateinischen Wörtern gründen (vgl. Alcaraz Varó 2002: 34-35), so wie etwa *usufructo* von *usufructus* oder *abogado* von *advocatus*.

5.8.3 Intralinguale Überschneidungen

Bei der Translation von Rechtstexten ist auch die Auswahl von Fachbegriffen mit möglichen Hürden verbunden, vor allem bei Urteilstexten, die in bestimmte Rechtskreise eingebettet sind und sich die Rechtssprache mit anderen Ordnungen teilen. Hält man die Terminologie der jeweiligen Rechtsordnungen nicht ein und verwendet Termini, die zwar inhaltlich nicht falsch, aber dennoch nicht dem üblichen Gebrauch der Rechtsordnung entsprechen, in die übersetzt werden soll, so kann es durchaus zu Verständnisproblemen beim Zielpublikum kommen und in weiterer Folge eventuell auch zu einer Falschauslegung eines rechtlichen Konzepts.

Als Beispiel zur Veranschaulichung können die unterschiedlichen spanischen Begriffe für „Ehevertrag“ in der spanischen und argentinischen Rechtsordnung angeführt werden. Schließen die Ehepartner vor ihrer Heirat einen Ehevertrag, um vertraglich die Aufteilung der Ehegüter nach einer Trennung bzw. einer Scheidung festzulegen²⁰,

- dann wird in Argentinien gemäß Artikel 448 im Buch 2 des neuen Zivil- und Handelsgesetzbuchs (CCyC) ein Vertrag über die *convenciones matrimoniales* geschlossen, und zwar in Form einer beglaubigten Urkunde;

²⁰ Für nähere Informationen zu den Regelungen des Ehevertrags in Österreich^u findet sich die Quelle in Kapitel 7.2 dieser Arbeit.

- im Bürgerlichen Gesetzbuch Spaniens (*Código Civil*) wird für den Ehevertrag und somit für dasselbe Konzept in Artikel 9, Absatz 3 von *pactos o capitulaciones* gesprochen, durch die der Ehegüterstand geregelt werden soll.

Die Einhaltung der Termini, die in der argentinischen Rechtsordnung vorherrschen, ist für das Gelingen der Übersetzung eindeutig ausschlaggebend. Wird etwa bei der Übersetzung eines Ehevertrags ins argentinische Spanisch der Begriff *capitulaciones o pactos matrimoniales* verwendet, so kann zwar davon ausgegangen werden, dass das Konzept vom Zielpublikum zwar verstanden wird, allerdings im ersten Moment wohl Befremdung und Verwirrung hervorrufen kann. Zudem besteht die Gefahr, dass *capitulaciones o pactos* und *convenciones matrimoniales* in ihren jeweiligen Rechtsordnungen unterschiedliche Bedeutungen ob der genauen finanziellen Regelungen zugunsten eines Ehepartners haben können und somit nicht dem gesuchten Begriff in der Übersetzung entsprechen.

5.8.4 Einflüsse aus anderen Sprachen

Neben den bereits erwähnten Latinismen finden sich in der spanischen Rechtssprache auch Anglizismen, Gallizismen, Arabismen und Begriffe griechischen Ursprungs:

- Unter Anglizismen sind solche Wörter zu verstehen, die aus dem Englischen entlehnt sind. Diese werden immer häufiger in der spanischen Rechtssprache des 20. und 21. Jahrhunderts verwendet (vgl. Alcaraz Varó 2002: 38). So finden sich etwa Verben wie *detectar* vom englischen Begriff *detect* für *descubrir* oder englische Wörter, die auch im Deutschen im Rechtswortschatz als eigenständige Konzepte existieren, wie etwa *Leasing* oder *Trust* (vgl. 2002: 38).
- Gallizismen werden ähnlich wie Anglizismen sehr oft in Form von Entlehnungen übernommen (vgl. 2002: 40-41). Dazu zählen solche Wörter, die auf die Suffixe *-aje* und *-ción* enden (*sabotaje; promoción*), Lehnübersetzungen (*Bolsa*) und lexikalische Konstruktionen mit der Präposition „a“ (*a título oneroso*).
- Da Arabismen ein sehr häufig auftretendes Phänomen in der spanischen Sprache sind (oftmals betrifft dies Wörter, die mit dem Präfix *al-* beginnen), ist es nicht weiter verwunderlich, dass diese auch im Bereich der Rechtssprache vorzufinden sind. So stellen etwa die Wörter *alquiler* oder *albacea* Beispiele für Arabismen dar (vgl. Alcaraz Varó 2002: 37).

- Zur letzten Untergruppe der Fachbegriffe, deren Ursprung auf andere Sprachen zurückgeht, zählen solche Wörter, die aus dem Griechischen stammen, wie zum Beispiel *democracia* oder *sinalagmático* im Bereich des Vertragswesens (vgl. 2002: 36).

5.8.5 Standardisierte Formeln

So wie auch im Deutschen finden sich in juristischen Texten auf Spanisch entsprechend der Textsorten oftmals Floskeln bzw. standardisierte Formulierungen, die vor allem als Erkennungsmerkmale für bestimmte Texte dienen und die bei Übersetzungen nicht wortwörtlich übertragen werden dürfen. Nach Pommer müssen in der Zielsprache stets äquivalente Floskeln gesucht werden (vgl. 2006: 26). Beispiele für derartige Formulierungen finden sich auch in den argentinischen Urteilen, die in dieser Arbeit bearbeitet werden:

Auf dem ersten Blatt steht fett gedruckt, in Großbuchstaben und unterstrichen unterhalb der Datums- und Ortsangabe

AUTOS Y VISTOS: [...] de los que RESULTA: [...] Y CONSIDERANDO: [...].

(Anhang 1)

Dieser Aufbau ist ein typisches Beispiel für Formulierungen, die bei gerichtlichen Beschlüssen gewählt werden. Dementsprechend muss diese Konstruktion adäquat übersetzt werden, wobei unter Umständen längere/kürzere Formulierungen gewählt werden müssen, da eine wortwörtliche Übersetzung im Zieltext nicht funktionieren würde. In diesem Falle würde die oben stehende Formel in der deutschen Übersetzung wie folgt lauten:

AUTOS Y VISTOS: [...] de los que	Nach Einsicht der Gerichtsakte [...] geht
RESULTA: [...] Y CONSIDERANDO:	der folgende Sachverhalt hervor: [...] Die
[...]	Entscheidungsgründe lauten wie folgt:
(Anhang 1, S.1-2)	[...]
	(Übersetzung)

Auf der dritten Seite des Urteilstextes findet sich unter Punkt 5 zuerst fettgedruckt und anschließend in Form eines Satzes die Konstruktion:

REGÍSTRESE, NOTIFÍQUESE y oportunamente, expídase testimonio y líbrese oficio.

(Anhang 1)

Ähnlich wie im oben genannten Beispiel müssen hier für die einzelnen Verben längere Formulierungen gewählt werden, um der appellativen Wirkung und der entsprechenden Formel im Deutschen zu entsprechen:

REGÍSTRESE, NOTIFÍQUESE y oportunadamente, expídase testimonio y librese oficio. (Anhang 1, S.3)	Hiermit wird angeordnet, dass der Beschluss einzutragen ist, den Beteiligten zugestellt wird und zu gegebener Zeit eine beglaubigte Kopie der Ausfertigung auszustellen ist. (Übersetzung)
---	---

5.8.6 Textstruktur

Je nach Rechtstextsorte bestimmt der jeweilige Zweck bzw. Inhalt eines Dokuments die Anordnung der Textelemente und demzufolge auch die finale Gestalt des juristischen Textes. So haben im Spanischen etwa Gesetzestexte, Urteile, etc. im Voraus festgelegte Strukturen (vgl. Daum et al. 2004: 4). Gesetze beinhalten etwa stets einen Titel, eine Eingangsformel, den konstitutiven Hauptteil der Rechtssache, der aus Büchern, Titeln, Kapiteln, Abschnitten, nummerierten Artikeln, Absätzen, Punkten und Buchstaben zur Unterteilung besteht, sowie dem finalen Abschnitt, der zusätzliche, vorübergehende, finale und derogative Verfügungen enthält (vgl. 2004: 4). Die Kenntnis der Abfolge der unterschiedlichen Elemente eines jeden Rechtstextes erlaubt eine detaillierte Untersuchung des Schriftstückes und einen konkreten Vergleich gegenüber Texten, die in einer anderen Sprache derselben Textsorte angehören, so wie es auch bei den Scheidungsurteilen der Fall ist. Eine detaillierte Analyse dazu und eine Gegenüberstellung des Textaufbaus finden sich in den Kapiteln 5.1 ff.

5.8.7 Systemgebundenheit und Intertextualität

Wie bereits zuvor in Bezug auf die Beziehung zwischen Fachsprache und Gemeinsprache angemerkt wurde, kann auch Ähnliches für die Systemgebundenheit der spanischen Rechtssprache angeführt werden. So wie auch im Deutschen keine einheitliche, länderübergreifende Rechtssprache besteht, gibt es auch in den spanischsprachigen Ländern keine übergeordnete Sprache, welche die rechtlichen Aspekte und Lebensbereiche regelt (vgl. Holzer 2013: 363). Somit können je nach Geographie und Rechtssystem das europäische Spanisch, das Spanisch lateinamerikanischer Länder und das Spanisch der USA unterschieden werden. So ist auch die spanische Rechtssprache an ihr jeweilig vorherrschendes Rechtssystem gebunden und gestaltet sich auch entsprechend unterschiedlich.

Zur Intertextualität kann abschließend festgehalten werden, dass die Überlegungen zur Intertextualität deutscher juristischer Texte hier ebenfalls zutreffen. Rechtsbegriffe stehen in ihrem jeweiligen Kontext immer im Zusammenhang mit anderen Rechtsbegriffen, ebenso wie ganze Texte untereinander vernetzt sind, indem sie sich auf Textstellen, Paragraphen, Gesetze usw. beziehen (vgl. Holzer 2013: 364). Somit verlangt vor allem der intertextuelle Charakter spanischer Rechtstexte ein fundiertes Rechtswissen, um derartige Verknüpfungen erkennen zu können. Der Bezug zu Gesetzestexten, Paragraphen etc. in allen Beispielen des Anhangs ist ebenfalls klar erkennbar.

5.8.8 Zusammenfassung

Prinzipiell bestehen Ähnlichkeiten zwischen der spanischen und deutschen Rechtssprache in Bezug auf die Festlegung als Fachsprachen, die Überschneidung mit gemeinsprachlichen Ausdrücken, die bestimmten Formulierungen, welche dem Rechtsbereich eigen sind, sowie hinsichtlich der Quellenverweise, Floskeln und Termini. Gleichzeitig bestehen auch sowohl grobe als auch feine Unterschiede zwischen beiden Rechtssprachen und –ordnungen. Prinzipiell folgen alle drei Rechtssysteme einer bestimmten „Linie“: Es gibt sozusagen „Textmuster“, welche die Gestaltung der Rechtstexte je nach Rechtszweig, Sache und Verfahren vorgeben. Diese Muster werden stets für ähnliche Rechtssachen angewendet. Es kann also im konkreten Fall dieser Arbeit davon ausgegangen werden, dass Scheidungsurteile im österreichischen Rechtssystem immer demselben Textaufbau folgen, über dieselben Formeln und Floskeln verfügen und die unterschiedlichen Abschnitte (Urteilsverkündung, Darlegung Sachverhalt etc.) beinhalten. Dadurch werden sowohl Einheitlichkeit als auch Rechtssicherheit gewährleistet.

Bei der Übersetzung von derartigen juristischen Texten sind vor allem sprachliche und terminologische Besonderheiten zu beachten, da sich diese inhaltlich auf die Bedeutung und in Weiterführung auch auf die Auslegung der Texte auswirken. Charakteristika und Stilistik wurden angeführt und anhand von Beispielen eindeutig illustriert. Schwierigkeiten wurden durch Übersetzungen gekennzeichnet um die Komplexität von Stilistik, Formeln, Textaufbau und Terminologie zu veranschaulichen.

6 Schlusswort

Die bisherigen Überlegungen und Praxisbeispiele haben gezeigt, dass die Übersetzung von Rechtstexten nicht nur ein wichtiger Bereich der Translationsarbeit, sondern auch ein anspruchsvolles Arbeitsfeld ist. Vor allem die Kombination von Sprach- und Rechtskenntnissen sowie von Kulturverständnis scheint unabdingbar, um Inhalte sowohl verstehen als auch funktionsgerecht und zielgruppenadäquat in eine andere Sprache – und somit auch in eine andere Rechtskultur – übertragen zu können. Auch rechtsvergleichende Methoden, terminologisches Arbeiten sowie der Erwerb von Sprachkenntnissen und die beständige Weiterbildung in diesem Bereich bilden insgesamt einen Fundus an Wissen und Können, der für die Translation juristischer schriftlicher und mündlicher Texte relevant ist.

Insofern stellt eine Ausbildung, welche die beide großen Säulen Recht und Sprache theoretisch und praktisch miteinander verbindet, die wesentliche Voraussetzung für die Übersetzung von Rechtstexten dar. Aus diesem Grund wurde die aktuelle universitäre Ausbildungssituation in Buenos Aires an der UBA eingehend betrachtet, da der Studienplan des *Traductor Público*, sowie die Unterrichtsmethoden und der intensive Praxisbezug des Studiengangs als repräsentativ für eine fundierte Ausbildung gelten können. Diesbezüglich konnte festgestellt werden, dass der Studienplan umfassend, breit gefächert und anspruchsvoll gestaltet ist. Aus persönlicher Erfahrung kann hinzugefügt werden, dass einem Bedarf nach RechtsübersetzerInnen und DolmetscherInnen im Raum Buenos Aires durch diese Ausbildung nachgekommen wird, und dass ein ähnliches Studium mit derartigen Unterrichtsfächern auch in den beiden ausgewählten deutschsprachigen Ländern wünschenswert wäre.

Zudem wurden im Zuge der Überlegungen zu den Definitionen der Rechtsübersetzung auch die Rechtssituation in Argentinien, Deutschland und Österreich analysiert. Hier kann der Schluss gezogen werden, dass trotz einem breiteren Ausbildungsangebot in den beiden deutschsprachigen Ländern eindeutig eine übergreifende Organisation für RechtsübersetzerInnen und GerichtsdolmetscherInnen zur Vertretung in der Öffentlichkeit existiert (BDÜ, ÖVGD), so wie sie auch in Buenos Aires Capital vorzufinden ist (CTPBA).

Eine weitere Erkenntnis ist jene der Bedeutung der Rechtssituation für die Übersetzung eines Rechtstextes, wobei konkret Scheidungsurteile für die Arbeit ausgewählt wurden. Die rechtlichen Grundlagen eines jeden Landes stellen in den vier ausgewählten Texten die Basis der rechtsgültigen Entscheidungen dar. Die jeweiligen Gesetzbücher der unterschiedlichen Rechtsbereiche sind eine wesentliche Quelle für textexterne und –interne Verweise und begründen die Urteile. Aus diesem Grund war es ein wichtiges Anliegen, die historischen Entwicklungen der zivilrechtlichen Kodifikation der drei Rechtskreise in diese Arbeit einzubauen (ABGB, BGB und CCyC), wobei dem neuen argentinischen Zivil- und Handelsgesetzbuch besonders viel Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Bei den Ausführungen

zum CCyC war es nicht nur wichtig zu zeigen, dass sich inhaltlich-rechtlich gewisse Bestimmungen geändert haben, sondern auch auf die sprachlich-terminologische Komponente hinzuweisen, die speziell in Bezug auf die Übersetzung von Urteilen interessant ist.

Die Änderung der Gesetzeslage bezüglich Ehescheidungen in Argentinien hat sich grundlegend geändert und wurde im Zuge einiger Reformen modernisiert. Der Antrag auf Ehescheidung, bei dem eine Stimme der Eheleute ausreicht und nicht alle beiden Partner in gemeinsamen Einverständnis ihre Ehe beenden, ist erst seit kurzem überhaupt möglich. Dadurch „verschwinden“ ehemals verwendete Termini wie etwa *separación personal*, welche bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen CCyC noch allgemein gebräuchlich war. Des Weiteren ändern sich auch einige zuvor gültige Artikel, die innerhalb von den beiden angeführten Scheidungsurteilen auf externe Quellen verweisen, und die auch inhaltlich einen anderen Bedeutungsrahmen für die richterlichen Entscheidungen darstellen. Im Zuge der Arbeit wurde versucht, genau diese inhaltlichen Änderungen und deren Auswirkungen auf Texte auch konkret anhand von Übersetzungsbeispielen aufzuzeigen. Die Kenntnis der Unterschiede und auch der Ähnlichkeiten in Bezug auf Inhalte zwischen Rechtskreisen ist somit ein sehr wichtiger Aspekt im Rahmen der Rechtsübersetzung.

Um derartige Unterschiede und Ähnlichkeiten in den Rechtskulturen untersuchen und deren Rolle in Texten zeigen zu können, beschäftigt sich diese Arbeit auch intensiv mit der Rechtssprache (als Fachsprache), den Textsorten im Rechtsbereich und den sprachlichen Ausprägungen von Formulierungen, Elementen und Termini in den Scheidungsurteilen der beiden Rechtssprachen. Dabei ergaben sich sowohl auf intralingualer als auch auf interlingualer Ebene einige Besonderheiten, die angeführt und miteinander verglichen wurden. Der Textaufbau bezüglich der Abfolge von Elementen (Urteilsverkündung, Darstellung des Sachverhalts, Entscheidungsgründe) variiert in den argentinischen Urteilen bedeutend. Unterschiede konnten auch hinsichtlich der jeweils verwendeten textsortenspezifischen Formulierungen festgestellt werden (*autos y vistos*; *Im Namen der Republik*).

Ähnlichkeiten zwischen den Urteilen konnten auch festgestellt werden, da es zum Beispiel in den drei Rechtskreisen genaue Vorgaben dafür gibt, wie Urteilstexte zu gestalten sind. Dies betrifft neben bestimmten Informationen, wie etwa der Angabe des zuständigen Gerichts, der Aktennummer oder den Unterschriften am Ende des Dokuments auch Hinweise auf Artikel und Abschnitte in Gesetzbüchern, die als Erklärung und zum Beweis der Rechtsgültigkeit dienen. In diesem Sinne wurde also gleichermaßen Gegensätzliches als auch Ähnliches in allen drei Rechtskulturen festgestellt.

Insgesamt betrachtet sollten alle Ausführungen dazu dienen, die Unterschiede im Bereich der Formalität, Textgestaltung, des Inhalts und der Sprachverwendung aufzuzeigen. All diese Elemente spielen bei der Übersetzungsarbeit eine bedeutende Rolle. Speziell Textsortenkonventionen, sprachliche Besonderheiten und die Terminologie des Fachgebiets

sollten in einer eingehenden übersetzungsrelevanten Analyse der tatsächlichen Übertragungsarbeit geklärt werden, um möglichen Herausforderungen gewappnet entgegentreten und diese bewältigen zu können. Im Fall der Scheidungsurteile setzen sich die wohl größten Herausforderungen vor allem aus den spezifischen sprachlichen Formeln und dem Textaufbau, der in beiden Rechtskreisen wie bereits erwähnt unterschiedlich angelegt ist, zusammen. Aus sprachlicher Sicht gilt es stets, translatorische Entscheidungen zu treffen, die der Funktion und gleichzeitig der Treue zum Original entsprechen und dann insgesamt dem Zielpublikum verständlich sind. In diesem Sinne ist zum Beispiel eine wortwörtliche Übersetzung von *Im Namen des Volkes* (Solemnitätsformel des deutschen Urteils) nicht zieltextheadäquat, da es im argentinischen Scheidungsurteil keine entsprechende Formel gibt. Daher erscheint eine einführende und auch erklärende Anführung von *sentencia* (Urteil) dem Kontext und der Textsorte entsprechend passender.

Der Überblick über all diese Charakteristika, Beispiele und Entwicklungen soll prinzipiell die wissenschaftlichen Theorien ausgewählter AutorInnen widerspiegeln, die in der Literatur zu finden sind, und ebenso diese Ausführungen durch die eigens ausgewählten Texte unterstreichen. Dadurch soll Wichtiges für die Übersetzungsarbeit im Rechtsbereich hervorgehoben und auf Unterschiede, Sprachentwicklungen und inhaltliche Veränderungen (so wie es der Fall ist in Bezug auf den neuen CCyC) aufmerksam gemacht werden.

Letztendlich stehen die Bemühungen im Fokus, Rechtliches in anderen Sprachen verbindlich zu machen und übersetzerische Hürden durch fundierte Kenntnisse zu überwinden.

7 Quellenverzeichnis

7.1 Literaturverzeichnis

7.1.1 Primärliteratur

Diccionario de Derecho Privado. I A-F. 1967³. Casso y Romero, Ignacio de (Hg.). Barcelona: Editorial Labor, S.A.

Duden. Das Bedeutungswörterbuch. Band 10. 2010⁴. Dudenredaktion (Hg.). Mannheim [u.a.]: Dudenverlag.

Duden. Recht A-Z. Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf. 2015. Dudenredaktion (Hg.). Berlin: Bibliographisches Institut GmbH.

Rechtswörterbuch. 2014²¹. Creifelds, C. München: C.H. BECK.

Wörterbuch Recht & Wirtschaft. Band 1. Spanisch-Deutsch. 2013⁶. Becher, H.J. / Schlüter-Ellner, C. München: C.H. BECK.

Wörterbuch Recht & Wirtschaft. Band 2. Deutsch-Spanisch. 2015⁶. Becher, H.J. / Schlüter-Ellner, C. München: C.H. BECK.

Wörterbuch rechtsterminologischer Unterschiede Österreich-Deutschland. Band 16. 2015. Ruhr, R. / Peinhopf, M. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH.

7.1.2 Sekundärliteratur

Albrecht, Jörn / Baum, Richard (Hgg.). 1992. *Fachsprache und Terminologie in Geschichte und Gegenwart.* Tübingen: Narr.

Alcaraz, Enrique / Hugues, Brian / Gómez, Adelina. 2014. *El español jurídico.* Barcelona: Ariel Derecho.

Arjonilla, Ortega Emilio. 2009. La «conceptualización», el «efecto dominó» y el «sesgo científico» en la traducción. In: Baigorri, J. / Campbell, H. J. L. (Hgg.). *Reflexiones sobre la traducción jurídica.* Granada: Comares, 109-124.

Dittrich, Robert / Tades, Helmuth (Hgg.). 1994³⁴. *Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch*. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung: Wien

Arntz, Reiner. 2001. *Fachbezogene Mehrsprachigkeit in Recht und Technik*. Hildesheim [u.a.]: Olms.

Arntz, Reiner / Picht, Heribert. 1982. *Einführung in die Übersetzungsbezogene Terminologearbeit*. Hildesheim [u.a.]: Olms.

Bartsch, Robert. 1954. Zur Geschichte der deutschen Rechtssprache. *DigiZeitschriften* 1954: 5, 412-424.

Born, J. / Folger, R. / Laferl, C. F. / Pöll, B. (Hgg.). 2012. *Handbuch Spanisch. Sprache, Literatur, Kultur, Geschichte in Spanien und Hispanoamerika. Für Studium, Lehre, Praxis*. Berlin: Erich Schmidt Verlag.

Busse, Dietrich. 2000. Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz. In: Bringer, Klaus / Antos, Gerd / Heinemann, Wolfgang / Sager, Sven F. (Hgg.). *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Berlin; New York: de Gruyter, 658-675.

Cavagnoli, Stefania / Schweigkofler, Anny. 2004. Fachmann – Fachtext – Fachdidaktik. Wie vermitteln Juristen ihr Fach? In: Baumann, Klaus-Dieter / Kalverkämper, Hartwig (Hgg.). *Pluralität in der Fachsprachenforschung*. Tübingen: Narr, 191-216.

Código Civil y Comercial de la Nación. 2014¹. Ciudad Autónoma de Buenos Aires: Infojus.

Constantinesco, Léontin-Jean. 1971. *Rechtsvergleichung*. Köln [u.a.]: Carl Heymanns Verlag KG.

Böckermann, Bernhard / Lohmann, Friedrich et al. [Mitglieder des Bundesgerichtshofes] (Hgg.). 1999¹². *Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs. Kommentar*. Berlin; New York: de Gruyter.

Daum, Ulrich / Ledesma, María José Blanco. 1998. *Einführung in die spanische Rechtssprache*. München: C.H. Beck.

Daum, Ulrich / Ledesma, María José Blanco / Bueno, Isabel Martín. 2004. *Einführung in die spanische Rechtssprache*. München: C.H. Beck.

Daum, Ulrich / Salán García, María Engracia. 2016³. *Spanische Rechtssprache. Ein Studien- und Arbeitsbuch*. München: C.H. Beck.

De Boor, Hans O. 1950. *Bürgerliches Recht. Das Familienrecht*. Wiesbaden: Gabler.

De Groot, Gerard-René/Schulze, Reiner (Hgg.) 1999¹. *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos.

Driesen, Christiane. 2002. Gerichtsdolmetschen – Praxis und Problematik. In: Best, Johanna / Kalina, Sylvia (Hg.). *Übersetzen und Dolmetschen*. Tübingen und Basel: A. Francke, 299-306.

Driesen, Christiane / Petersen, Haimo-Andreas. 2011. *Gerichtsdolmetschen. Grundwissen und –fertigkeiten*. Tübingen: Narr.

Eberl, Patrycja. 2010. *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung am Beispiel des österreichischen, polnischen und russischen Eherechts*. Universität Wien: Magisterarbeit.

Ecarius, Jutta (Hg.). 2007¹. *Handbuch Familie*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Edelmann, Gerhard. / Torrent, Anna. 2014. Der phraseologische Terminus „elterliche Sorge“ und seine Entsprechung im Spanischen aus Sicht der Fachübersetzung. In: Plasencia, Tabares E. (Hg.). 2014. *Fraseología jurídica contrastiva español – alemán. Konstrastive Fachphraseologie der spanischen und deutschen Rechtssprache*. Berlin: Frank & Timme, 9-34.

Engberg, Jan. 1997. *Konventionen von Fachtextsorten. Kontrastive Analysen zu deutschen und dänischen Gerichtsurteilen*. Tübingen: Narr.

Fluck, Hans R. 2006. Fachsprachenforschung. In: Snell-Hornby, Mary / Hönig, Hans G. / Kußmaul, Paul / Schmitt, Peter A. (Hgg.). *Handbuch Translation*. Tübingen: Narr, 72-77.

Göpferich, Susanne. 2006. Text, Textsorte, Texttyp. In: Snell-Hornby, Mary / Hönig, Hans G. / Kußmaul, Paul / Schmitt, Peter A. (Hgg.). *Handbuch Translation*. Tübingen: Narr, 61-64.

Griebel, Cornelia. 2013. *Rechtsübersetzung und Rechtswissen: Kognitionstranslatologische Überlegungen und empirische Untersuchung des Übersetzungsprozesses*. Berlin: Frank & Timme.

Hoffmann, Lothar. 1985. *Kommunikationsmittel Fachsprache: eine Einführung*. Tübingen: Narr.

Hoffmann, Ludger. 1997. Fachtextsorten der Institutionensprachen I: das Gesetz. In: Hoffmann, Lothar (Hg.). *Fachsprachen: ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Berlin; New York: de Gruyter, 522-528.

Hohnhold, Ingo. 1990. *Übersetzungsorientierte Terminologearbeit. Eine Grundlegung für Praktiker*. Stuttgart: InTra.

Holl, Iris. 2011. *Textología contrastiva, derecho comparado y traducción jurídica: las sentencias de divorcio alemanas y españolas*. Berlin: Frank & Timme.

Holzer, Peter. 2013. Gibt es einen Trend zur adressatengerechten Orientierung von Rechtstexten? Eine Bestandsaufnahme zu Spanien und Österreich. In: Ende, Anne-Kathrin / Herold, Susann / Weilandt, Annette (Hgg.). *Alles hängt mit allem zusammen. Translatologische Interpendenzen. Festschrift für Peter A. Schmitt*. Berlin: Frank & Timme, 363-375.

Izquierdo García, Isabel (Hg.). 2005. *El género textual y la traducción. Reflexiones teóricas y aplicaciones pedagógicas*. Bern: Peter Lang AG.

Jacewicz, Iwona. 2010. *Didaktik des Fachübersetzens am Beispiel der Rechtstexte: polnische und deutsche Strafurteile im Vergleich*. Universität Wien: Dissertation.

Kirchhof, Paul. 1987. *Die Bestimmtheit und Offenheit der Rechtssprache*. Berlin; New York: de Gruyter.

Kodek, Georg / Mayr, Peter. 2011. *Zivilprozessrecht*. Wien: Facultas.

Koziol, Helmut / Bydlinski, Peter / Bollenberger, Raimund (Hgg.). 2010³. *Kurzkomentar zum ABGB*. Wien; New York: Springer.

Krupina, Irina. 2014. *Probleme und Lösungsansätze bei juristischen Übersetzungen am Beispiel eines österreichisch-russischen Kaufvertrags*. Universität Wien: Masterarbeit.

Kuchmann, Sven. 2008. *Die Haftung des Geschäftsführers einer deutschen GmbH und des Gerente einer argentinischen SRL im Rechtsvergleich*. Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag.

Lerch, Kent D. 2005. *Die Sprache des Rechts. Recht verhandeln. Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts. Band 2*. Berlin, New York: de Gruyter.

Mattila, Heikki E. 2006. *Comparative Legal Linguistics*. Aldershot: Ashgate.

Meder, Stephan. 2014⁵. *Rechtsgeschichte*. Köln [u.a.]: Böhlau Verlag.

Moreno, Francisco J. Vigier. 2013. La traducción oficial en el mundo hispanohablante: el Traductor Público frente al Traductor-Intérprete Jurado. In: Membrives, Eva Parra / Calderón, Ángeles García (Hgg.). *Traducción, mediación, adaptación. Reflexiones en torno al proceso de comunicación entre culturas*. Berlin: Frank & Timme, 297-307.

Müller, Elke. 2010. *Sprache-Recht-Übersetzen: Betrachtungen zur juristischen Fachkommunikation. Mit einer Darstellung am Beispiel von deutschen und spanischen Strafurteilen*. Hamburg: Dr. Kovač.

Navarro, Carmen. 2009. *La comunicación especializada. Congreso Internacional "Terminología, Traducción y Comunicación Especializada"*. Bern; Wien [u.a.]: Lang.

Noll, Alfred J. / Welan, Manfred. 2004. „*Sprachen des Rechts & Recht der Sprache*“. *Impressionen zu Recht, Politik, Dichtung und Sprache*. Wien: Czernin-Verlag.

Nord, Christiane. 2007. *Textanalyse und Übersetzen. Theoretische Grundlagen, Methode und didaktische Anwendung einer Übersetzungsrelevanten Textanalyse*. Tübingen: Julius Groos Verlag.

Nussbaumer, Markus. 2009. Rhetorisch-stilistische Eigenschaften der Sprache des Rechtswesens. In: Fix, Ulla / Gardt, Andreas / Knappe, Joachim (Hgg.). *Rhetorik und Stilistik. Ein internationales Handbuch historischer und systematischer Forschung. Band 2*. Berlin: de Gruyter, 2132-2150.

Plasencia, Tabares E. (Hg.). 2014. *Fraseología jurídica contrastiva español – alemán. Konstrastive Fachphraseologie der spanischen und deutschen Rechtssprache*. Berlin: Frank & Timme.

Reiß, Katharina / Vermeer, Hans J. 1984. *Grundlagen einer allgemeinen Translationstheorie*. Tübingen: May Niemeyer.

Pommer, Sieglinde, 2006. *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung. Translatorische Fragen zur Interdisziplinarität*. Frankfurt am Main [u.a.]: Lang.

Posch, Willibald. 1995. *Grundzüge fremder Privatrechtssysteme. Ein Studienbuch*. Wien [u.a.]: Böhlau Verlag.

Ramm, Thilo. 1996. *Familienrecht. Verfassung · Geschichte · Reform. Ausgewählte Aufsätze*. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).

Sander, Gerald G. 2004. *Deutsche Rechtssprache. Ein Arbeitsbuch*. Tübingen: A. Francke.

Sandrini, Peter (Hg.). 1999. *Übersetzen von Rechtstexten: Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr.

Sandrini, Peter. 1994. *Deskriptive begriffsorientierte Terminologearbeit im Recht. Problemstellung und Lösungsansätze vom Standpunkt des Übersetzers*. Universität Wien: Dissertation.

Sandrini, Peter. 1996. *Terminologearbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien: TermNet.

Schmidt-König, Christine. 2005. *Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie. Eine systematische Darstellung am Beispiel der deutschen und französischen Rechtssprache*. Münster: Lit Verlag.

Schmitt, Peter A. 2002. *Fachübersetzen – eine Widerlegung von Vorurteilen*. In: Best, J. / Kalina, S. (Hgg.). *Übersetzen und Dolmetschen*. Tübingen und Basel: A. Francke, 60-73.

Schwab, Dieter / Löhnig, Martin. 2012¹⁹. *Einführung in das Zivilrecht*. Heidelberg [u.a.]: C.F. Müller.

Simmonæs, Ingrid. 2012. *Rechtskommunikation national und international im Spannungsfeld von Hermeneutik, Kognition und Pragmatik*. Berlin: Frank & Timme.

Snell-Hornby, Mary / Hönig, Hans G. / Kußmaul, Paul / Schmitt, Peter A. (Hgg.). 2006². *Handbuch Translation*. Tübingen: Narr.

Soukup-Unterweger, Irmgard. 2002. Österreichischer Verband der Gerichtsdolmetscher. In: Kurz, Ingrid / Moisl, Angela (Hg.). *Berufsbilder für Übersetzer und Dolmetscher*. Wien: Facultas, 218-224.

Springer, Christine. 2002. Zur Praxis des Gerichtsdolmetschens in Österreich. In: Kurz, Ingrid / Moisl, Angela (Hg.). *Berufsbilder für Übersetzer und Dolmetscher*. Wien: Facultas, 171-176.

Stengel-Hauptvogel, Ina. 1997. *Juristisches Übersetzen Spanisch-Deutsch am Beispiel von Immobilienkaufverträgen*. Tübingen: Narr.

Stößlein, Hartmut. 2009. *Deutsch-spanischer Sprachkontakt am Rio de la Plata. Eine Untersuchung am Korpus deutsch-argentinischer Zeitungssprache*. Bamberg: University of Bamberg Press.

Stolze, Radegundis. 2008⁵. *Übersetzungstheorien. Eine Einführung*. Tübingen: Narr.

Stolze, Radegundis. 1999. *Die Fachübersetzung: Eine Einführung*. Tübingen: Narr.

Stolze, Radegundis. 1992. Rechts- und Sprachvergleich beim Übersetzen juristischer Texte. In: Baumann, Klaus-Dieter / Kalverkämper, Hartwig. *Kontrastive Fachsprachenforschung*. Tübingen: Narr, 223-230.

Tanke, Eberhard. 1995. Die Bedeutung der Terminologie in der technischen Dokumentation. In: Graham, John D. / Grewe, Katharina / Reisen, Ursula (Hgg.). *Terminologiarbeit. Theorie und Praxis. Festschrift für Eberhard Tanke zum 75. Geburtstag*. Köln: Deutscher Terminologie Tag e.V., 190-193.c

Udvari, Lucia. 2013. *Einführung in die Technik der Rechtsübersetzung vom Italienischen ins Deutsche. Ein Arbeitsbuch mit interdisziplinären Ansatz*. Berlin: Frank & Timme GmbH.

Valderrey Reñones, Cristina. 2009. Recorrido, actualidad y perspectivas de la investigación en traducción jurídica. In: Baigorri, J. / Campbell, H. J. L. (Hgg.). *Reflexiones sobre la traducción jurídica*. Granada: Comares, 59-71.

Weiß, Jaqueline. 2012. *Übersetzen als ExpertInnentätigkeit unter besonderer Berücksichtigung juristischer Fachtexte*. Universität Wien: Masterarbeit.

Wiesmann, Eva. 2004. *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation. Wissenschaftliche Grundlagen und computergestützte Übersetzung eines lexikographischen Konzepts*. Tübingen: Gunter Narr.

Wiesmann, Eva. 2009. Rechtsübersetzung. Praxis – Theorie – Didaktik. In: Ahrens, Barbara / Černý, Lothar / Krein-Kühle, Monika / Schreiber, Michael (Hgg.). *Translationswissenschaftliches Kolloquium I. Beiträge zur Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaft (Köln/Germersheim)*. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH, 273-294.

Wissik, Tanja. 2014. *Terminologische Variation in der Rechts- und Verwaltungssprache. Deutschland – Österreich – Schweiz*. Berlin: Frank & Timme.

Znamenáčková, Katarina. 2007. *Fachsprachliche Wortgruppen in Textsorten des deutschen Zivilrechts*. Frankfurt am Main [u.a.]: Lang.

Zweigert, K. / Kötz, H. 1996³. *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiet des Privatrechts*. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).

Zybatow, Lew N. 1951. *Translationswissenschaft: Stand und Perspektiven*. Wien [u.a.]: Lang.

7.1.3 Internetquellen

^a<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/suche,t=argentinien-neues-zivil-und-handelsgesetzbuch,did=1287152.html>, abgerufen am 10.05.2016

^b<http://www.argentina.gob.ar/informacion/22-matrimonio-y-familia.php>, abgerufen am 14.05.2016

^chttp://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/1437465/Verpartnerungen_26-Paare-wieder-entpartnert, abgerufen am 23.04.2016

^dwww.gerichtsdolmetscher.at/, abgerufen am 17.05.2016

^ewww.bdue.de/, abgerufen am 23.04.2016

^f<http://www.landesrecht-mv.de>, abgerufen am 17.05.2016

^gwww.sdi-muenchen.de/hochschule/ma/ma-dolmetschen/, abgerufen am 17.05.2016

^h<http://www.traductores.org.ar/el-traductor-publico>, abgerufen am 17.05.2016

ⁱhttp://www.derecho.uba.ar/academica/carreras_grado/traductorado_materias.php, abgerufen am 17.05.2016

^jwww.bundestag.de, abgerufen am 28.03.2016

^kwww.bpb.de, abgerufen am 28.03.2016

^l <https://aldiaargentina.microjuris.com/>, abgerufen am 21.03.2016

^mwww.bbc.com, abgerufen am 21.03.2016

ⁿ<http://www.gob.gba.gov.ar/portal/index.php>, abgerufen am 22.03.2016

^owww.nuevocodigocivil.com, abgerufen am 22.03.2016

^p<http://www.buenos-aires.diplo.de/Vertretung/buenosaires/de/04-konsulat/8sonstiges/ehe/scheidungsrecht.html>, abgerufen am 16.05.2016

^q<https://www.bmeia.gv.at/botschaft/london/ratgeber/allgemeine-informationen/scheidung.html>, abgerufen am 22.05.2016

^rwww.jusline.at, abgerufen am 18.05.2016

^swww.dejure.org, abgerufen am 18.05.2016

^s<http://www.editorialjuris.com/docLeer.php?idDoctrina=86&texto>, abgerufen am 20.05.2016

^t<https://www.ris.bka.gv.at>, abgerufen am 25.02.2016

^u<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/7/Seite.070310.html#Ehevertrag>, abgerufen am 26.02.2016

7.1.4 Sonstige Quellen

<http://www.gob.gba.gov.ar/portal/subsecretarias/gabinete/registro/unionConv.php>, abgerufen am 22.03.2016

http://www.bbc.com/mundo/america_latina/2010/07/100715_senado_argentina_matrimonio_homosexual_jueves_rg.shtml, abgerufen am 21.03.2016

<https://aldiaargentina.microjuris.com/2014/12/19/el-nuevo-codigo-civil-y-comercial-de-la-nacion-aprobado-por-ley-26-994-entrara-en-vigencia-el-1-de-agosto-de-2015/>, abgerufen am 21.03.2016

<http://www.infojus.gob.ar/nuevo-codigo-civil-y-comercial-de-la-nacion>, abgerufen am 21.03.2016

<http://www.nuevocodigocivil.com/wp-content/uploads/2015/03/infografia1.html>, abgerufen am 22.03.2016

<https://www.bundestag.de/grundgesetz> , abgerufen am 28.03.2016

<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22051/eherecht>, abgerufen am 28.03.2016

<https://www.jusline.at/index.php?cpid=ba688068a8c8a95352ed951ddb88783e&lawid=15&paid=417>, abgerufen am 23.04.2016

<https://dejure.org/gesetze/ZPO/313.html>, abgerufen am 23.04.2016

http://www.transkom.eu/bd05nr02/transkom_05_02_01_Edelmann_Gesetzessprache.20121219.pdf, abgerufen am 23.04.2016

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622>, abgerufen am 16.05.2016

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/formularsuche?p.formularid=536>, abgerufen am 22.05.2016

http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/03/Ehe/Scheidung/seite__deutsche__scheidung.html, abgerufen am 22.05.2016

8 Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
AbgEO	Abgabenexekutionsordnung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel / Artículo
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BDÜ	Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V.
CC	Código Civil
CCyC	Código Civil y Comercial de la Nación
CPCC	Código Procesal Civil y Comercial de la Nación
CTPBA	Colegio de Traductores Públicos de la Ciudad de Buenos Aires
C.U.I.T.	Clave Única de Identificación Tributaria
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
EheG	Ehegesetz
ff.	folgend(e)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
ÖVGD	Österreichischer Verband der Gerichtsdolmetscher
pág.	páginas
ss.	siguientes
UBA	Universidad de Buenos Aires
ZPO	Zivilprozessordnung

Anhang 1

Argentinisches Scheidungsurteil gemäß CCyC 2015 (Juzgado de Familia Nr. 1, Dep. Judicial de San Isidro, Provincia de Buenos Aires)

Código de barras del trámite

Código de barras del trámite en números



PROVINCIA DE BUENOS AIRES
PODER JUDICIAL

Organismo de Radicación

Carátula de la Causa

Expte. Nro. Identificación de la Causa

Registrado bajo el N°

Folio N°

Registro de Regulación Honorarios

Folio de Regulación Honorarios

Del Pilar, Fecha del Sistema (Día de Mes de Año).

AUTOS Y VISTOS:

Los presentes caratulados "Carátula de la Causa", en trámite por ante el Juzgado de Familia N°1 de Pilar del Departamento Judicial de San Isidro, venidos en estado de dictar sentencia de los que;

RESULTA:

1) Que a fs. fs. de presentación se presentan, APELLIDO y NOMBRE de la Parte y APELLIDO y NOMBRE de la Parte, solicitando su Divorcio, con fundamento en los arts. 437 y concordantes del Código Civil y Comercial. Manifiestan que contrajeron matrimonio el día fecca del matrimonio, acreditándolo con la copia certificada del acta de matrimonio / libreta de matrimonio obrante a fs. fs. de libreta o acta de matrimonio (Acta numero de acta Tomo numero de folio Folio numero de folio de la Delegación de delegacion de la Dirección Provincial del Registro de las Personas de la Provincia de Buenos Aires).

2) Realizan convenio regulador sobre los efectos del Divorcio y consienten el momento de extinción de la comunidad -art. 438, 439 y 480 del Código Civil y Comercial- a fs. fs. del convenio y extinción de la comunidad.

3) Que a fs. fs. dictamen asesor luce dictamen emitido por la Sra. Asesora de Incapaces de San Isidro y a fs. fs. agente fiscal, quienes nada observan a los acuerdos celebrados por la partes.

4) Que a fs. fs. autos para sentencia se llaman autos para dictar sentencia, providencia que se encuentra firme y consentida por las partes.

Y CONSIDERANDO:

I) Que la reforma legislativa ha otorgado a la autonomía de la voluntad en el derecho de familia un lugar determinante, en el análisis de la decisión de la cuestión sometida a debate.

Este principio previsto en el artículo 19 de la Constitución Nacional se constituye, por lo tanto, en uno de los ejes rectores, a la luz de los cuales, deben resolverse las cuestiones que involucran a los miembros de la familia en conflicto.

Conteste con dicho concepto sostiene el Dr. Lorenzetti en su obra "Código Civil y Comercial de la Nación, Comentado", Tomo II pág. 714, editorial Rubinzal-Culzoni, que "El principio de libertad, de autonomía y desarrollo de la personalidad con solidaridad y responsabilidad es el equilibrio que campea todo el régimen jurídico en las relaciones de familia".

Por ello, resulta contradictorio impedir a quienes por propia voluntad consideraron beneficioso y viable la construcción de un proyecto de vida en común, la utilización del mismo método -su voluntad- para ponerle fin, cuando las circunstancias o los hechos vividos le demuestren que es necesaria su culminación para no causar perjuicios a los integrantes del grupo familiar constituido a partir de la voluntad generadora.

Ello así, basándose la institución matrimonial en la idea de un proyecto de vida de pareja en común resulta necesaria la existencia y mantenimiento de esta decisión por parte de ambos integrantes.

II) La extinción de la comunidad habrá de decretarse con efecto retroactivo al fecha de extinción de la comunidad, conforme lo establece el art. 480 del Código Civil y Comercial.

III) Toda vez que las partes han arribado a un convenio regulador de los efectos derivados del divorcio, corresponde al momento de dictar sentencia dársele judicial homologación.

IV) Las costas serán soportadas por SU ORDEN (arg. art. 71 del CPCC).

Por ello, juzgando definitivamente:

FALLO:

PRIMERO: Hacer lugar a la demanda promovida y decretando, en

consecuencia, el divorcio de los cónyuges APELLIDO y NOMBRE de la Parte y APELLIDO y NOMBRE de la Parte en los términos y con los efectos previstos en los arts. 437, 438, 439 y 480 del Código Civil y Comercial.

SEGUNDO: La extinción de la comunidad habrá de decretarse con efecto retroactivo al fecha de extinción de la comunidad, conforme lo establece el art. 480 del Código Civil y Comercial.

TERCERO: Homologar el convenio regulador de los efectos del divorcio al que arribaran las partes y que luce agregado en autos -arta. 438 y 439 C. C. y C.-.

CUARTO: Imponiendo las costas por su orden, por consiguiente se regulan los honorarios de los letrados intervinientes, Dr./ Dra. APELLIDO y NOMBRE del Abogado (Matrícula Abogado), legajo previsional Legajo Abogado, C.U.I.T. CUIT del Abogado, Monotributista, en la suma de IUS CUARENTA (40) (conf. arts. 9, 14, 15 y cc. del Dec. Ley 8.904/77), y para el/la Dr/a. APELLIDO y NOMBRE del Abogado (Matrícula Abogado), legajo previsional Legajo Abogado, C.U.I.T. CUIT del Abogado, Monotributista, en la suma de IUS CUARENTA (40) (conf. arts. 9, 14, 15 y cc. del Dec. Ley 8.904/77), ambas con más las integraciones de Ley (arts. 1, 9, 16, 54, 57, 58 y cc. del Decreto Ley 8904/77).

QUINTO: REGÍSTRESE, NOTIFÍQUESE y oportunamente, expídase testimonio y librese oficio.

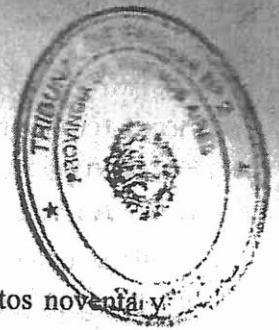
Iniciales del Usuario

Dra. RAQUEL E. CONTE

JUEZ

Anhang 2

Argentinisches Scheidungsurteil gemäß CC (Testimonio, Tribunal de Familia Nr. 2, Departamento Judicial de San Isidro, Provincia de Buenos Aires)



TESTIMONIO: San Isidro, veintitrés de febrero de mil novecientos noventa y nueve. **AUTOS Y VISTOS:** los presentes caratulados "PEREZ DE ANDREANI,

ANA M. contra ANDREANI PEDRO JAVIER sobre **DIVORCIO ARTICULO DOSCIENTOS CATORCE** inciso dos, en trámite por ante este **Tribunal** Colegiado de Instancia Unica del Fuero de Familia número dos, venidos en estado de dictar sentencia, de los que: **RESULTA:** Uno) Que a fojas catorce barra quince vuelta se presentan en forma conjunta, PEDRO JAVIER ANDREANI y ANA MARIA PEREZ solicitando su **divorcio vincular**, con fundamento en el artículo doscientos catorce inciso segundo del **Código Civil** (texto según ley veintitrés mil quinientos quince). Manifiestan que contrajeron matrimonio el día siete de octubre de mil novecientos setenta y seis, lo que acreditan con el certificado de fojas cuatro barra cinco vuelta. (Libro trece, Registro Civil número mil trescientos cincuenta y ocho, Partida ciento setenta de la ciudad de Posadas)

y que tras serias desaveniencias en la relación conyugal, se encuentran separados de hecho desde hace más de tres años sin voluntad de unirse nuevamente. Dos) De la unión referida, nació Christian Andreani Perez (diez barra cero dos barra ochenta y tres) y Maximilian Andreani Perez (diecisiete barra cero dos barra ochenta) conforme surge de los certificados de nacimiento obrantes a fojas seis barra siete.

Que a fojas treinta y tres consta la celebración de una audiencia donde las partes ratifican lo expuesto en el escrito de fojas catorce barra quince vuelta. Cuatro) A fojas veintiocho y treinta y tres vuelta se notifican los Ministerios Públicos intervinientes. **Y CONSIDERANDO: PRIMERO:** La petición de divorcio vincular formulada por las partes ha sido fundada en su separación de hecho por un tiempo continuo mayor de tres años, sin voluntad de unirse, conforme lo establecen los artículos doscientos catorce inciso segundo y doscientos diecisiete del Código Civil, en la versión emergente de la ley veintitrés mil quinientos quince.

Ha mediado un expreso y claro reconocimiento de los hechos, sustento de esta demanda, por parte de ambos esposos, circunstancia que por hallarse autorizada en la normativa del artículo doscientos treinta y dos del ordenamiento citado, dispensa la necesidad de producir pruebas (Zannoni, Eduardo: Régimen de Matrimonio Civil y Divorcio-ley veintitrés mil quinientos quince-página ciento cuatro). Corresponde, consecuentemente, dictar sentencia haciendo lugar a la pretensión deducida. SEGUNDO: La disolución de la sociedad conyugal ha de decretarse con efecto retroactivo al doce de noviembre de mil novecientos noventa y ocho, conforme lo establece el artículo mil trescientos seis del Código Civil.

TERCERO: Las costas han de imponerse a cargo del Señor

(argumentos artículo setenta y setenta y tres del Código Procesal Civil Comercial).

Por ello juzgando definitivamente FALLO: Primero) Haciendo lugar a la demanda conjunta promovida y decretando, en consecuencia, el divorcio vincular de los cónyuges, ANA MARIA PEREZ Y Pedro Javier Andreani, en los

135. términos y con los efectos previstos en los artículos doscientos diecisiete, doscientos dieciocho, y tres mil quinientos setenta y cuatro del Código Civil (texto según ley veintitrés mil quinientos quince). Dos) Disponiendo la disolución de la sociedad conyugal con efecto retroactivo al día doce de noviembre de mil novecientos noventa y ocho. Tercero) Homologando judicialmente los convenios sobre alimentos, tenencia y régimen de visitas, cuya copia se adjunta para registro.

Cuarto) Imponiendo las costas al Señor Pedro Javier Andreani (argumentos artículo setenta y setenta y tres del Código Procesal Civil Comercial).

NOTIFICASE. Expídase testimonio y librese oficio. Firmado: Doctor Gustavo Halbide. Juez. El presente es copia fiel de su original que obra a fojas treinta y cuatro, treinta y cuatro vuelta y treinta y cinco, de los autos caratulados:

"Perez, Ana M. y Pedro Javier Andreani

S/ Divorcio y Tenencia de

"en trámite por ante el Tribunal de Familia Número 2, del Departamento Judicial de San Isidro. Expido el presente por mandato Judicial y para constancia personal de las partes, que sello y firmo en la ciudad de San Isidro, a los 21 días del mes de Mayo de 2009.

M
SECRETARÍA
TRIBUNAL DE FAMILIA N.º 2

Anhang 3

Österreichisches Scheidungsurteil, ausgefertigt vom Bezirksgericht Güssing, Burgenland (07. Juni 2013)



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bezirksgericht Güssing



Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht Güssing erkennt durch die Richterin Dr. Elisabeth Claudia Prónay in der Rechtssache der klagenden Partei b.
durch Ochsenhofer & Heindl, Rechtsanwälte in Oberwart, gegen die beklagte Partei
wohnhaft in
t, wegen Ehescheidung, nach nicht öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

Die zwischen den Parteien am vor dem Standesamt geschlossene und im Ehebuch unter der eingetragene Ehe wird nach dem § 49 EheG mit der Wirkung geschieden, dass sie mit Eintritt der Rechtskraft dieses Urteiles aufgelöst ist.

Das Verschulden trifft beide Parteien zur gleichen Teilen (§ 60 Abs. 3 EheG).

Entscheidungsgründe:

Die Parteien haben am die für beide erste Ehe geschlossen. Beide sind österreichische Staatsbürger. Die Frau ist römisch-katholisch, der Mann ist evangelisch A.B.. Ehepakete wurden nicht errichtet. Aus der Ehe stammen zwei Kinder und zwar , und !
Der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Eheleute

ist in

Der Kläger begehrte die Scheidung der Ehe und führte dazu aus, dass diese unheilbar zerrüttet sei, weil die Beklagte den Haushalt völlig vernachlässigt habe, grundlos aus dem Schlafzimmer ausgezogen sei, keinen finanziellen Beitrag geleistet habe, nur einen Sohn unterstütze und den zweiten Sohn gar nicht. Deshalb sei die Ehe seit Sommer 2012 unheilbar zerrüttet.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren, beantragte die Abweisung der Klage und stellte einen Mitverschuldensantrag. Sollte das Gericht feststellen, dass die Ehe unheilbar zerrüttet sei, dann sei sie es aufgrund des Verschuldens des Klägers. Er habe getrunken, sie lieblos, interesselos, boshaft und respektlos behandelt, habe ihr keinen Beistand geleistet, ihr keine Auskunft gegeben, wann er wo sei, sei ungefällig, habe sich nicht an der Hausarbeit beteiligt und kaum mit ihr gesprochen, praktisch kein Familienleben geführt, kein Interesse für die Kinder gezeigt und keine gemeinsamen Unternehmungen mit der Familie gemacht.

Der Kläger bestritt das.

Beweis wurde aufgenommen durch die Einvernahme beider Ehegatten als Partei.

Dadurch steht folgender weiterer Sachverhalt fest:

Die Parteien heirateten 1985, der Mann war 22, die Frau 23 Jahre alt. Dem Mann gefiel damals alles an der Frau, er wollte mit ihr Kinder und ein Haus haben. Er war in der Landwirtschaft seiner Eltern in

tätig, sie Angestellte im . Beide wohnten bei seinen Eltern. Er war Landwirtschaftsmeister, sie landwirtschaftliche Arbeiten von zu Hause gewohnt. Sie erwartete, dass sie gemeinsam eine Landwirtschaft bewirtschafteten. Sie fühlte sich aber von der Schwiegermutter abgelehnt und nicht

gebraucht und wollte deshalb doch nicht in ... bleiben sondern lieber in ... was ihre Eltern auch wünschten. Dort bot sich im Haus ihrer Großmutter eine Unterkunft. Der Mann zog der Ehe wegen mit. Durch die Entfernung von seinem Elternhaus, war es aber nicht sinnvoll weiter in deren Betrieb zu arbeiten, sodass er sich eine andere Arbeit suchte. Bereits in diese Zeit fällt die erste Trennung der Parteien für einige Monate. Auslöser war das Trinken des Mannes und daraus folgend ein Konflikt mit seinem Schwiegervater. Den Mann störte die Einmischung der Schwiegereltern und dass die Frau nicht mit ihm, sondern mit ihren Eltern offene Fragen besprach. Umgekehrt störte sie, dass er ihr wichtige Sachen nicht sagte, zum Beispiel, dass er eine Arbeit bei einer Autozulieferfirma in Großpetersdorf angenommen hatte. Die Kommunikationsprobleme der Eheleute setzten sich über die Jahre fort und intensivierten sich auch. Beide fanden in der Ehe nicht das, was sie sich von ihrer Ehe erwarteten. Die Frau erwartete sich Aufmerksamkeit und Interesse, Gespräch mit ihm, gemeinsame Unternehmungen, Zärtlichkeiten und einen finanziellen Beitrag. Der Mann erwartete sich, dass die Frau Probleme mit ihm und nicht mit ihren Eltern bespricht, dass sie den Haushalt ordentlicher führte, als sie es tat, keinen Sohn bevorzugte. Es gelang den Parteien aber nicht, die Probleme so anzusprechen, dass daraus eine Problemlösung resultierte. Die Frau hat eine bestimmende Art, der Mann redet nur das Notwendigste. Beide erhielten vom andern zunehmend kränkende, beleidigende, teilweise auch boshafte Antworten. Dem Mann störte, dass die Frau immer wieder im Wohnzimmer schlief und ... unterstützte, ... aber nicht ebenso. Die Frau tat das, weil ... von sich aus mithalf, während ... dazu angehalten werden musste. So sprachen die Parteien entweder gar nicht miteinander oder in einem Ton, der ihre Ehe mit der Zeit immer schlechter werden ließ. Beide Kinder ergriffen Partei, sodass eine Trennlinie durch die ganze Familie ging, die darin gipfelte, dass ... 2010 nach einem heftigen Streit mit seinem Bruder auch den Vater körperlich angriff. Seither besteht Feindschaft zwischen ... und seinem Vater. Seit 1 bis 1 ½ Jahren ist die reale Situation der Parteien folgende: Die Frau verlässt in der Früh das Haus, geht zum Haus ihres Sohnes, geht dann arbeiten, ist zu Mittag kurz da,

geht dann wieder weg und kommt spät abends heim: An der Hausarbeit im Ehehaus beteiligt sie sich kaum mehr. Jeder wäscht seine Wäsche extra, die Frau kauft für sich und I ein, der Mann für sich und . . . Die Frau schläft im Wohnzimmer, der Mann im Schlafzimmer. Gemeinsame Aktivitäten gibt es nicht, der Ton ist, wenn nicht überhaupt geschwiegen wird, respektlos. Beide haben den Eindruck, der andere tue ihnen Dinge zu Fleiß. 2009 versuchten die Eheleute eine Eheberatung. Die ersten Sitzungen mit einer Therapeutin verbesserten ihre Lage, letztlich blieben sie aber nicht über längere Zeit in der Therapie und der alte Umgangston und die alte Umgangsweise stellte sich wieder ein. Wie die Frau die Hausarbeit und überhaupt gemeinsame Arbeiten aufgehört hat, so hat auch der Mann vor etwa 2 Jahren mit der Mithilfe in ihrem landwirtschaftlichen Nebenerwerb aufgehört. Generell sind keinerlei Unterstützungsaktivitäten weder es einen für den anderen noch umgekehrt vorhanden. Seit der Eskalation mit Daniel verschlechterte sich die Situation zunehmend. Die Ehe ist seit zumindest einem Jahr unheilbar zerrütet, keiner der Ehegatten findet mehr daraus einen Ausweg. Der Mann ist sich dessen seit zumindest einem Jahr bewusst. Die Frau glaubt, mit therapeutischer Hilfe sei die Ehe noch zu retten, ist sich aber bewusst, dass der Mann nicht mehr will. Konkrete Anstrengungen die Ehe zu retten und fremde Hilfe zu holen, hat auch sie nicht weiter versucht. Beide stehen den Bedürfnissen und Ansichten des andern jeweils verständnislos gegenüber. Durch ihr Verhalten trugen beide etwa gleich viel zum Scheitern der Ehe bei. Dass die Ehe ohne Anstrengung und professioneller Hilfe nicht zu retten wäre, konnten beide spätestens bei der Eskalation mit den Kindern 2010 erkennen. Dass Geldfragen zum Scheitern der Ehe führten, konnte nicht festgestellt werden, auch wenn beide den Eindruck hatten, sie selbst leisteten finanziell mehr als der andere.

Diese Feststellungen gründen sich auf die Aussage beider Ehegatten als Partei. Keiner erweckte den Eindruck, bewusst die Unwahrheit zu sagen, beide schilderten aufrichtig ihre Ehe aus ihrer Sicht und konnten auch Beiträge des anderen zum Einkommen oder an der Arbeit angeben. Das wech-

selseitige Unverständnis und das Unvermögen beider, miteinander zu kommunizieren, die eigenen Bedürfnisse zu erklären und die des anderen zu erkennen war offensichtlich, auch nach dem persönlichen Eindruck der Richter.

Rechtlich folgt daraus:

Nach dem § 49 EheG kann ein Ehegatte Scheidung begehren, wenn der andere durch eine schwere Eheverfehlung die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, dass die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Einer oder beide müssen daher schuldhaft eine schwere Eheverfehlung setzen, die zur Zerrüttung der Ehe führt. Zerrüttung bedeutet, dass die Ehegemeinschaft objektiv zu bestehen aufgehört hat und dies zumindest einem Ehegatten auch bewusst ist. Auch für sich gesehen leichte Eheverfehlungen können sich über einen langen Zeitraum hinweg gesetzt zu einer schweren Eheverfehlung aufsummieren, wenn sie so gleichsam zur Zermürbung des anderen führen. Nicht nur Handlungen, sondern auch Unterlassungen zählen dazu. Eine Eheverfehlung stellt konkret vor allem ein solches Verhalten dar, das sich gegen die aus der Ehe ergebenden Verpflichtungen richtet, vor allem die Pflicht zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, zum gemeinsamen Wohnen und zur Haushaltsführung, die Unterhaltspflicht, die Treuepflicht, die Pflicht zur anständigen Begegnung und zum gegenseitigen Beistand.

Das Beweisverfahren hat ergeben, dass beide Parteien letztlich tatenlos zusahen, wie ihre Ehe immer schlechter wurde. Keiner der beiden unternahm nach 2009 ernsthafte Anstrengungen, die Hilfe Dritter anzunehmen, obwohl für beide erkennbar war, dass sie allein den Ausweg aus dem wechselseitigen unverständigen abweisenden Verhalten dem anderen gegenüber herausfinden werde könne. In dieser Situation begegneten sie einander nicht mehr anständig, leisteten sich keinen Beistand, sondern verharrten im Unverständnis zum andern gegenüber. Keiner brachte mehr tätige Zuneigung oder Interesse am anderen auf. Dadurch haben beide schuldhaft die Zerrüttung

der Ehe herbeigeführt, die unheilbar ist und dem Mann auch bewusst. Irgendein Verschulden des einen, dass wesentlich das Verschulden des anderen übersteigen würde oder weit dahinter zurück bliebe, hat das Beweisverfahren nicht ergeben. Das Trinken des Mannes war nicht relevant, weil er 1997 damit aufhörte. Daher waren beide aus ihrem gleichteiligem Verschulden zu scheiden.

Für den Kostenersatzanspruch ist der Verschuldensauspruch maßgebend, bei gleichteiligem Verschulden sind die Kosten gegeneinander aufzuheben, das heißt, jeder Ehegatte muss seine eigenen Kosten endgültig tragen, die Barauslagen (Pauschalgebühr) werden geteilt. Somit hat die Beklagte dem Kläger die halbe Pauschalgebühr von EUR 141,50 zu ersetzen.

Bezirksgericht

Abt. 1, am 22.

Elektronische Austerung
der Leiter der Geschäftsabteilung

ZV:

1. KV mit 1 PA ON 12

2. BV mit 1 PA ON 12

3. zum Akt

Kal. (Rechtskraft)

nach Rechtskraft:

1mal ohne Entscheidungsgründe dem Standesamt

Scheidungsställblatt

geschrieben von:

Datum: 7.6.2013

Anhang 4

Deutsches Scheidungsurteil, ausgefertigt vom Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Berlin, Abt.
für Familiensachen / Familiengericht



Ausfertigung

Verkündet am 10.02.2005

Roggentin, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Abteilungen für Familiensachen (Familiengericht)

Geschäftsnummer: 177 F 2254/04

Im Namen des Volkes

In der Familiensache

der Frau

10247 Berlin.

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Jana

78333 Stockach,

gegen

Herrn Francisco

c/o

CP, 1740 Ituzaingo, Provincia de Buenos Aires,
Anchorena, Argentinien,

Antragsgegner,

hat das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg - Familiengericht -
auf die mündliche Verhandlung vom 10. Februar 2005
durch den Richter am Amtsgericht Liebert
für Recht erkannt:

Die am 11. Juli 2003 zu Aktennummer 21, Band I, auf Seite . . . des Heiratsbuches
Jahrgang 2003 des Bezirks von Ituzaingo in Provincia de Buenos Aires (Argentinien)
geschlossene Ehe der Parteien wird geschieden.

Ein Versorgungsausgleich findet nicht statt.

Jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst und die Hälfte der Gerichtskosten.

...

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Scheidung

Die Parteien haben - wie in der Urteilsformel angegeben - die Ehe miteinander geschlossen. Die Ehefrau hat die deutsche, der Ehemann die argentinische Staatsangehörigkeit.

Die Eheleute leben länger als ein Jahr voneinander getrennt.

Die Ehefrau hält die Ehe für gescheitert und beantragt,

die Ehe zu scheiden.

Der Ehemann hat sich am Verfahren nicht beteiligt. Zwar ist der Scheidungsantrag und die Ladung ihm nicht übergeben worden, jedoch ist nach Mitteilung der Deutschen Botschaft in Buenos Aires der Antragsgegner benachrichtigt worden, er hat sich die Dokumente aber nicht abgeholt. Gemäß §§ 179, 180, 181 ZPO gilt die Zustellung als wirksam.

Die Ehefrau ist persönlich angehört worden, auf das Verhandlungsprotokoll wird verwiesen.

Das Gericht ist international zuständig.

Die Scheidung der Ehe der Parteien, die keine gemeinsame Staatsangehörigkeit haben, richtet sich nach deutschem Recht, weil sie im Inland ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten und die Ehefrau noch hat (Art. 17 Abs. 1 S. 1, 14 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB).

Der Scheidungsantrag ist begründet (§ 1565 BGB).

Die Ehe der Parteien ist gescheitert. Ihre eheliche Lebensgemeinschaft besteht nicht mehr; es kann nicht erwartet werden, dass die Parteien sie wiederherstellen. Dies hat sich zur Überzeugung des Gerichts aus der durchgeführten Anhörung ergeben (§ 1565 Abs. 1 BGB).

Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich ist eine Scheidungsfolge und richtet sich daher nach dem für die Scheidung maßgeblichen deutschen Recht (Art. 17 Abs. 3 S. 1 EGBGB).

Er findet jedoch nicht statt. Denn dies wäre grob unbillig (§ 1587 c Nr. 1 BGB). Es ist nämlich zu keiner dauerhaften Lebens- und Versorgungsgemeinschaft der Parteien gekommen.

Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 93 a ZPO.

Beglaubigt / Ausgefertigt

Freud
Justizbeschäftigte



Vorstehendes Urteil - Beschluss ist
rechtskräftig seit dem 26. April 2005
10963 Berlin, den 22. Mai 2012

Freud
Justizbeschäftigte



Abstract (Deutsch)

Die Rechtsübersetzung gewinnt im Zuge der Globalisierung und der rechtlichen Vernetzung von unterschiedlichen Lebensbereichen immer mehr an Bedeutung. Der Anspruch an Qualität fordert dabei von RechtsübersetzerInnen fundierte Kenntnisse im Bereich des Rechts, der Sprachen, der Rechtsvergleichung als wissenschaftliche Methode, der Terminologearbeit sowie des Wissens über Kulturspezifika. Diese Arbeit fasst die wichtigsten und wesentlichen Grundlagen der Rechtsübersetzung zusammen und veranschaulicht die Theorie in Form von ausgewählten Beispielen. Die Rechtskreise Argentinien, Österreichs und Deutschlands – die sprachliche Ausprägung, historische Entwicklung und gegenwärtige Praxis – werden miteinander ob ihrer Gemeinsamkeiten und Unterschiede verglichen, wobei der Fokus insbesondere auf dem Rechtsbereich des Ehe- und Familienrechts liegt. In diesem Sinne werden die rechtlichen Inhalte, die formale Gestaltung und die sprachlichen/terminologischen Besonderheiten und Formalitäten von vier Scheidungsurteilen untersucht. Einen wesentlichen Teil der Untersuchung bildet vor allem das neu eingeführte Zivil- und Handelsgesetzbuch Argentinien (2015), da im Zuge des Inkrafttretens der Kodifikation auch wichtige Bestimmungen über Eheschließungen und –scheidungen geändert bzw. entfernt wurden. Ein Teil der praktischen Beispiele setzt sich somit auch mit dieser neuen Entwicklung im argentinischen Eherecht auseinander. Ziel der Arbeit soll es sein, die Ähnlichkeiten und vor allem die Unterschiede zwischen den ausgewählten Scheidungsurteilen eindeutig hervorzuheben, und mit Blick auf die Übersetzung dieser Rechtstexte auf die Problemstellen, Besonderheiten und Lösungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Abstract (English)

Within the context of globalization and the resulting legal connections of diverse areas of life, legal translation is becoming increasingly important. This type of translation is characterised by its high quality standards and demands legal translators to provide expertise and skills in the fields of law, foreign languages, comparative law methods, terminology work and the knowledge of culturally specific features. This thesis summarizes the most important basics regarding legal translation and gives practical examples to illustrate the theoretical approaches more clearly. The similarities and differences between the legal systems of Argentina, Germany and Austria, and in particular their family and matrimonial laws, are being compared. The main focus of this analysis lies on linguistic characteristics, historical developments and current practices. Therefore, and according to the objective of this work, four divorce decrees are being analysed regarding their legal contents, formal structure and presentation of texts, formalities as well as linguistic and terminological features. The introduction of the new Argentine Code of Civil and Commercial matters is also significant for this analysis, since there are a number of newly introduced regulations that foresee altered rights and obligations for parties in divorce proceedings. Some examples and translations thus provide a look at some of the alterations in Argentine matrimonial law. The principal aim of this thesis is to highlight some differences and also similarities between the divorce decrees of the three different countries and to point out possible challenges and characteristics. Ideally, by translating parts of the legal texts, solutions for functional and successful translations should be identified.

Curriculum Vitae

Miriam Hunyadi, BA

Akademischer Werdegang	
10/2013 – 10/2016	Masterstudium Übersetzen (Deutsch, Englisch, Spanisch) Universität Wien
08/2015 – 12/2015	Traductor Público (Alemán, Español, Inglés) Universidad de Buenos Aires, Argentinien (Non-EU Student Exchange)
09/2008 – 08/2013	Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation (Deutsch, Spanisch, Englisch) Universität Wien
08/2012 – 09/2012	Sommeruniversität University of California, Los Angeles, USA (UCLA)
09/2010 – 02/2011	Universidad Complutense de Madrid, Spanien (Erasmus)
09/1999 – 05/2008	AHS mit abschließender Matura BG / BRG Frauengasse Baden, Niederösterreich
Studienrelevante Praktika und Tätigkeiten	
Seit 07/2013	www.TED.com ehrenamtliche Übersetzerin
10/2013 – 01/2014	Project Management Internship TranslateMedia Translation Agency, London, UK
Sprachkenntnisse	
	Deutsch (Muttersprache) Englisch (C2) Spanisch (C2) Französisch (A2)

